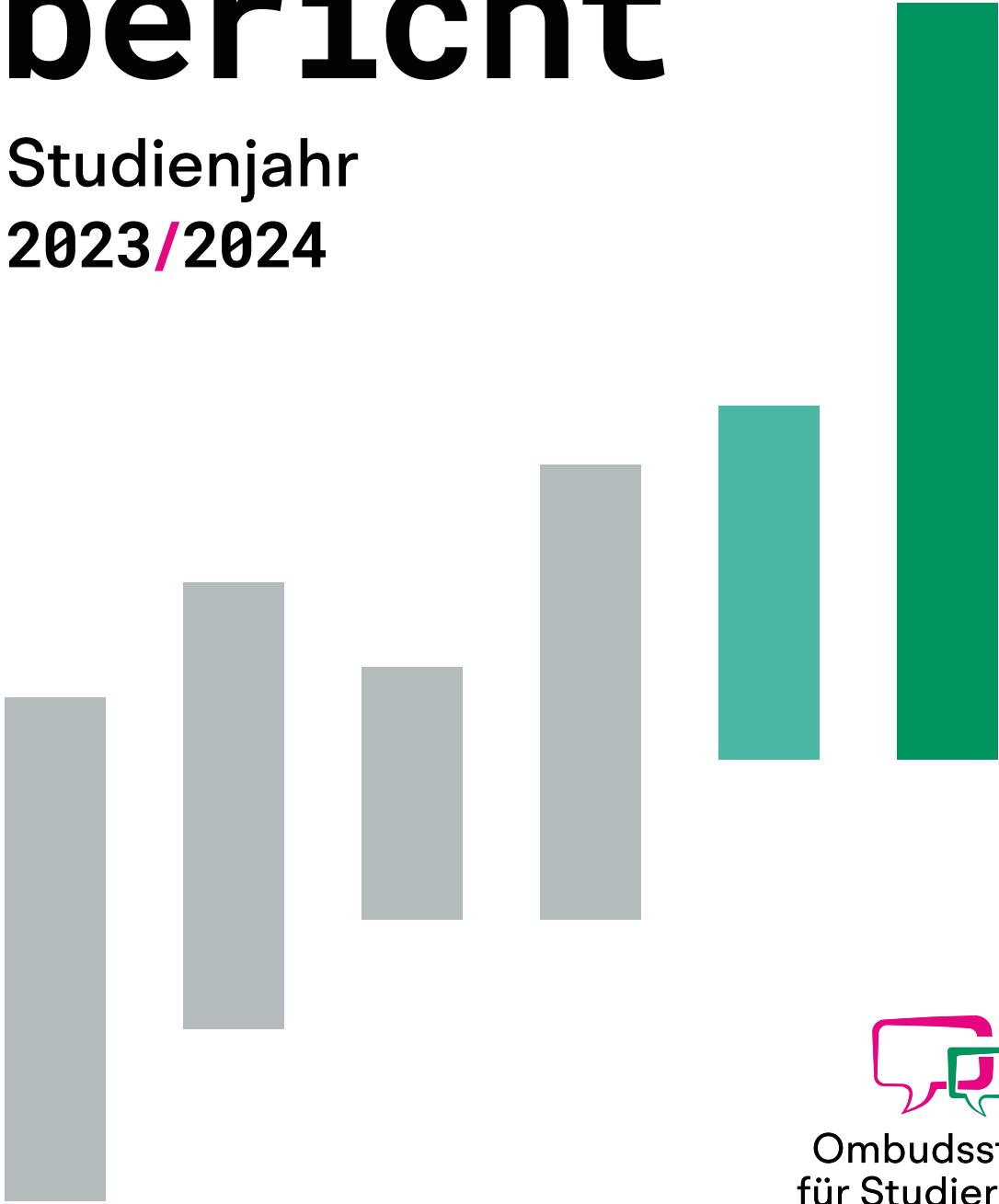


Tätigkeitsbericht

Studienjahr
2023/2024



Ombudsstelle
für Studierende

im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Studienjahr
2023/2024

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft

und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Österreich,

Telefon: 0800 311650, E-Mail: info@hochschulombudsstelle.at

www.hochschulombudsstelle.at

Redaktion: Ombudsstelle für Studierende

Lektorat: Vera M. Schirl

Layout und Satz: Petra Temmel

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, Barbara-Klampfer-Strasse 347,

8181 St. Ruprecht an der Raab, Österreich, www.klampfer-druck.at



Die **barrierefreie Version** des vorliegenden
Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle für Studierende
kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://hochschulombudsstelle.at/publikationen>

Vorwort	6
Zahlen	8
Erläuterungen zu den Zahlen	10
Studierendenzahlen	10
Themengebiete	11
Anliegen	14
Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen	14
Studienbedingungen	14
Öffentliche Universitäten	16
Fachhochschulen	19
Zulassung	22
Öffentliche Universitäten	23
Fachhochschulen	25
Ausländische Bildungseinrichtungen	26
Fachhochschule	28
Sonstiges	29
Öffentliche Universitäten	30
Pädagogische Hochschulen	30
Studienbeihilfe	31
Akademische Grade	34
Öffentliche Universitäten	35
Ausländische Bildungseinrichtungen	36
Anerkennung	38
Öffentliche Universitäten	40
Unbekannter Hochschulsektor	41
Finanzielles	42
Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium	44
Öffentliche Universitäten	45
Fachhochschulen	46
Mobbing/Diskriminierung	46
Öffentliche Universitäten	48
Fachhochschulen	48
Pädagogische Hochschulen	49
Behinderung/Krankheit	50
Öffentliche Universität	52
Fachhochschule	52
Pädagogische Hochschule	52
Privatuniversität	53
Studienbeitrag	54
Öffentliche Universitäten	55
Fachhochschule	56

Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)	57
Öffentliche Universitäten	58
Privatuniversitäten	59
Unbekannter Hochschulsektor	60
Studentenheime	61
Mobilitätsprogramme	63
 Vorschläge	 66
Vorschläge an den Gesetzgeber	68
1. Universitätsgesetz/Hochschulgesetz	68
2. Fachhochschulgesetz	69
3. Fachhochschulgesetz/Privathochschulgesetz	70
4. Studentenheimgesetz	70
5. Sonstiges	71
Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen	72
Umsetzung von Vorschlägen aus früheren Tätigkeitsberichten	74
 Die Ombudsstelle	 76
Feedback	78
Ombudsnetzwerke	83
Nationale Netzwerke	83
Hochschulombudsnetzwerk Österreich	83
Aktivitäten 2024	84
Internationale Netzwerke	85
ENOHE	85
Aktivitäten 2024	86
 Rückblick	 87
Themen des Monats	87
Vergangene Veranstaltungen	88
Vorträge bei Konferenzen	90
Publikationen	90
BeSt ³ -Teilnahmen	91
Kommunikationen	91
Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen	91
 Ausblick	 92
 Abkürzungen	 94

Vorwort

„Es gibt nur die eine Ombudsstelle für Studierende!“

Dies war eine der Anmerkungen einer*s Teilnehmers*in des im Studienjahr 2023/24 durchgeführten Feedbackverfahrens. Gemeint war damit die in Österreich auf ministerieller Ebene eingerichtete Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Derzeit haben zudem 23 hochschulische Bildungseinrichtungen dezentrale studentische Ombudsstellen eingerichtet, Tendenz steigend. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass viele Anliegen komplexer werden und neben studienrechtlichen Problemen auch andere Materien betreffen. Die intensive Zusammenarbeit mit dezentralen Ombudsstellen und verschiedenen Einrichtungen, die ebenfalls Beratungen und Unterstützungsleistungen für Studierende anbieten, ist ein immer bedeutsamer werdender Aspekt unserer Tätigkeit. Diese Kooperationen ermöglichen es uns, anhaltende Verbesserungen in der Unterstützung und Begleitung der Studierenden zu erreichen. Durch den Austausch von Wissen und Ressourcen können wir effektiver auf die Anliegen eingehen und nachhaltige Lösungen entwickeln. Besonders im Zuge der Veranstaltungen, die wir zu unseren Schwerpunktthemen des vorliegenden Berichtszeitraums – Studieren mit Behinderung und wissenschaftliche Integrität im Studium – organisiert haben, wurde diesen Kooperationen ein besonderer Rahmen geboten. Ein zentrales Vorhaben der Veranstaltung war, neben der inhaltlichen Auseinandersetzung, den Teilnehmer*innen der diversen hochschulischen Bildungseinrichtungen eine Plattform für Vernetzung und Austausch zu bieten und Kooperationsmöglichkeiten auszuloten. Informationen zu Kooperationen, Veranstaltungen und Schwerpunktsetzungen sind im Bericht ausführlich dargelegt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der eingebrachten Anliegen um 6 % gestiegen. Diese Zunahme spiegelt nicht nur das wachsende Vertrauen in unsere Ombudsstelle und deren steigende Bekanntheit wider, sondern auch die Relevanz unserer Arbeit. Es ist unser Anspruch, als vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für Studierende zu fungieren und durch unsere Vorschläge Studienbedingungen aktiv zu verbessern.

Ausgewählte Anliegen werden im Bericht anonymisiert beschrieben. Basierend auf einigen Anliegen wurden Vorschläge an den Gesetzgeber und die Entscheidungsträger*innen der hochschulischen Bildungseinrichtungen formuliert. Vorschläge aus früheren Berichten, bei denen sich auch im aktuellen Studienjahr gezeigt hat, dass deren Umsetzung wichtig wäre, werden erneut aufgegriffen. Ebenso werden im Bericht heuer erstmals umgesetzte Vorschläge des letztjährigen Berichts aufgelistet.

Es ist uns ein Anliegen, unserer Serviceangebot kontinuierlich zu verbessern und den Anliegen der Studierenden mit Empathie und Professionalität zu begegnen. Aus diesem Grund haben wir im vorliegenden Berichtszeitraum ein Feedbackverfahren durchgeführt. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv und haben uns weiter in unserer Tätigkeit bestärkt. Die genauen Ergebnisse inklusive Schlussfolgerungen daraus sind im Bericht erläutert.

Besonders bedanken möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit bei allen hochschulischen Bildungseinrichtungen und anderen Beratungsstellen, deren Unterstützung und Engagement unerlässlich sind. Ein herzlicher Dank geht auch an die Hochschulombudsfrau ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Edith Littich, die uns bei strukturellen und systemischen Anliegen berät, bei der Kommunikation mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen unterstützt und bei der Konzeption und Erstellung dieses Berichts beteiligt war.

Mit großer Freude präsentieren wir Ihnen den aktuellen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende. Dieser Bericht bietet Ihnen einen detaillierten Einblick in unsere Arbeit und die Fortschritte, die wir im vergangenen Jahr erzielt haben.

Zahlen

Studienjahr 2023/24

14 Themengebiete

1182 Zuordnungen zu Hauptthemen

221 Studienbedingungen

184 Zulassung

133 Sonstiges

125 Studienbeihilfe

112 Akademische Grade

103 Anerkennung

89 Finanzielles

53 Erlöschen
der Zulassung /
Ausschluss aus
dem Studium

42 Mobbing/
Diskriminierung

42 Behinderung/Krankheit

38 Studienbeitrag

22 Gute Wissen-
schaftliche Praxis

15 Studentenheime

3 Mobilitäts-
programme

77

Hochschulische
Bildungseinrichtungen

822 Anliegen

**Studien-
beihilfen-
behörde**

96 Anliegen

**Studenten-
heime**

12 Anliegen

Unbekannt

99 Anliegen



370

Anliegen

Institutionen

163 Anliegen

59 ausländische
Bildungseinrichtungen /
davon die meisten zu
akademischen Graden

47 öffentliche
Einrichtungen

15 Sonstiges

11 Aufenthaltsbehörden

8 § 27 Institutionen

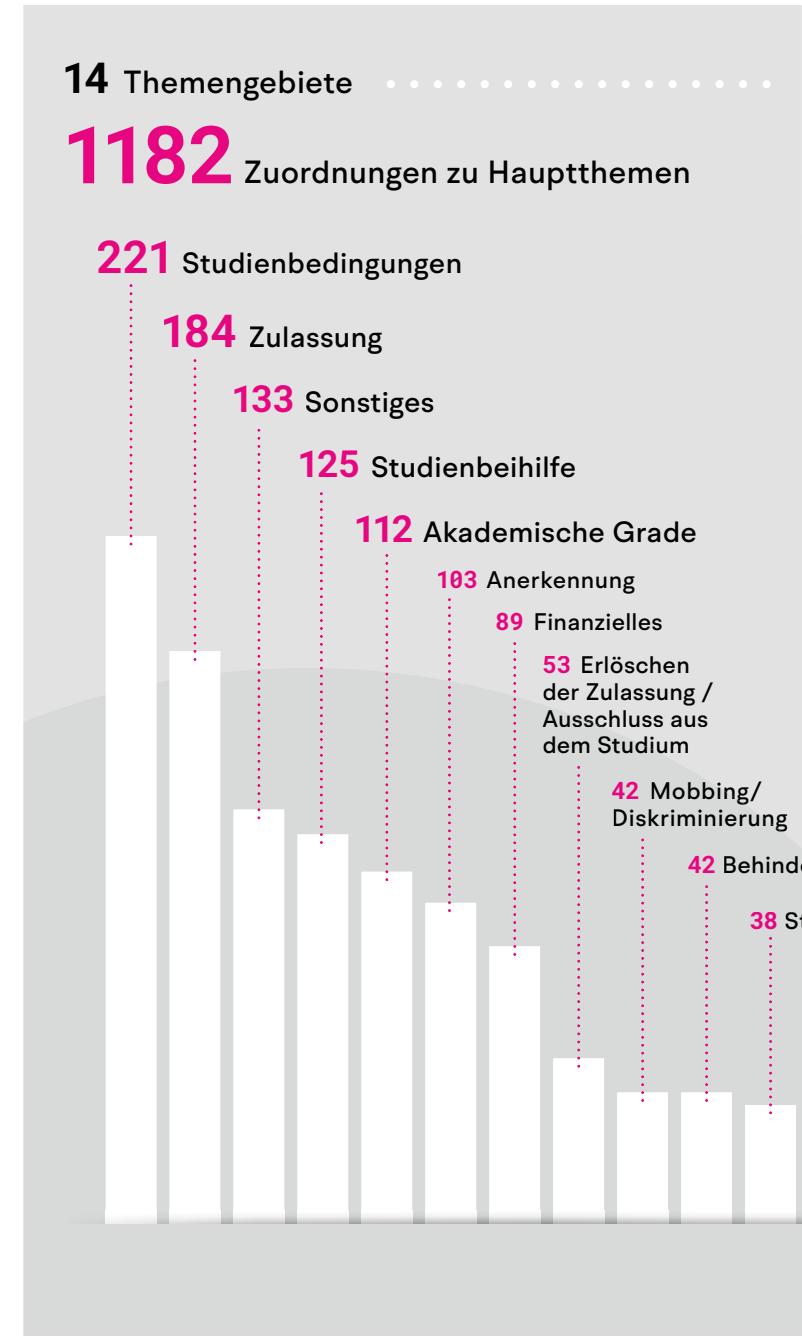
6 private Weiter-
bildungseinrichtungen

5 Förderstellen

4 Versicherungen

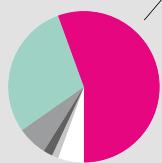
4 Vorstudienlehrgang

4 Konservatorium



424.458 Studierende**Öffentliche Universitäten****287.232**Studierende an
23 öffentlichen
Universitäten**Fachhochschulen****75.827**Studierende an
21 Fachhochschulen**Privathochschulen / Universitäten****Pädagogische Hochschulen****39.845**Studierende an
14 Pädagogischen
Hochschulen**284**

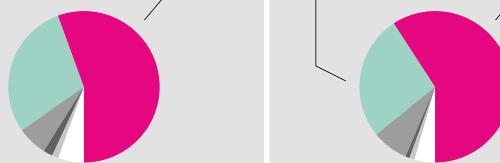
Anliegen

83
positiv
erledigt158
Information
erteilt

18 fehlende Zustimmung*
6 keine Lösung möglich
4 nicht zuständig
15 offen

113

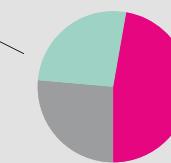
Anliegen

31
positiv
erledigt67
Information
erteilt

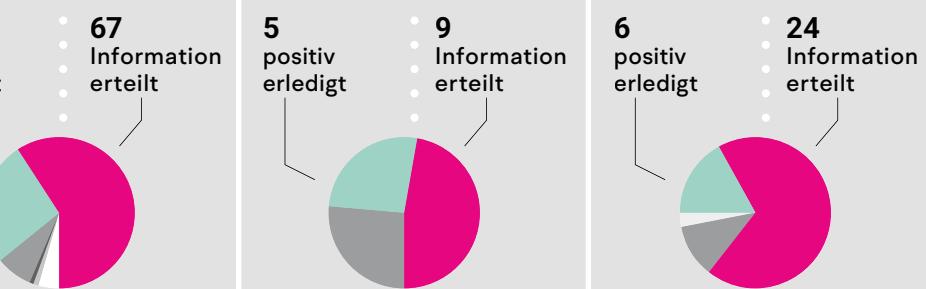
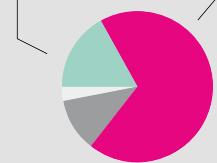
9 fehlende Zustimmung*
1 keine Lösung möglich
1 nicht zuständig
5 offen

19

Anliegen

5
positiv
erledigt9
Information
erteilt

5 fehlende Zustimmung*

6
positiv
erledigt24
Information
erteilt

4 fehlende Zustimmung*
1 offen

* Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar.

Erläuterungen zu den Zahlen

Studierendenzahlen

In Österreich gibt es 77 hochschulische Bildungseinrichtungen (23 öffentliche Universitäten, 21 Fachhochschulen, 19 Privathochschulen/Privatuniversitäten und 14 Pädagogische Hochschulen). Insgesamt wurden 822 Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Von diesen 822 Anliegen waren 251 von Personen in Bachelorstudien, 119 von Personen in Masterstudien, 53 von Personen in Diplomstudien, 25 von Personen in Doktoratsstudien, 172 von Personen mit der Zuordnung „Sonstiges“ und 202 von Personen ohne Zuordnung zu einem Studienstatus.

An öffentlichen Universitäten studierten im vergangenen Studienjahr insgesamt 287.232 Studierende (262.427 ordentliche¹ und 24.805 außerordentliche²). An Fachhochschulen studierten 75.827 Studierende (59.136 ordentliche³ und 16.691 außerordentliche und Lehrgangsstudierende⁴). An Privathochschulen/Privatuniversitäten studierten 21.554 Studierende (davon 16.637 ordentliche⁵ und 4.917 außerordentliche⁶). An Pädagogischen Hochschulen studierten 39.845 Studierende (21.581 ordentliche⁷ und 18.264 außerordentliche⁸). Insgesamt waren im Studienjahr 2023/24 424.458 Studierende an den verschiedenen hochschulischen Bildungseinrichtungen zugelassen.

Von der Studienbeihilfenbehörde wurden 77.467 Antragsteller*innen vermerkt. Dies umfasst alle Anträge auf Studienbeihilfe, Studienzuschuss, Beihilfen für Auslandsstudien (BAS), Ansuchen auf Mobilitätsstipendien (MOS), Studienabschlussstipendien (SAS), und Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit im Studienjahr 2023/24 bearbeitet wurden.

• • • • •

¹ Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 15 UG; § 4 Abs. 2 FHG; § 35 Z 19 HG).

² Ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (§ 51 Abs. 2 Z 22 UG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.

³ O. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 4 Abs. 2 FHG).

⁴ Ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (§ 4 Abs. 2 FHG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.

⁵ O. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.

⁶ Ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

⁷ O. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 19 HG).

⁸ Ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 26 HG).

⁹ 30.09.2024

Themengebiete

Seit dem Studienjahr 2021/22 gliedert die Ombudsstelle für Studierende die an sie herangetragenen Anfragen in Hauptthemen, denen jeweils unterschiedliche Subthemen zugeordnet sind. Ein Anliegen kann mehrere Haupt- und Subthemen betreffen. Daher besteht eine Diskrepanz zwischen den eingebrachten Anliegen und den behandelten Themen.

Hauptthemen

Insgesamt wurden die 822 eingebrachten Anliegen im vergangenen Studienjahr 1182 Hauptthemen zugeordnet. Am häufigsten erreichten die Ombudsstelle für Studierende Anfragen zu **Studienbedingungen** (221 Anliegen). Die zweitgrößte Themengruppe betrifft Fragen zur **Zulassung** (184 Anliegen). Anfragen zu **sonstigen** Themen (133 Anliegen), zur **Studienbeihilfe** (125 Anliegen), zu **akademischen Graden** (112 Anliegen) und zu **Anerkennungen** von bereits erbrachten Prüfungs- und anderen Studienleistungen (103 Anliegen) stellen auch jeweils häufig nachgefragte Themengebiete dar. Insgesamt 89 Anliegen betrafen Fragen zu **finanziellen** Themen, die nicht durch die Studienbeihilfe abgedeckt sind. Fragen zum **Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium** (53 Anliegen), zu **Mobbing/Diskriminierung** (42 Anliegen), zu **Behinderung/Krankheit** (42 Anliegen) zum **Studienbeitrag** (38 Anliegen), und zur **guten wissenschaftlichen Praxis** (22 Anliegen) wurden ebenfalls vorgetragen. Weitere 15 Anliegen wurden zum Themengebiet **Studentenheimen** und 3 Anliegen zu **Mobilitätsprogrammen** verzeichnet.

Subthemen

Jeder Themenkategorie sind eine Vielzahl an Subthemen zugeordnet. Sofern möglich, wird jedes Anliegen sowohl Haupt- als auch Subthemen zugeordnet, um eine genauere Darstellung der studentischen Anliegen vornehmen zu können. Es kommt allerdings durchaus vor, dass eine Anfrage nur einem oder mehreren Hauptthemen zugeordnet werden kann, und keine der Subkategorien auf das Anliegen zutreffen. Daraus ergibt sich, dass es teilweise mehr Anliegen zu einem Hauptthema gibt als dazugehörigen Subthemen. Die Verteilung der den jeweiligen Hauptthemen zugeordneten Anliegen zu den Subthemen finden sich in den Grafiken auf den folgenden Seiten.

Abschlussgründe

Von den 822 Anliegen wurden zum Redaktionsschluss⁹ 784 abgeschlossen. Bei Abschluss eines Anliegens wird der Grund des Abschlusses angeführt. Insgesamt wurden 214 Anliegen im Sinne der Anliegeneinbringer*innen positiv erledigt. In 496 Anliegen wurde die gewünschte Information erteilt. In Summe waren 48 Anliegen nicht weiter bearbeitbar, weil keine Zustimmungserklärung vorgelegen ist. Bei 18 Anliegen lag keine Zuständigkeit der Ombudsstelle für Studierende vor. In 8 Anliegen war keine Lösung des Anliegens möglich.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZAHLEN

Verteilung der Hauptthemen je nach Hochschulsektor

An **öffentlichen Universitäten** wurden 284 Anliegen verzeichnet, die 414 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 116 zu Studienbedingungen, 80 zu Zulassung, 45 zu Anerkennung, 36 zu Sonstiges, 28 zu Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 25 zu Mobbing/Diskriminierung, 23 zu akademische Grade, 17 zu Studienbeitrag, 17 zu Behinderung/Krankheit, 12 zu gute wissenschaftliche Praxis, 8 zu Finanzielles, 6 zu Studienbeihilfe, 1 zu Mobilitätsprogramme.

An **Fachhochschulen** wurden 114 Anliegen verzeichnet, die 167 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 56 zu Studienbedingungen, 21 zu Zulassung, 15 zu Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 14 zu Studienbeitrag, 10 zu Behinderung/Krankheit, 10 zu Finanzielles, 9 zu Anerkennung, 9 zu akademische Grade, 8 zu Mobbing/Diskriminierung, 7 zu Sonstiges, 4 zu Studienbeihilfe, 3 zu gute wissenschaftliche Praxis, 1 zu Mobilitätsprogramme.

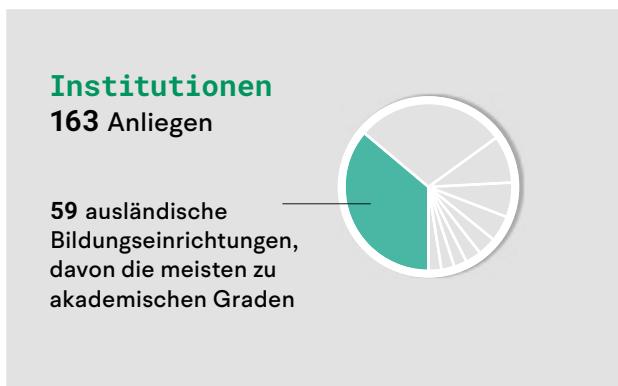
An **Privathochschulen/Privatuniversitäten** wurden 19 Anliegen verzeichnet, die 36 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 8 zu Studienbedingungen, 5 zu akademische Grade, 4 zu Behinderung/Krankheit, 4 zu Mobbing/Diskriminierung, 3 zu Sonstiges, 3 zu Finanzielles, 2 zu Zulassung, 2 zu Anerkennung, 2 zu gute wissenschaftliche Praxis, 1 zu Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 1 zu Studienbeitrag, 1 zu Studienbeihilfe.

An **Pädagogischen Hochschulen** wurden 35 Anliegen verzeichnet, die 50 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 17 zu Studienbedingungen, 10 zu Anerkennung, 6 zu Sonstiges, 4 zu Zulassung, 4 zu Behinderung/Krankheit, 3 zu Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 3 zu akademische Grade, 2 zu Finanzielles, 1 zu Mobbing/Diskriminierung, 1 zu Studienbeihilfe.

Betroffene Institutionen bei der Kategorie Sonstiges

In insgesamt 99 Anliegen war die betroffene Institution unbekannt.

Bei den 163 Anliegen die einer sonstigen Institution zugeordnet wurden, waren 59-mal ausländische Bildungseinrichtungen, 47-mal öffentliche Einrichtungen wie Bundesministerien, Landesregierungseinrichtungen, Bildungsdirektionen und der OeAD, 15-mal andere Institutionen, 11-mal Aufenthaltsbehörden, 6-mal private Bildungsanbieter, 5-mal Förderstellen und jeweils 4-mal Vorstudienlehrgänge, Versicherungsanstalten und Konservatorien betroffen. In 8 Fällen betrafen die Anliegen Institutionen, die von ausländischen Bildungseinrichtungen in Österreich angeboten werden und gemäß § 27 HS-QSG gemeldet sind.



Auffällig häufig im vorliegenden Berichtszeitraum sind **Anliegen zu ausländischen Studien**. Damit sind grundsätzlich keine Institutionen gemeint, die gemäß § 27 HS-QSG bei der AQ Austria gemeldet sind, sondern ausschließlich Fernstudiangebote oder tatsächlich im Herkunftsland der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung angebotene und durchgeführte Studien. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum sind ungewöhnlich viele Anliegen dieser Unterkategorie geordnet. Auf Seite 26 im Kapitel Zulassungen werden die inhaltlichen Aspekte dieser Anliegen näher erörtert.

Help! I need somebody!

Unter der gebührenfreien Nummer 0800 311 650
ist die Ombudsstelle für Studierende
an Werktagen von 9.00 – 16.00 Uhr erreichbar.

Anliegen

Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen

Studienbedingungen

Unter die Themenkategorie Studienbedingungen fallen beispielsweise Beschwerden über Lehre/Lehrpersonen. Diese umfassen Wahrnehmungen von Ungleichbehandlungen durch Lehrende, Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis bei Abschlussarbeiten, das Empfinden, bei der Vergabe von Ressourcen und Anstellungen übergangen zu werden und Konflikte in Teams und Lehrveranstaltungen. Daraus können sich auch Fragen zu einem möglichen Betreuungswechsel bei Abschlussarbeiten ergeben. Häufig werden auch Anliegen betreffend die Leistungsbeurteilung und die Beschwerdemöglichkeit gegen Leistungsbeurteilungen eingebracht. Regelmäßig fragen Studierende an, wann und wo Prüfungsbedingungen beschrieben und angekündigt werden müssen, und wie umfangreich ein Prüfungsstoff sein darf.

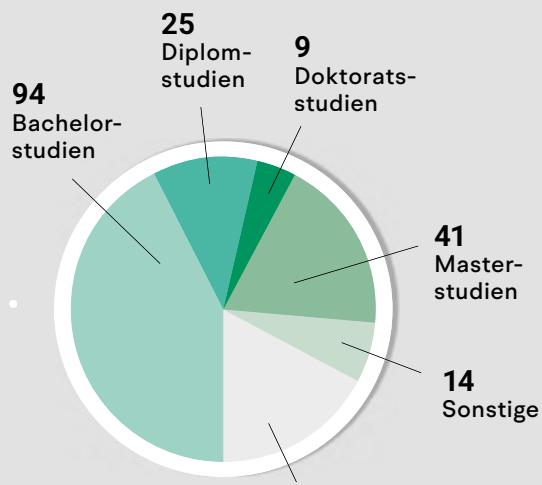
Auch Anliegen zur Studierbarkeit zählen zur Kategorie der Studienbedingungen. Studierbarkeit bezieht sich darauf, ob es für durchschnittlich begabte Studierende möglich ist, das Studium in der Regelstudiendauer abzuschließen. Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen insbesondere den Arbeitsaufwand und das Lehrveranstaltungsangebot sowie Praktikumsangebote und deren Bedingungen. Eine nicht unbedeutliche Subthemenkategorie stellt auch die Vereinbarkeit des Studiums mit anderen Lebensumständen wie Betreuungspflichten, Berufstätigkeit etc. dar.

Zu den Studienbedingungen zählen auch Anfragen zu Studienplanänderungen und den damit einhergehenden Herausforderungen. Auch Anfragen zur möglichen Prüfungswiederholung inkl. Prüfer*innenwechsel und -auswahl sowie der insbesondere an Fachhochschulen relevanten – weil limitierten – Studienjahrwiederholung werden darunter subsumiert. Nicht zuletzt werden auch Fragen zu möglichen Gründen sowie dem dazugehörigen Verfahren für Beurlaubungen vom Studium an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen.

221

Zuordnungen zum Thema Studienbedingungen

davon betreffend



395

Zuordnungen zu Subthemen

84	Beschwerde über die Lehre/Lehrperson
68	Leistungsbeurteilung
41	Prüfungsbedingungen
35	Rechtsschutz § 79 UG / §44 HG / §21 FHG
34	Studierbarkeit (ECTS Gerechtigkeit, Studienplatzangebot, Mindeststudienzeit)
20	Curriculumsänderung /Studienplanänderung
18	Lehrveranstaltungsangebot
12	Vereinbarkeit (Betreuungspflichten, Berufstätigkeit, Sonstiges)
10	Betreuungswechsel
10	Wiederholungen § 77 UG/§ 43a HG/§ 18 FHG
9	Praktikumsangelegenheiten
8	Beurlaubung § 67 UG / § 58 HG / Unterbrechung § 14 FHG
6	Ausbildungsverträge (FH/PU/Weiterbildung)
3	Mindeststudienleistung §59a UG / §63a HG
1	Allgemein

Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00377

Prüfungswiederholung bei positiver und anschließend negativer Beurteilung

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie im Zuge einer versuchten Notenverbesserung negativ beurteilt worden sei. Ursprünglich sei die Prüfung mit einem genügend beurteilt worden. Die studierende Person habe daraufhin beantragt die Prüfung zu wiederholen, um sich zu verbessern. Die Wiederholung sei mit einem nicht genügend beurteilt worden. Nun möchte sie die Prüfung erneut absolvieren und fragt nach, ob es sich dabei um den dritten oder zweiten Antritt handeln würde.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat im Universitätsgesetz sowie dem Kommentar dazu recherchiert, wie Prüfungswiederholungen zu werten sind. Gemäß § 77 Abs. 1 UG sind Studierende berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Nach § 77 Abs. 2 UG sind Studierende berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. In der Satzung können weitere Prüfungswiederholungen ermöglicht werden.

Laut Kommentar zum UG (siehe Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG3.02 § 77 [Stand 1.9.2023, rdb. at]) kann man daraus, dass § 77 Abs. 1 UG anders als § 77 Abs. 2 UG keine Regelung über das „Anrechnen“ von Prüfungsanträgen beinhaltet, den Schluss ziehen, dass im Zusammenhang mit der Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen eine solche „Anrechnung“ nicht zu erfolgen hat. Demnach sind positiv beurteilte Prüfungen, die durch den Antritt zur Wiederholungsprüfung nichtig geworden sind, nicht auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte gemäß § 77 Abs. 2 UG anzurechnen.

> Ergebnis:

Die Person wurde über die Regelungen im UG informiert sowie darüber, dass es sich bei der Wiederholung der negativ beurteilten Prüfung aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende daher um den zweiten Antritt gemäß § 77 Abs. 2 UG handelt.

GZ 2024-00076

Impfnachweis als Bedingung für Studium

Eine Person, die in Deutschland Zahnmedizin studiert, interessierte sich für einen Wechsel nach Österreich und fragt in diesem Zusammenhang nach, ob es gewisse Impfungen gebe, die verpflichtend im Laufe des Studiums oder bei der Zulassung nachgewiesen werden müssen, oder ob sich die Impfungen auf freiwillige Empfehlungen beschränken.

*** Maßnahmen:**

Da das UG keine verpflichtenden Impfungen für Studierende an öffentlichen Universitäten vorsieht, hat die Ombudsstelle für Studierende in den Satzungen, Curricula und auf den Homepages der öffentlichen und privaten Universitäten, die ein Zahnmedizinstudium anbieten, recherchiert.

Da es an allen öffentlichen und privaten medizinischen Universitäten zu Patientenkontakten kommt und diese auch an Universitätskliniken angeschlossen sind bzw. eng mit diesen zusammenarbeiten, gelten an den öffentlichen medizinischen Universitäten auch die Richtlinien der jeweiligen Krankenanstalten bzw. Universitätskliniken. Alle Krankenanstalten und Universitätskliniken sehen verpflichtende Impfnachweise für alle in ihren Einrichtungen tätigen Personen vor. Auch private medizinische Universitäten sehen alle gewisse Impfnachweise vor. Sofern Studierende nicht über aktuelle Impfnachweise verfügen, kann ein Studienfortschritt durch die jeweilige Universität nicht gewährleistet werden.

> Ergebnis:

Die studieninteressierte Person wurde über die Regelungen an den jeweiligen Universitäten informiert.

GZ 2023-00604**Beanstandung der Korrektur nach
Prüfungseinsicht**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen festgestellt habe, dass einige Antworten falsch korrigiert wurden. Bei der Prüfung habe es sich um eine Multiple-Choice-Prüfung gehandelt und diese sei, nach Ansicht der studierenden Person, mit einem veralteten Antwortschema beurteilt worden. Aufgrund von Gesetzesänderungen im Jahr 2012 hätten sich die Antworten auf manche Fragen geändert und korrekte Antworten, die die Gesetzesänderungen bereits berücksichtigt hätten, seien als falsch gewertet worden. Andere Fragen würden sich auf in diesem Gebiet bevorzugte Methoden in der Praxis beziehen und nur veraltete Antworten als gültig werten, obwohl diese mittlerweile als überholt angesehen werden würden. Die studierende Person vermutete daher, dass die Antworten zu den Fragen seit der ersten Erstellung dieser Prüfung nicht mehr adaptiert worden seien.

Die studierende Person sei sehr knapp negativ beurteilt worden und könne dadurch nicht in den nächsten Studienabschnitt aufsteigen. Sie bitte daher darum, die fraglichen Fragen erneut zu prüfen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass gemäß § 79 Abs. 1 das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben hat, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist und ein entsprechender Antrag innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen ist.

Zudem wurde mit der studierenden Person vereinbart, dass diese sich zunächst erneut an die Studienabteilung und die Lehrperson wenden wird.

> Ergebnis:

Nach erneuter Kontaktaufnahme der studierenden Person mit der Studienabteilung wurden die Antworten zu den Fragen korrigiert und die betroffenen Studierenden haben die Punkte gutgeschrieben bekommen. Die studierende Person konnte daher in den nächsten Studienabschnitt aufsteigen.

GZ 2023-00526**Erreichen der Höchststudiendauer**

Im Zuge des Verfassens einer Abschlussarbeit in einem Universitätslehrgang hat sich eine studierende Person an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Die studierende Person könnte die Rückmeldungen und Änderungswünsche der Betreuungsperson nicht nachvollziehen und würde daher gern die Betreuung wechseln. Die öffentliche Universität stimme einem Betreuungswechsel nicht zu. Daher bitte die studierende Person um Unterstützung der Ombudsstelle für Studierende.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der betroffenen öffentlichen Universität Kontakt aufgenommen und das Anliegen geschildert. Die öffentliche Universität hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass die studierende Person mit dem Ende des laufenden Semesters die Höchststudiendauer des Universitätslehrgangs überschreiten würde. Die auf die Abschlussarbeit vorbereitenden Seminare hätten bereits im Jahr 2021 stattgefunden und seien von der studierenden Person besucht worden. Die betreuende Lehrperson habe jeweils innerhalb weniger Tage auf die Abgaben der Entwürfe und Erstversionen der Arbeit geantwortet und ein Feedback mit Überarbeitungshinweisen geschickt. Da die Zeit bis zum Erreichen der Höchststudiendauer näher rückte, sei der studierende Person das zusammenfassende Feedback inklusive einer Zweitmeinung seitens des Programm-Managements des Universitätslehrgangs übermittelt worden. Teil dieses Feedbacks seien auch umfassende Änderungsvorschläge und Überarbeitungshinweise gewesen. Ein Betreuungswechsel wenige Wochen vor Erreichen der Höchststudiendauer sei nicht durchführbar und würde dazu führen, dass die studierende Person den Universitätslehrgang nicht abschließen könne.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die Rückmeldung der Universität informiert sowie über das nahende Erreichen der Höchststudiendauer und das bereits übermittelte Feedback der betreuenden Lehrperson.

GZ 2024-00245 und GZ 2024-00521**Studienleistungen ohne ECTS**

Studierende des Lehramtsstudiums an einer öffentlichen Universität haben sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Im entsprechenden Curriculum seien zwei kommissionelle Abschlussprüfungen des Bachelorstudiums vorgesehen, denen keine ECTS-AP zugewiesen seien. Die Studierenden sind der Ansicht, dass dadurch der Workload des Studiums ohne Ausweisung im Curriculum erhöht würde.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene öffentliche Universität kontaktiert und gefragt, mit welchem ECTS-Workload die entsprechenden kommissionellen Prüfungen bewertet würden. Die öffentliche Universität hat darüber informiert, dass der Vorbereitungsaufwand mit den auf die Prüfungen hinführenden Lehrveranstaltungen als abgegolten angesehen würde. Nach Rücksprache mit den im BMBWF zuständigen Fachabteilungen wurde erneut mit der öffentlichen Universität Kontakt aufgenommen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende und der Fachabteilungen wurde empfohlen, zukünftig den Abschlussprüfungen ECTS-AP zuzuweisen oder, in den Fällen in denen der Vorbereitungsaufwand für die Abschlussprüfungen bereits in den hinführenden Lehrveranstaltungen inkludiert ist, dies explizit in den entsprechenden Lehrveranstaltungen mit den für den Vorbereitungsaufwand vorgesehenen ECTS-AP auszuweisen, sodass diese Inklusion für die Studierenden nachvollziehbar ist.

> Ergebnis:

Die öffentliche Universität hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass sie diesen Vorschlag im Mustercurriculum berücksichtigen werde und verpflichtend die Ausweisung für den Aufwand der Abschlussprüfungen vermerken würde.

GZ 2024-00029**Einsicht in Beurteilungsunterlagen nicht möglich**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität habe im vergangenen Studienjahr eine Prüfung an der Universität abgelegt und versuche seither, Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu nehmen. Mehrmalige Anfragen an die Lehrperson seien unbeantwortet geblieben. Seitens der Universität sei der studierenden Person mitgeteilt worden, die Lehrperson befände sich im Langzeitkrankenstand, weswegen die Einsichtnahme nicht möglich sei.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die öffentliche Universität und ersuchte um Stellungnahme.

> Ergebnis:

Die öffentliche Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass sich die Lehrperson im Langzeitkrankenstand befindet. Die Universität habe mehrfach versucht, Kontakt mit der Lehrperson aufzunehmen und um Übermittlung der Prüfungsunterlagen erachtet, damit die Einsichtnahme für die Studierenden durch eine andere Lehrperson durchgeführt werden könne. Nach Erhalt der Anfrage der Ombudsstelle für Studierende sei ein erneuter Kontaktversuch durchgeführt worden, der erneut erfolglos geblieben sei. Die Universität bedauert daher, dass es faktisch keine Möglichkeit für sie gebe, der studierenden Person die Wahrnehmung ihres Rechts auf Einsichtnahme gemäß § 79 Universitätsgesetz (UG) zu ermöglichen. Sie hat aber zugesichert, den betroffenen Studierenden unmittelbar nach Rückkehr der Lehrperson aus dem Krankenstand die Einsichtnahme zu ermöglichen.



Siehe
Seite 72

GZ 2024-00491**Recht auf Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation**

Eine studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Information, ob durch die Regelung nach § 79 Abs. 5 UG, dass Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind, ein Recht auf eine Einsichtnahme in Prüfungs- und Beurteilungsunterlagen anderer Prüfungsformate mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgeleitet werden könne.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person darüber, dass bereits in der Erstfassung des § 79 Abs. 5 UG (BGBl. I Nr. 120/2002) festgehalten wurde, dass Fotokopien von den Prüfungsprotokollen und Beurteilungsunterlagen angefertigt werden dürfen. Eingeschränkt wurde dieses Recht 2009 mit der Novelle BGBl. I Nr. 81/2009, dass die Erstellung von Fotokopien von Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items ausgenommen ist. Mit der Novelle 15/2 (BGBl. I Nr. 131/2015) hat der Gesetzgeber den Begriff Fotokopien durch „Unterlagen zu vervielfältigen“ ersetzt. Laut den Erläuterungen zum UG, um damit den technischen Gegebenheiten wie dem Anfertigen von Bildern mit Smartphones, Tablets etc. Rechnung zu tragen. Mit der jüngsten Novelle (BGBl. I Nr. 50/2024) wurde eingefügt, dass gewisse Prüfungsformate auch vom Recht auf eine Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende wird durch diese Einfügung auf den technischen Fortschritt eingegangen, der es ermöglicht, dass bei einer elektronischen Einsichtnahme nicht verhindert werden kann, dass die Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen mittels Screenshot oder ähnlichen Methoden abgespeichert werden. Demnach zielt diese Ergänzung aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende vorrangig auf die Frage der Vervielfältigung und nicht unmittelbar auf die Methode der Einsichtnahme.

> Ergebnis:

Ein Recht der Studierenden auf eine Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende daraus nicht abzuleiten.

Fachhochschulen**2023-00630****Weiterverwendung von Bachelorarbeit nach Fachhochschul-Wechsel**

Eine studierende Person an einer Fachhochschule habe bereits eine Bachelorarbeit an einer anderen Fachhochschule verfasst, könne den Studiengang aber nicht abschließen, weil sie die letzte reguläre Prüfung nicht bestanden und sich mit der Studiengangsleitung überworfen habe. Die Person habe daraufhin an eine andere Fachhochschule gewechselt und fragt nach, ob es möglich sei, die bereits an der anderen Fachhochschule verfasste und eingereichte, aber nicht abschließend beurteilte Bachelorarbeit erneut einzureichen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person gebeten, den Ausbildungsvertrag mit der ursprünglichen Fachhochschule zu übermitteln. Aus dem Ausbildungsvertrag und dem FHG ergaben sich keine Einschränkungen der Möglichkeiten, eine bereits verfasste, aber nicht beurteilte Bachelorarbeit weiterzuverwenden. Die Nachfrage bei der ursprünglich besuchten Fachhochschule ergab, dass die Studierenden Urheber*innen sämtlicher geistiger Schöpfungen sind, die sie im Zuge des Studienganges einschließlich der Bachelorarbeit erschaffen. In besonderen Fällen könne eine Vereinbarung zur Abtretung von Nutzungs- und Verwertungsrechten geschlossen werden und der Ausschluss der Benützung der Bachelorarbeit für längstens fünf Jahre nach Ablieferung beantragt werden. Beides sei in dieser Situation nicht der Fall.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde darüber informiert, dass seitens der ursprünglichen Fachhochschule keine Einwände bestehen, die gegenständliche Bachelorarbeit weiterzuverwenden. Der studierenden Person wurde empfohlen, mit der Fachhochschule, die sie derzeit besucht, zu klären, ob eine Weiterverwendung einer bereits an einer anderen Fachhochschule eingereichten Bachelorarbeit möglich sei.

GZ 2023-00547**Studiengang kurzfristig abgesagt**

Eine Person, die sich für ein Studium an einer Fachhochschule beworben hatte, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie von der Fachhochschule eine Nachricht erhalten habe, in der sie darüber informiert wurde, dass der Studiengang eine Woche vor Semesterbeginn abgesagt werden müsse. Insgesamt seien mindestens sechs Personen betroffen die, nachdem sie eine Bestätigung über den Studienplatz erhalten hätten, sich bereits für das Studium vorbereitet und ÖH- und Studienbeiträge bezahlt, in ihren Berufen Stunden reduziert oder gekündigt, und teilweise auch den Wohnort gewechselt hätten. Den betroffenen Personen sei bewusst, dass der Ausbildungsvertrag vorsehe, dass ein Studium auch nicht stattfinden könne und dies zeitnahe zu kommunizieren sei. Wenn der Studiengang kurz vor Semesterstart abgesagt werde, sei es für die betroffenen Studienwerber*innen jedoch mit besonderen Hürden und beruflichen sowie finanziellen Verlusten verbunden.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Fachhochschule nach Rücksprache mit der im BMBWF zuständigen Fachabteilung kontaktiert und darauf hingewiesen, dass durch die Kurzfristigkeit große Herausforderungen für die betroffenen Studierenden entstanden sind.



Siehe
Seite 73

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende wurde von den Studierenden informiert, dass der Studiengang doch wie ursprünglich geplant stattfinden könne.

GZ 2024-00475**Verspätete Bekanntgabe der Beurteilungskriterien**

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, um nachzufragen, welche Möglichkeiten es gebe, wenn die Beurteilungskriterien einer Lehrveranstaltung einen Tag vor Leistungserbringung veröffentlicht und einen Tag nach der Leistungserbringung abgeändert würden. Die Beurteilung der Leistung sei positiv gewesen. Bei der Einsichtnahme, die schriftlich über E-Mail erfolgt sei, sei der studierenden Person nicht mitgeteilt worden, wie ihre Note zustande gekommen sei. Die studierende Person war damit nicht einverstanden und ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Einschätzung der Situation und Mitteilung, welche rechtlichen Möglichkeiten die studierende Person in diesem Fall habe.

*** Maßnahmen:**

In einem persönlichen Gespräch wurde die studierende Person über den rechtlichen Charakter einer Beurteilung und den Rechtsschutz bei schweren formalen Mängeln informiert. Die verspätete Bekanntgabe der Beurteilungskriterien führe nicht automatisch zu einer Nichtigkeit der gesamten Prüfung. Die Ombudsstelle für Studierende hat angeboten, mit der zuständigen Lehrperson respektive mit dem zuständigen Vizerektorat Kontakt aufzunehmen und um Stellungnahme zu er-suchen. Die studierende Person wollte nicht, dass die Situation durch eine Kontaktaufnahme verschlechtert werde, da sie am Ende ihres Studiums stehe.

> Ergebnis:

Die studierende Person hat sich offengelassen, dass sich nach Abschluss ihres Studiums die Ombudsstelle für Studierende erneut mit ihrem Anliegen befasst, um die betroffene öffentliche Universität darauf hinzuweisen, damit in Zukunft darauf geachtet werden kann, dass die Beurteilungskriterien ordnungsgemäß vor Beginn oder spätestens in der ersten Einheit der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

GZ 2024-00341**Wiedervorlage der Masterarbeit**

Eine studierende Person an einer Fachhochschule habe ihre Masterarbeit zur Begutachtung eingereicht. Es seien zwei Gutachten darüber erstellt, wovon eines negativ und eines positiv ausgefallen sei. Nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Arbeit sei diese erneut eingereicht und begutachtet worden, wobei ein Gutachten die Arbeit mit „Gut“ und das andere Gutachten die Arbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt habe. Ein Entscheidungsgutachten habe die Arbeit ebenfalls mit „Nicht genügend“ beurteilt. Laut Satzung der Fachhochschule war nur eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen, sodass der Ausbildungsvertrag mit der studierenden Person aufgrund der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung des Einreichens der Masterarbeit aufgelöst wurde.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Fachhochschule und ersuchte um eine Stellungnahme sowie um die Möglichkeit einer dritten Wiedervorlage der Masterarbeit. Die Ombudsstelle für Studierende begründete das Ersuchen um eine weitere Wiedervorlagemöglichkeit damit, dass das Fachhochschulgesetz zwar zur Anzahl der Wiedervorlagen keine eindeutige Aussage treffe, wissenschaftliche Arbeiten aber nicht schlechter gestellt werden sollten als Prüfungen, für die das Gesetz zwei Wiederholungen vorsieht.

> Ergebnis:

Die Fachhochschule folgte der Rechtsansicht der Ombudsstelle für Studierende nicht. Die studierende Person stellte einen Antrag auf Aufhebung der Beurteilung der Masterarbeit. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Berichtes war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Ombudsstelle für Studierende beriet die studierende Person zudem bezüglich Studien an anderen hochschulischen Bildungseinrichtungen und der Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen.



Die Zufriedenheit der Einbringer*innen mit unserem Service ist uns wichtig. Das Feedbackverfahren hat gezeigt, dass über 90 % uns weiterempfehlen würden.



Siehe
Seite 69

Zulassung

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerber*innen entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen.

An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung, mit Ausnahme von Studien, für die gesonderte Zulassungsverordnungen in Kraft sind, die Erfüllung der erforderlichen gesetzlich definierten Mindestvoraussetzungen wie u. a. der Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife gemäß §§ 64 und 65 UG sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus.

Für manche Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und besondere Kriterien zu erfüllen. An Kunsthochschulen ist eine Aufnahmeprüfung, bei der die künstlerische Eignung von den Studienwerber*innen bewertet wird, zu bestehen.

Bei Studien mit Aufnahmeverfahren kommt es zu Nachfragen bezüglich Nachmeldungen, weil Anmeldefristen versäumt worden, Beiträge für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren nicht rechtzeitig einbezahlt worden oder Studienwerbende am Tag der Aufnahmeverfahren erkrankt gewesen sind.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich zu den Voraussetzungen analog zu den öffentlichen Universitäten die Eignung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 HG für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten/Privathochschulen sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgesehen. Nach einer positiven Absolvierung eines solchen werden Ausbildungsverträge zwischen den Studienwerber*innen und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Diese Ausbildungsverträge unterliegen dem Privatrecht. Anfragen aus diesen Sektoren betreffen Kauptionszahlungen und deren Rückerstattung, wenn sich Studierende an mehreren hochschulischen Bildungseinrichtungen für Studien anmelden und danach eines auswählen. Weiters gibt es Anfragen, wenn Studiengänge an Fachhochschulen vor Studienbeginn abgesagt werden, wodurch Studierenden ihr geplantes Studium abhandenkommt. Auch die verspätete Vorlage von relevanten Dokumenten kann im Zusammenhang mit Aufnahme und Zulassung zu Studien eine Rolle spielen.

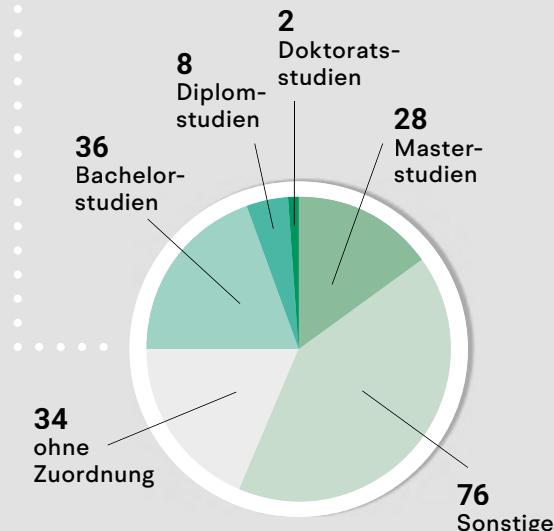


**Siehe
Seite 68f.**

184

Zuordnungen zum Thema Zulassung

davon betreffend



Universitätsreife
§ 64 UG / § 52b HG / §4 FHG



210

Zuordnungen zu Subthemen

Zulassungsfristen

29

Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00511 Verlust des Studienplatzes

Eine studienwerbende Person erhielt nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens an einer öffentlichen Universität eine Einladung für einen persönlichen Termin zur Zulassung zum Studium. Mit der Einladung wurde die Person darüber informiert, welche Dokumente im Original persönlich beim Termin vorzulegen sind. Für die Termine war ein Zeitraum von mehreren Wochen angegeben. Die studienwerbende Person war im möglichen Zeitraum im Ausland berufstätig und konnte nicht für die persönliche Zulassung an den Studienort reisen. Sie ersuchte darum, dass sie durch eine von ihr bevollmächtigte Person vertreten werden könne. Die Universität hat einer Vertretung zugestimmt. Am Termin habe die bevollmächtigte Person ein Dokument nicht im Original vorgelegt, woraufhin eine Zulassung nicht möglich war und der Studienplatz als nicht angetreten gewertet worden ist. Die Universität habe umgehend eine Person auf der Warteliste informiert, dass ein Studienplatz freigeworden sei, damit diese eine Möglichkeit zur Zulassung erhalten. Die studienwerbende Person habe umgehend mit dem Vizerektorat für Lehre der Universität Kontakt aufgenommen und darum ersucht, dass sie das fehlende Dokument im Original nachbringen könne.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende bot der studienwerbenden Person an, dass sie mit der Universität Kontakt aufnehmen könne und um die Möglichkeit der neuerlichen Vorlage des Dokuments ersuchen könne. Die studienwerbende Person meinte, dass sie nach ihrer Kontaktaufnahme mit dem Vizerektorat abwarten möchte, ob die Person, der ihr Studienplatz angeboten worden ist, diesen auch annehmen werde.

> Ergebnis:

Die studienwerbende Person hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass ihr, nach Ablauf der Frist für die nachrückenden Personen, erneut der Studienplatz angeboten wurde und sie diesen angenommen hat.

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**GZ 2024-00149****Antrag auf Zulassung verspätet entschieden**

Eine studienwerbende Person an einer öffentlichen Universität hatte im August 2023 einen Antrag auf Zulassung für ein ordentliches Bachelorstudium für das Wintersemester 2023/24 gestellt. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende im März 2024 war über den Antrag noch nicht entschieden worden. Die öffentliche Universität begründete dies damit, dass nicht festgestellt werden könne, ob die ausländische Schule, an welcher die Reifeprüfung abgelegt worden war, im Herkunftsstaat anerkannt sei und damit die abgelegte Reifeprüfung die allgemeine Universitätsreife nachweise. Entsprechende Institutionen im Herkunftsstaat hätten nicht auf die Auskunftsersuchen der öffentlichen Universität geantwortet.

*** Maßnahmen:**

Grundsätzlich ist gemäß § 46 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) über den Antrag auf Zulassung binnen sechs Monaten ab Antragstellung zu entscheiden. Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die öffentliche Universität und ersuchte um Stellungnahme sowie um Ausstellung eines Bescheides. Nachdem im Juli 2024 noch kein Bescheid erlassen worden war, ersuchte die Ombudsstelle für Studierende die in Österreich befindliche Botschaft des Herkunftsstaates um Information über den Anerkennungsstatus der betroffenen Schule. Die Ombudsstelle für Studierende leitete diese Information an die öffentliche Universität weiter.

> Ergebnis:

Die öffentliche Universität entschied im August 2024 positiv über den Anerkennungsantrag vom August 2023 und die studienwerbende Person wurde im Wintersemester 2024/25 zum Bachelorstudium zugelassen.

GZ 2024-0515 et al.**Verzögerung der Zulassungsentscheidung**

Studienwerbende Personen aus Drittstaaten haben sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt und geschildert, dass sie zeitgleich mit der Abgabe ihrer Zulassungsanträge auch die Anträge zur Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ eingereicht haben. An den österreichischen Botschaften ihrer Herkunftsländer sei es schwer Termine zu erhalten, um die Unterlagen abzugeben. Die Studienwerber*innen haben den zuständigen Aufenthaltsbehörden die von der Universität genannte Frist mitgeteilt, bis wann mit einer Entscheidung über den Zulassungsantrag zu rechnen sei. Kurz vor Ablauf der Frist seien die Studienwerber*innen darüber informiert worden, dass sich die Zulassungsentscheidungen aufgrund der hohen Zahl an Antragstellungen um einige Wochen verzögern würde. Diese verlängerte Entscheidungsfrist stelle die Betroffenen vor mehrere Herausforderungen. Das Verfahren zur Aufenthaltsbewilligung verzögert sich in Folge ebenfalls, wodurch sich finanzielle Einbußen für Unterkunft, Versicherungen und Studienbeiträge ergeben, obwohl das Studium meist nicht im selben Semester begonnen werden kann.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene öffentliche Universität um Stellungnahme gebeten. Die Universität hat ausgeführt, dass sie im Vergleich zu den Vorjahren mehr Zulassungsanträge von internationalen Studienwerber*innen erhalten habe. Der Entscheidungsprozess wird dadurch verlängert.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffenen Personen über die Stellungnahme informiert. Zugleich wurde angeboten, die Aufenthaltsbehörden über die Verzögerung im Zulassungsprozess zu informieren. Die Studienwerber*innen haben dieses Angebot angenommen.

Fachhochschulen

GZ 2024-00362 **Rückerstattung Zulassungsgebühren**

Eine studienwerbende Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, nachdem sie sich für ein Masterstudium an einer Fachhochschule beworben hatte. Im Zuge der Bewerbung musste die Person auch eine Gebühr für die Registrierung in Höhe von 200 € bezahlen. Laut Auskunft der Fachhochschule würde diese Gebühr bei Zusage und Annahme eines Studienplatzes auf den Studienbeitrag angerechnet werden. Die studienwerbende Person habe sich in weiterer Folge für ein Studium an einer anderen hochschulischen Bildungseinrichtung entschieden und fragt bei der Ombudsstelle für Studierende nach, ob die Fachhochschule die Registrierungsgebühr einbehalten könne.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende stand mit der betroffenen Fachhochschule auf Basis eigener Recherche bereits bezüglich § 11 Abs. 2 FHG in Kontakt. Demnach sind für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den Bewerber*innen keine Gebühren zu entrichten.

> Ergebnis:

Die Fachhochschule hat der studienwerbenden Person zugesagt, dass die bereits bezahlte Registrierungsgebühr rückerstattet werde.

GZ 2024-00358 **Information über Aufnahme in den Studiengang aufgrund eines technischen Fehlers**

Eine studienwerbende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie eine Nachricht über die Aufnahme in einen Studiengang von einer Fachhochschule erhalten habe. Diese Zusage sei nach einigen Stunden durch die Fachhochschule widerrufen worden, da aufgrund eines technischen Fehlers automatisierte Zusagen an alle Bewerber*innen versandt worden seien. Die Fachhochschule entschuldigte sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten. Die studienwerbende Person fragte nach, ob sie Anspruch auf den Studienplatz oder finanzielle Entschädigung habe.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Fachhochschule um Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt. Die Fachhochschule bedauerte den technischen Fehler und versicherte, dass sie die Bewerber*innen umgehend über diesen Fehler informiert habe und allfällig bereits überwiesene Studienbeiträge rücküberwiesen habe. Die Dauer zwischen der Versendung und der Information, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe, betrug einige Stunden, wobei die fehlerhaften Nachrichten am Abend versendet worden waren und der Irrtum am nächsten Vormittag aufgeklärt worden war. Die studienwerbende Person, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt hat, habe aufgrund der Zusage noch keine finanziellen Aufwendungen getätigt oder andere vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen (bspw. Anmietung einer Wohnung/eines Studentenheimzimmers).

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studienwerbende Person über die rechtliche Einschätzung und verwies auf mögliche rechtliche Beratung bei der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

GZ 2024-00342 **Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch türkischen Schulabschluss**

Eine studienwerbende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie von einer Fachhochschule nach erfolgreicher Absolvierung der Aufnahmeprüfungen darüber informiert worden war, dass sie nicht aufgenommen werden könne. Als Begründung wurde angeführt, dass der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch die vorgelegten türkischen Schulabschlusszeugnisse nicht erbracht werden könne.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die zuständige Fachabteilung für internationales Hochschulrecht um Einschätzung der rechtlichen Situation. Für den Hochschulzugang an einer türkischen Universität ist es erforderlich, zusätzlich zur Reifeprüfung eine staatliche Hochschulzulassungsprüfung zu absolvieren, die eine Gültigkeit von einem Jahr aufweist. In Österreich wur-

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

de vom BMBWF empfohlen, die Gültigkeit dieser Prüfung auf fünf Jahre zu verlängern. Diese Frist war bei der studienwerbenden Person verstrichen. Die Fachhochschule folgte der Empfehlung des BMBWF.

> Ergebnis:

Eine Aufnahme der studienwerbenden Person in den Studiengang war nicht möglich.

EXKURS: Ausländische Bildungseinrichtungen

Im gegenwärtigen Berichtszeitraum sind ungewöhnlich viele Anliegen von Einbringer*innen betreffend ausländische Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden. Diese Anfragen betreffen die Eintragung in öffentliche Dokumente sowie Führung von akademischen Graden, die Aufnahme von weiterführenden Studien in Österreich, sowie die Ausübung von reglementierten Berufen in Österreich. Durch die mit der Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 eingefügte Höchstgrenze von Anerkennungen von Leistungen nicht postsekundärer Bildungseinrichtungen oder beruflichen Qualifikationen erfüllen manche ausländischen Studienabschlüsse nicht mehr die Gleichwertigkeitsanforderungen, da die Anerkennungspraktiken in anderen europäischen und nicht-europäischen Staaten teilweise stark variieren.

Ausländische Bildungseinrichtungen

GZ 2024-00206 und GZ 2023-00582 Hochschulzugang durch Berufsreifeprüfung in Deutschland

Eine studienwerbende Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, nachdem sie eine Absage für einen Studienplatz an einer deutschen Fachhochschule erhalten hatte, da sie die Voraussetzungen für einen Hochschulzugang durch die in Österreich absolvierte Berufsreifeprüfung nicht erfülle. Die studienwerbende Person führt aus, dass sie die Aufnahmeprüfungen positiv absolviert habe. Erst bei der elektronischen Überprüfung der Dokumente sei festgestellt worden, dass eine Zulassung zum Studium nicht möglich sei.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die zuständige Fachabteilung im BMBWF um eine Bestätigung, dass die positive Absolvierung der Berufsreifeprüfung den Zugang zu Bachelorstudien an österreichischen hochschulichen Bildungseinrichtungen ermöglicht. Mit Übermittlung dieser Bestätigung wurde der studienwerbenden Person angeboten, dass die Ombudsstelle für Studierende mit der deutschen Hochschule Kontakt aufnimmt, um die Rechtslage in Österreich zu erläutern.

> Ergebnis:

Das Anliegen konnte positiv erledigt werden, die studienwerbende Person wurde zum Studium aufgenommen.

GZ 2024-00294 und GZ 2024-00354 Zulassung mit Vorstudium nicht möglich

Mehrere studienwerbende Personen an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen wandten sich mit einer Frage zur Zulassung an die Ombudsstelle für Studierende. Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Aufnahme in das Masterstudium legten die Personen Zeugnisse über den Abschluss eines Bachelorstudiums einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vor. Die von den Stu-

dienwerber*innen absolvierten Bachelorstudien wurden vor einigen Jahren in Österreich von einem privaten Bildungsanbieter in Kooperation mit der ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und waren zum damaligen Zeitpunkt gemäß HS-QSG bei der AQ Austria gemeldet. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass den Studierenden durch die ausländische Bildungseinrichtung ein beträchtlicher Anteil der insgesamt vorgesehenen 180 ECTS-AP anerkannt wurde. Dazu wurden Leistungen, die beim österreichischen privaten Bildungsanbieter erbracht worden sind, herangezogen. Absolvierte Kurse des österreichischen privaten Bildungsanbieters wurden in weiterer Folge von der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung anerkannt. Mit den vorgelegten Unterlagen könnte laut Auskunft der betroffenen Universitäten und Fachhochschulen die allgemeine Universitätsreife für ein Masterstudium gemäß § 64 Abs. 3 UG nicht nachgewiesen werden.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die betroffenen hochschulichen Bildungseinrichtungen und ersuchte um Stellungnahme. Die betroffenen hochschulichen Bildungseinrichtungen haben sich auf die insgesamt zu umfangreichen Anerkennungen berufen und sehen die Gleichwertigkeit der Studien mit entsprechenden österreichischen Studien nicht gegeben.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studienwerbenden Personen darüber, dass gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG und § 12 Abs. 3 FHG (durch die mit BGBl. I Nr. 177/2021 geänderte Rechtslage) ein Limit bezüglich der Anerkennungen an österreichischen hochschulichen Bildungseinrichtungen gilt. Demnach können Leistungen, die nicht an einer postsekundären Bildungseinrichtung erbracht worden sind, bis zu einem Höchstmaß von 90 ECTS-AP anerkannt werden. Maximal 60 ECTS-AP können an beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen anerkannt werden. Der Vollständigkeit halber wurde die studienwerbende Person auch über die Möglichkeit einer Beschwerde beim Kollegium gegen die von der Studiengangsleitung gemäß § 10 Abs. 5 Z 5 iVm § 4 Abs. 4 FHG ergangene

Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudium bzw. die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen den negativen Zulassungsbescheid im Falle von öffentlichen Universitäten einzubringen, informiert.

GZ 2024-00506

Zulassung mit Bachelorstudium nicht möglich

Eine studienwerbende Person bewarb sich für mehrere Masterstudien an öffentlichen Universitäten. Die Person hatte die Matura an einer berufsbildenden höheren Schule (BHS) abgelegt. Die Schule kooperierte mit einer ausländischen hochschulichen Bildungseinrichtung, sodass Schüler*innen dieser Schule nach Absolvieren eines Aufnahmeverfahrens in das dritte Jahr eines Bachelorstudiums an dieser ausländischen hochschulichen Bildungseinrichtung einsteigen und dieses nach einem weiteren Jahr abschließen konnten. Alle von der studienwerbenden Person an öffentliche Universitäten gestellten Zulassungsanträge wurden mit dem Argument abgelehnt, dass das von der studienwerbenden Person absolvierte Bachelorstudium nicht zur Zulassung zu einem Masterstudium berechtigte.

* Maßnahmen:

Die studienwerbende Person wurde von der Ombudsstelle für Studierende über die Rechtslage zur allgemeinen Universitätsreife für Masterstudien, die Rechtslage zu Anerkennungen sowie über ihre weiteren Möglichkeiten informiert. Gemäß § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz (UG) wird die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulichen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums nachgewiesen. Gemäß § 54 Abs. 3 UG hat der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien 180 ECTS-AP zu betragen. Um die 180 ECTS-AP zu erreichen, können im Rahmen eines Bachelorstudiums grundsätzlich Anerkennungen durchgeführt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Anerkennun-

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

gen von Leistungen, die an berufsbildenden höheren Schulen absolviert wurden, dürfen gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG nur bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-AP erfolgen. Insgesamt dürfen maximal 90 ECTS-AP für Leistungen, die nicht an hochschulischen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, für ein Studium anerkannt werden. Laut den von der studienwerbenden Person übermittelten Unterlagen hatte sie im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung 60 ECTS-AP absolviert, die übrigen 120 ECTS-AP wurden aus den Leistungen an der berufsbildenden höheren Schule anerkannt. Damit entspricht der von der studienwerbenden Person absolvierte Bachelorabschluss nach der derzeit gelgenden Rechtslage nicht den oben angeführten Erfordernissen, um die allgemeine Universitätsreife für ein Masterstudium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung zu begründen.

> Ergebnis:

Der studienwerbende Person blieb daher die Möglichkeit eines Bachelorstudiums in Österreich, gegebenenfalls unter Anerkennung von an der ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung absolvierten Leistungen, oder eines Masterstudiums an einer ausländischen Hochschule offen. Zusätzlich wurde sie über die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den ablehnenden Zulassungsbescheid informiert.

Fachhochschule

GZ 2024-00442

Keine Aufnahme in das Masterstudium wegen fehlender allgemeiner Universitätsreife

Eine studienwerbende Person legte nach einem positiv durchlaufenen Bewerbungsverfahren an einer Fachhochschule als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Aufnahme in das Masterstudium ein Zeugnis über den Abschluss eines Studiums einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vor. Das absolvierte Bachelorstudium wurde zu Studienbeginn in Österreich von einem privaten Bil-

dungsanbieter in Kooperation mit der ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und war zum damaligen Zeitpunkt gemäß HS-QSG bei der AQ Austria gemeldet. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die ausländische Bildungseinrichtung einen beträchtlichen Anteil der 180 ECTS-AP von Leistungen, die beim österreichischen privaten Bildungsanbieter erbracht worden sind, anerkannt habe. Mit den vorgelegten Unterlagen könnte die allgemeine Universitätsreife für ein Masterstudium gemäß § 64 Abs. 3 UG nicht nachgewiesen werden. Die Fachhochschule teilte der studienwerbenden Person mit, dass im Bachelorstudium zu viele ECTS-AP einer nicht postsekundären Bildungseinrichtung anerkannt worden sind, weshalb kein gleichwertiges Bachelorstudium vorliege. Die studienwerbende Person führte aus, dass in den letzten Jahren Absolvent*innen desselben ausländischen Studienprogramms in das Masterstudium aufgenommen worden seien.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studienwerbende Person über die mit BGBl. I Nr. 177/2021 geänderte Rechtslage, dass gemäß § 12 Abs. 3 FHG nunmehr ein Limit der Anerkennungen eingeführt worden ist. Demnach können Leistungen, die nicht an einer postsekundären Bildungseinrichtung erbracht worden sind, bis zu einem Höchstmaß von 90 ECTS-AP anerkannt werden. Maximal 60 ECTS-AP können an beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen anerkannt werden. Der Vollständigkeit halber wurde die studienwerbende Person auch über die Möglichkeit einer Beschwerde beim Kollegium gegen die von der Studiengangsleitung gemäß § 10 Abs. 5 Z 5 iVm § 4 Abs. 4 FHG ergangene Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudium informiert.

> Ergebnis:

Nach der Information gab es keine erneute Kontakt- aufnahme der studienwerbenden Person mit der Ombudsstelle für Studierende.

Sonstiges

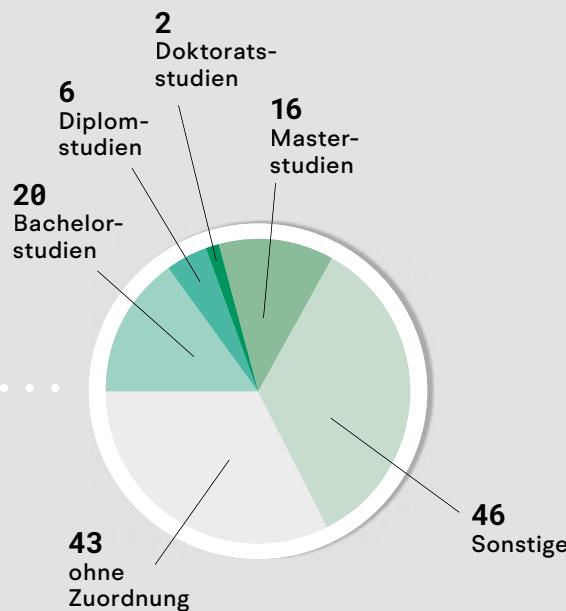
Die Bezeichnung dieser Themenkategorie deutet bereits auf die vielfältigen Themenfelder hin, die darunter subsumiert werden. Neben allgemeinen Anfragen zu diversen Informationsthemen betrifft ein Großteil der Anfragen Verfahren zur Erstantragsstellung und Verlängerungen von Aufenthaltstiteln von internationalem Studierenden. Hierbei stellen sich beispielsweise Herausforderungen bei der Antragstellung und Terminvereinbarung für den erforderlichen Aufenthaltstitel, oder auch bei der Frage des Umstiegs vom Studium auf die Arbeitssuche.

Auch die Beratung von Studieninteressierten zu Zulassungsvoraussetzungen und dem Studienangebot in Österreich werden diesem Thema zugeordnet. Ebenso erfolgt eine Zuordnung, wenn Studierende Fragen zur Akkreditierung von hochschulichen Bildungseinrichtungen haben.

133

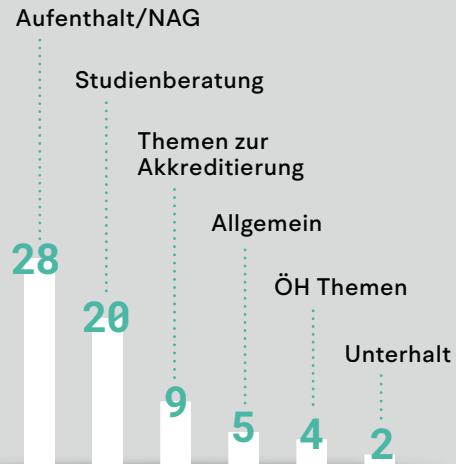
Zuordnungen zum Thema Sonstiges

davon betreffend



68

Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00170

Nachträgliche Teilnahme an Sponsionsfeier

Eine ehemalige studierende Person an einer öffentlichen Universität hat der Ombudsstelle für Studierende geschildert, dass sie ihr Studium während der Maßnahmen zur Einschränkung der COVID-19-Pandemie abgeschlossen habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten keine Sponsionsfeiern stattfinden können. Der Person, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt hat, wurde in den letzten Monaten bewusst, dass ihr diese fehlende Möglichkeit, mit Freund*innen und Familie einen Meilenstein offiziell zu feiern, deutlich abgehe. Sie bat die Ombudsstelle für Studierende daher um Unterstützung.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Universität kontaktiert und nachgefragt, ob Möglichkeiten einer nachträglichen Sponsionsfeier, beispielsweise durch die Teilnahme an einer künftigen Sponsionsfeier eines nachfolgenden Jahrgangs, bestehen.

> Ergebnis:

Die Universität hat zugestimmt, dass die betroffene Person an einem der nächsten Sponionstermine teilnehmen könne.

GZ 2023-00721

Krisenhotlines in englischer Sprache

Eine internationale studierende Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wandte sich mit einem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende. Bei der Bearbeitung des Anliegens wurde deutlich, dass die Person aufgrund ihrer Situation psychisch schwer belastet war. Durch die Korrespondenz konnte eine drastische Verschlechterung ihrer psychischen Situation über die damals bevorstehenden österreichischen Feiertage nicht ausgeschlossen werden.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende verwies auf die Psychologische Studierendenberatung. Für den Fall

einer plötzlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der studierenden Person zu einer Zeit außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle wollte die Ombudsstelle für Studierende eine englischsprachige 24-Stunden-Hotline heraussuchen, an welche sich die Person im Fall einer akuten psychischen Krise wenden könne.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende konnte in Österreich keine psychologische oder seelsorgerliche 24-Stunden-Beratung finden, die sich auch an englischsprachige bzw. fremdsprachige Personen richtet. Ob an einer der gängigen Hotlines ein Gespräch in englischer Sprache möglich ist, hänge laut Auskunft der Beratungsstellen von den Sprachkenntnissen des*der jeweiligen Mitarbeiter*in der Hotline ab und könne nicht durchgehend gewährleistet werden.

Pädagogische Hochschulen

GZ 2023-00556

Matrikelnummer doppelt vergeben

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie im Zuge des Antrags auf Studienbeihilfe von der Stipendienstelle darüber informiert wurde, dass die an sie vergebene Matrikelnummer bereits einer anderen Person zugewiesen sei.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der im BMBWF zuständigen Fachabteilung nachgefragt. Diese könne nicht mehr nachvollziehen, wie es zur Vergabe der bereits einer anderen studierenden Person zugeordneten Matrikelnummer gekommen sei.

> Ergebnis:

Der studierenden Person, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt hatte, wurde durch die betroffene Pädagogische Hochschule eine neue Matrikelnummer ausgestellt. Eine entsprechende Information wurde auch an die Stipendienstelle weitergeleitet.

Studienbeihilfe

Dieser Themenkategorie werden Anfragen betreffend die Voraussetzungen der Gewährung von Studienbeihilfe, allgemeinen Informationen zur Studienbeihilfe und konkrete Nachfragen zur Überprüfung von Bescheiden und der Erörterung möglicher Rechtsmittel gegen Bescheide zugeordnet. Studierende wenden sich beispielsweise an die Ombudsstelle für Studierende, wenn sie die Begründung der Ablehnung eines Antrags auf Studien-

beihilfe nicht nachvollziehen können. Ebenso erreichen die Ombudsstelle für Studierende Fragen zur Rückzahlung von Studienbeihilfe, zu erforderlichen Erfolgsnachweisen und zu allgemeinen Informationsanliegen.

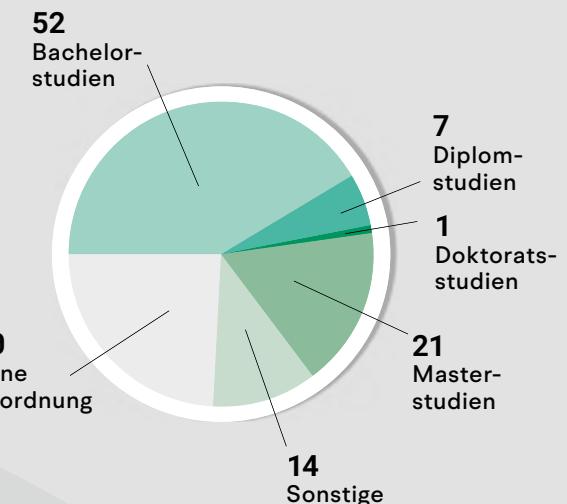
Zudem werden Studierende zu Mobilitätsstipendien, Studienunterstützungen, Studienabschlussstipendien oder anderen Förderungen des StudFG beraten.

125
Zuordnungen
zum Thema
Studienbeihilfe

davon betreffend

151
Zuordnungen zu Subthemen

Voraussetzungen § 6f StudFG



ANLIEGENBESCHREIBUNGEN
GZ 2024-00401
Auszahlungen aus Vorsorgekassa und Lebensversicherung

Eine studierende Person hat bei der Ombudsstelle für Studierende nachgefragt, ob Erträge aus Betrieblichen Vorsorgekassen und privaten Lebensversicherungen auch zur zumutbaren Eigenleistung im Sinne des § 8 StudFG gerechnet würden.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der zuständigen Fachabteilung im BMBWF nachgefragt, wie dies gehandhabt wird.

> Ergebnis:

Laut Auskunft der Fachabteilung zählen Bezüge und Vorteile aus Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und seien daher für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung in Höhe von 16.455 € hinzuzurechnen. Erträge aus privaten Lebensversicherungen unterliegen nur unter gewissen Voraussetzungen der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung wären diese nur relevant, wenn eine Einkommensteuerpflicht vorläge. Der studierenden Person wurde empfohlen, die konkrete Situation mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

GZ 2024-00013
Antrag auf Mobilitätsstipendium abgelehnt

Eine im europäischen Ausland studierende Person hat um Mobilitätsstipendium angesucht. Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der betroffenen Bildungseinrichtung um keine staatlich anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung handle. Die studierende Person sei sich sicher, dass dies der Fall sei und könne die Entscheidung daher nicht nachvollziehen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat recherchiert und Informationen dazu gefunden, dass es sich bei der betroffenen Hochschule um eine staatlich anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung handelt. Daraufhin wurde bei ENIC NARIC AUSTRIA nachgefragt, ob weitere Informationen zur betroffenen Hochschule vorliegen würden. Die Ombudsstelle für Studierende wurde an die Kolleg*innen von ENIC NARIC im betroffenen Land verwiesen. Auf Nachfrage wurde die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass die betroffene Hochschule in ihrem Sitzstaat seit dem Jahr 2008 akkreditiert sei und diese staatliche Anerkennung weiterhin Gültigkeit besitze.

> Ergebnis:

Nach Rücksprache mit der im BMBWF zuständigen Fachabteilung prüft die Stipendienstelle den Fall erneut. Bis zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts lag kein abschließendes Ergebnis vor.

GZ 2023-00663
Studienbeihilfe nach Selbsterhalt nachdem bereits Studienbeihilfe bezogen wurde

Eine studierende Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da ihr noch zwei Monate fehlen würden, um die erforderlichen vier Jahre zu erfüllen, die man sich zur Gänze selbst erhalten haben muss, um Anspruch auf Studienbeihilfe nach Selbsterhalt zu haben. Die Person habe bereits einen Antrag auf reguläre Studienbeihilfe gestellt und fragt nach, ob es möglich sei, während Bezug der regulären Studienbeihilfe die verbleibenden zwei Monate zu arbeiten, und daraufhin einen Antrag auf Studienbeihilfe nach Selbsterhalt zu stellen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass während des Bezugs von Studienbeihilfe keine weiteren Zeiten für den erforderlichen Selbsterhalt gesammelt werden können. Der studierenden Person wurde empfohlen, den Antrag zurückzuziehen, sofern sie weiterhin plane, um Studienbeihilfe nach Selbsterhalt anzusuchen.

> Ergebnis:

Die studierende Person ist der Empfehlung der Ombudsstelle für Studierende gefolgt.

GZ 2023-00548**Übergangsfrist um einen Monat versäumt**

Eine studierende Person schilderte der Ombudsstelle für Studierende, dass sie plane im September 2024 eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt zu beantragen. Mit 31.08.2024 komme die Person auf die erforderlichen vier Jahre. Allerdings liege der Verdienst unter den ab September laut StudFG vorgesehenen 11.000 €. Das für Anträge bis 31.08.2024 geltende Einkommen in Höhe von mindestens 8.580 € jährlich erreiche die Person. Da die Person die Übergangsfrist nur um einen Tag überschreiten würde, fragt sie an, ob eine Ausnahmeregelung möglich sei.

*** Maßnahmen:**

Gemäß § 75 Abs. 44 StudFG gelten in den Studienjahren 2022/23 und 2023/24 für den Nachweis des Selbsterhalts die Voraussetzungen gemäß § 27 StudFG in der am 31. August 2022 geltenden Fassung. Bei einer Antragstellung bis 31. August 2024 die letztmalig das Sommersemester 2024 betrifft, ist demnach ein Einkommen in der Höhe von mindestens 8.580 € jährlich ausreichend. Zudem hat die Ombudsstelle für Studierende in der im BMBWF zuständigen Abteilung bezüglich der in § 75 Abs. 44 StudFG definierten Übergangsfrist nachgefragt.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die gesetzlichen Regelungen informiert sowie über die Auskunft der Fachabteilung, wonach die Übergangsfrist, um Planbarkeit für Studierende zu ermöglichen, bewusst langfristig festgelegt worden sei und nach gegenwärtigem Stand eine gesetzliche Änderung zur Verlängerung der Übergangsfrist nicht vorgesehen sei.

GZ 2023-00546**Studienunterstützung aufgrund gesundheitlichen Härtefalls**

Eine studierende Person erläutert der Ombudsstelle für Studierende, dass sie das Aufnahmeverfahren für ein Wunschstudium erfolgreich absolviert habe, aber nicht wisse, wie sie sich das Studium finanzieren solle. Die Person sei bereits vier Semester an einer anderen Universität und Studienrichtung eingeschrieben gewesen, es sei ihr in dieser Zeit aber gesundheitlich nicht möglich gewesen, Prüfungen abzulegen. Beurlauben habe sie sich in dieser Zeit nicht lassen. Die Person habe bereits bei der zuständigen Stipendienstelle angefragt, da sei ihr gesagt worden, dass sie zwar grundsätzlich Anspruch auf Studienbeihilfe gehabt hätte, ihr Studium aber zu spät gewechselt hätte und daher nun so lange warten müsse, bis erneut ein günstiger Studienerfolg vorliege. Die studierende Person fragt an, ob es eine Möglichkeit gebe, Studienunterstützung zu beziehen bis erneut ein günstiger Studienerfolg vorliegt.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der im BMBWF zuständigen Fachabteilung gesprochen und erörtert, ob in diesem Fall eine Studienunterstützung in Frage komme. Die betroffene Person habe auch bereits direkt von der zuständigen Fachabteilung eine Rückmeldung erhalten, wonach dies nicht möglich sei, da eine Vergabe einer Studienunterstützung den Bezug von Studienbeihilfe voraussetze. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn Studierende das Studium nach dem dritten Semester gewechselt haben. Nach § 17 Abs. 3 StudFG ist ein solcher Studienwechsel nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden danach so viele Semester zurückgelegt haben, wie sie in dem zu spät gewechselten Studium verbracht haben. Anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzen diese Wartezeit.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert sowie darüber, dass die Studienunterstützung laut Auskunft der zuständigen

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

Fachabteilung grundsätzlich nicht für die Überbrückung von Wartezeiten gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG vorgesehen ist. Der studierenden Person wurde empfohlen, mit der ÖH bezüglich Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Sozialfonds Kontakt aufzunehmen sowie über die Suchmaschine des OeAD (grants.at) nach möglichen alternativen Fördermöglichkeiten zu suchen.

GZ 2024-00275
Rückzahlung der Studienbeihilfe nach Inflationsanpassung des Gehalts

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil ihr Gehalt nach den Kollektivvertragsverhandlungen um einige Prozentpunkte erhöht worden sei. Die studierende Person beziehe ein Selbsterhalterstipendium, arbeite neben dem Studium in einer Teilzeitbeschäftigung und überschreite durch die Erhöhung die im StudFG geregelte Zuverdienstgrenze. Die studierende Person ersuchte um mögliche Lösungsansätze, da eine Verringerung des Stundenausmaßes nicht möglich sei, da sie aufgrund der gestiegenen Lebenserhaltungskosten auf das Gehalt angewiesen sei.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende schilderte das Anliegen der zuständigen Fachabteilung. Es wurde mitgeteilt, dass eine gesetzliche Änderung, also Erhöhung der Zuverdienstgrenze bei eigenem Einkommen der Studierenden, rückwirkend ab Jänner 2024 geplant sei.

> Ergebnis:

Gemäß § 75 Abs. 47 iVm § 32a Abs. 1 StudFG wurde die jährliche Valorisierung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden nach § 29 StudFG gesetzlich verankert.¹

.....

¹RIS – Studienförderungsgesetz 1992 – Bundesrecht

Akademische Grade

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen betreffend Bewertung ausländischer akademischer Grade sowie die Führung und im Besonderen die Eintragung von ausländischen akademischen Graden in öffentliche Urkunden, die im § 88 UG geregelt sind. Im Fokus stehen dabei Nachfragen zu Abschlüssen von Studienangeboten ausländischer Hochschulen, die Studien in Österreich anbieten und diese entweder vor Ort in Österreich oder im Rahmen eines Fernstudiums durchführen (vgl. § 27 HS-QSG).

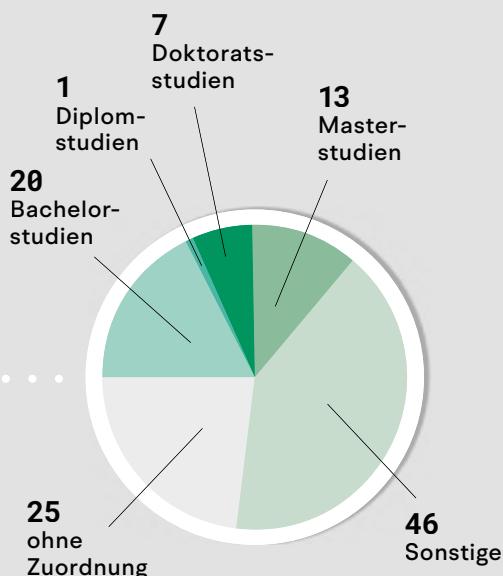
Anliegen zum Themenbereich Nostrifizierung werden ebenfalls dem Überbegriff akademische Grade zugeordnet. Anfragen dazu beschäftigen sich mit allgemeinen Nachfragen, ob und wann Nostrifizierungen in Österreich möglich oder erforderlich sind, welche Verfahrensschritte notwendig sind und was getan werden kann, wenn ein Nostrifizierungsantrag abgelehnt worden ist.

 **Auffallend im Studienjahr 2023/24 war die große Nachfrage zu ausländischen akademischen Graden oder Bezeichnungen.**

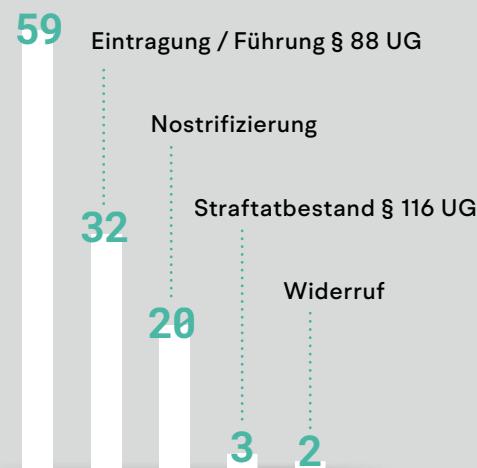
112

Zuordnungen zum Thema Akademische Grade

davon betreffend



Bewertung ausländischer Grade



116
Zuordnungen zu Subthemen

Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00177

Erlöschen der Zulassung vor Einreichung des Abschlusses?

Eine studierende Person hat die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung gebeten, da sie im Lehramtsstudium an zwei verschiedenen Universitäten studiert hatte. Die Person habe alle erforderlichen Studienleistungen erfüllt, alle Prüfungen abgeschlossen und auch die Bachelorarbeit sei positiv beurteilt worden. Das Abschlusszeugnis der einen Universität sei bereits ausgestellt worden, aber das Abschlusszeugnis und die Verleihung des akademischen Grades der anderen Universität sei noch ausständig. Aufgrund persönlicher und beruflicher Umstände habe es die studierende Person verabsäumt, ihren Abschluss rechtzeitig im Rahmen der aufrechten Fortsetzungsmeldung an der anderen Universität einzureichen. Die studierende Person sei daraufhin bereits berufstätig gewesen und habe den Studienbeitrag nicht weiter eingezahlt.

Als sie ihren Abschluss auch an der anderen Universität einreichen wollte, sei ihr mitgeteilt worden, dass eine Wiederaufnahme des Studiums und damit eine erneute Aufnahmeprüfung erforderlich seien. Dies sei der betroffenen Person unmöglich, da sie bereits aktiv im Berufsleben stehe.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der betroffenen öffentlichen Universität angefragt, ob eine Wiederaufnahme und Abschluss des Studiums ohne erneute Aufnahmeprüfung ermöglicht werden können.

> Ergebnis:

Der studierenden Person konnte der Abschluss ermöglicht und der akademische Grad verliehen werden.

Ausländische Bildungseinrichtungen

GZ 2024-00290

Berufsausübung eines reglementierten Berufs nach ausländischem Studienabschluss

Eine Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie nach einem Grundstudium in Österreich in einem Drittstaat weitere Studien absolviert habe. Sie würde gern eine Ausbildung in klinischer Psychologie beginnen, dazu ist gemäß § 4 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 (PIG) der Nachweis eines Studiums von 300 ECTS-AP aus Psychologie erforderlich. Die Person hat nach einem sprachwissenschaftlichen Grundstudium ein Masterstudium in Psychologie mit 90 ECTS-AP und ein Doktoratsstudium in Psychologie mit 180 ECTS-AP in einem Drittstaat absolviert. Zusammengenommen ergeben diese zwei Studien ein ECTS-AP Ausmaß von 270 ECTS-AP.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die zuständige Fachabteilung im BMBWF und ersuchte um eine Stellungnahme, ob eine andere Möglichkeit zur Aufnahme in die Ausbildung klinische Psychologie möglich sei. Laut Auskunft der Fachabteilung ist im PIG nicht geregelt, dass von dem Nachweis abgesehen werden können. Zudem müssten die Studien aus einem Drittstaat nos trifiziert werden. Auch hier ist keine Ausnahmebestimmung vorgesehen.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die Person über die rechtlichen Einschätzungen der zuständigen Fachabteilung.

GZ 2023-00686

Fernstudium an ausländischer Fernuniversität

Eine studieninteressierte Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende um zu erfragen, ob sie nach einem Bachelorstudium an einer ausländischen Fernuniversität ein Masterstudium an einer österreichischen hochschulichen Bildungseinrichtung beginnen könne. Zudem wollte die Person wissen, ob der ausländische Studienabschluss in Österreich als reguläres Bachelorstudium gelte.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studieninteressierte Person über die rechtlichen Grundlagen informiert, sowie darüber, dass es sich bei der von ihr ausgewählten Fernuniversität um eine, gemäß öffentlich zugänglichen Informationen, im Herkunftsland anerkannte hochschuliche Bildungseinrichtung handelt. Gemäß § 88 UG dürfen Personen unter gewissen Voraussetzungen einen verliehenen akademischen Grad in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form führen und in öffentlichen Urkunden eintragen. Dies ist dann der Fall, wenn der Grad von einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurde.

> Ergebnis:

Bezüglich der Bewertung einer möglichen Zulassung zu einem weiterführenden Masterstudium wurde die studieninteressierte Person über die rechtlichen Regelungen gemäß § 64 Abs. 3 UG und § 4 Abs. 4 FHG ebenso informiert, wie darüber, dass zwischen verschiedenen Bildungssystemen wesentliche Unterschiede bestehen können, die gegebenenfalls eine Zulassung zu einem Masterstudium nach absolviertem Bachelorstudium beeinträchtigen können. Es wurde der studieninteressierten Person mitgeteilt, dass die abschließende Bewertung einer Zulassung zu einem weiterführenden Masterstudium nur von der jeweiligen hochschulichen Bildungseinrichtung erfolgen kann.

GZ 2023-00672**Studium an einer in einem europäischen Land akkreditierten Bildungseinrichtung**

Eine studieninteressierte Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie im Internet eine Bildungseinrichtung gefunden habe, die damit werbe, in Europa akkreditiert zu sein. Die Person fragt nach, ob von dieser Bildungseinrichtung verliehene akademische Grade in Österreich anerkannt sind.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der im BMBWF zuständigen Fachabteilung nachgefragt, ob Informationen über die genannte Bildungseinrichtung vorliegen. Die zuständige Fachabteilung hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass die betroffene Einrichtung zwar im Herkunftsstaat als Higher Education Institution gelistet sei, im dortigen Hochschulrecht aber keine materielle Qualitätssicherung für entsprechende Einrichtungen vorgesehen sei. Zudem bestehe auch ein wesentlicher Unterschied zur formellen Qualitätssicherung gemäß österreichischem Akkreditierungsrecht, da die dortige Akkreditierungsagentur keine Vollmitgliedschaft in der European Higher Education Area – European Association for Quality Assurance in Higher Education aufweise. Nach Recherchen der Ombudsstelle für Studierende ermöglicht die genannte Bildungseinrichtung zudem sehr umfangreiche Anerkennungen von Vorleistungen. Gemäß § 78 Abs. 4 UG sind entsprechende Anerkennungen in Österreich nur bis zu einem Höchstmaß von 90 ECTS-AP zulässig. Ähnliche Regelungen finden sich auch im FHG.

> Ergebnis:

Die studieninteressierte Person wurde über die Rechercheergebnisse der Ombudsstelle für Studierende sowie die Auskunft der zuständigen Fachabteilung, wonach Abschlüsse der betreffenden Bildungseinrichtung nicht mit Studienabschlüssen, die von hochschulichen Bildungseinrichtungen in Österreich vergeben werden, vergleichbar seien, informiert.

GZ 2024-00489, GZ 2023-00690,**GZ 2023-00624****Eintragung von akademischen Graden**

Absolvent*innen ausländischer (europäischer) Studien, die in Österreich angeboten werden, haben die Ombudsstelle für Studierende kontaktiert, weil eine Eintragung in öffentliche Urkunden nach Abschluss des Programmes nicht möglich sei. Bei Abschluss des Vertrages sei eine Anerkennung des Abschlusses als europäischer Abschluss von der*dem Vertragspartner*in zugesagt worden. Nach positiver Absolvierung aller vorgesehenen Leistungen sei seitens der zuständigen Behörde eine Eintragung in öffentliche Urkunden nicht erfolgt. Die Personen, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wandten, ersuchten um Darlegung der Rechtslage, Beratung über mögliche weitere Vorgehensweisen und Möglichkeiten zur Rückforderung der von ihnen bezahlten Teilnahmegebühren.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat zur Rechtslage recherchiert und die im BMBWF zuständige Fachabteilung um eine Einschätzung gebeten.

> Ergebnis:

Die Personen wurden über die rechtliche Einschätzung der zuständigen Fachabteilung informiert, wonach das Vorgehen der Behörden in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen ist. Zusätzlich wurden sie auf den ordentlichen Rechtsweg und die Möglichkeit der ersten anwaltlichen Auskunft, welche durch die Rechtsanwaltskammer angeboten wird, verwiesen.

Im Fall von privaten Einrichtungen ist nach Rücksprache auch die Verbraucherschlichtungsstelle Österreich eine Anlaufstelle. Diese bietet Schlichtungsverfahren an und versucht auf diesem Weg, zu möglichen Eingaben zu gelangen. Die Absolvent*innen wurden über die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle Österreich zu wenden, informiert.

Anerkennung

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHG, im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG sowie im Bereich der Privathochschulen/Privatuniversitäten, hier sind die Anerkennungsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG in den jeweiligen Satzungen geregelt.

Regelmäßig wird von Studierenden nachgefragt, wie Anerkennungen nach Studienwechsel funktionieren oder welche Rechtsmittel gegen Ablehnungen von Anerkennungsanträgen zur Verfügung stehen. Dabei ist hervorzuheben, dass in diesem Bereich, wie auch in anderen Fragen, unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Verhältnisse zwischen Studierenden und hochschulischen Bildungseinrichtungen je nach Sektor bestehen, die vor allem im Hinblick auf den Rechtsschutz zu berücksichtigen sind. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erfolgen Anerkennungen per Bescheid durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ. Damit ist die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht für Studierende gegeben. An Fachhochschulen obliegt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall den Studiengangsleitungen. Hierbei ist vorgesehen, dass Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule einbringen können, gegen diese Entscheidungen steht den Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen. An Privathochschulen/Privatuniversitäten sind Anerkennungen nicht gesetzlich geregelt. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG sind in den Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 PrivHG als studienrechtliche Mindestanforderungen Bestimmung zur Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen festzulegen. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privathochschulen/Privatuniversitäten ist privatrechtlicher Natur. Sofern der innerhochschulische Instanzenzug ausgeschöpft ist, steht Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen (Novelle BGBl. I Nr. 93/2021), die mit dem Studienjahr 2022/23 (1. Oktober 2022) in Kraft getreten ist, hat eine Beweislastumkehr mit sich gebracht. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen müssen nunmehr die hochschulischen Bildungseinrichtungen belegen, worin die wesentlichen Unterschiede bestehen, wenn sie keine Anerkennung vornehmen. Eine entsprechende Begründungspflicht ist bei Fachhochschulen nicht vorgesehen.

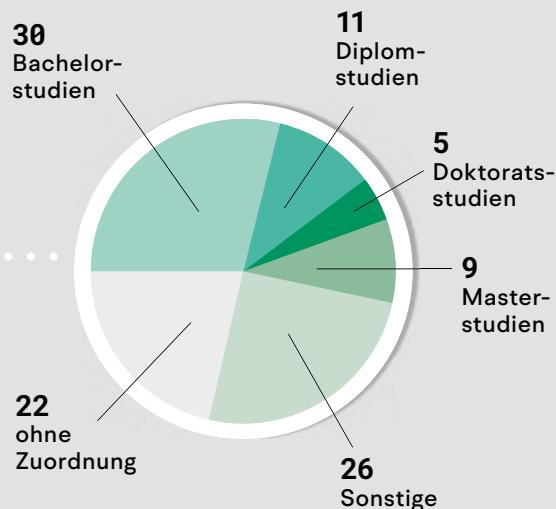
Zudem ist es seit der Novelle aus dem Studienjahr 2022/23 möglich, auch berufliche und außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Ausmaß von 60 ECTS-AP anzuerkennen, wenn die jeweilige öffentliche Universität oder Pädagogische Hochschule ein entsprechendes Validierungsverfahren dafür vorsieht. Eine entsprechende Regelung gilt auch an Fachhochschulen.

Durch die mit dem Studienjahr 2023/24 (1. Mai 2024) in Kraft getretene Novelle der gesetzlichen Grundlagen (Novelle BGBl. I Nr. 50/2024) wurde die Verpflichtung, Anerkennungsanträge für bereits vor dem Studium absolvierte Leistungen bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu stellen, gestrichen. Nunmehr können Anerkennungsanträge für Leistungen, die vor dem aktuellen Studium absolviert worden sind, zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Zudem sind Leistungen aus außerordentlichen Studien auch nach den allgemeinen Anerkennungsregeln zu behandeln. Davor waren diese in einem ordentlichen Studium nur möglich, wenn sie vor Ablegung der Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Zulassungsprüfungen oder Eignungsfeststellung erbracht wurden.

Durch die Novelle im Studienjahr 2023/24 wurde die Formulierung der Anerkennungsbestimmungen im FHG an die Begrifflichkeiten im UG angeglichen. Nunmehr sind Prüfungen, andere Studienleistungen und andere Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede (anstelle der bisher gültigen Gleichwertigkeit) zu dem Anforderungsprofil hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der zu erlassenden Lehrveranstaltungen und Modulen bestehen (§ 12 FHG). Die neue Bestimmung ist auf Anerkennungsanträge ab 1. September 2025 anzuwenden.

103

Zuordnungen zum Thema Anerkennung davon betreffend



48

Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00050 und GZ 2024-00054 Anerkennung bei unklarer Prüfungslage

Studierende an einer öffentlichen Universität schilderten der Ombudsstelle für Studierende, dass sie versuchen würden, an einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen anzuerkennen zu lassen. Der zuvor im Ausland studierte Studienplan sei weitestgehend identisch zum Studienplan an der österreichischen Universität. Dennoch würde sich die österreichische Universität weigern, die Studienleistungen anzuerkennen. Die Studierenden könnten dies nicht nachvollziehen.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Universität kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Universität hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass Leistungen von der ausländischen Universität bereits im Transcript of Records angeführt würden, wenn diese bloß die entsprechenden Lehrveranstaltungen besuchten würden. Die Überprüfung der Lehrinhalte finde erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesammelten Prüfung statt. Ohne entsprechende Prüfung seien Studierende daher nur bei den entsprechenden Lehrveranstaltungen anwesend gewesen. Die österreichische Universität könne daher keine vollständige Anrechnung der im Transcript of Records der ausländischen Universität angeführten Studienleistungen vornehmen, wenn wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Dies sei hier aufgrund der nicht absolvierten Prüfungen der Fall. Die öffentliche Universität würde, sofern die Studierenden dies wünschten, entsprechende Bescheide zu ihren Anerkennungsanträgen ausstellen.

> Ergebnis:

Die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt hatten, wurden über die Auskunft der öffentlichen Universität informiert. Zudem wurden sie darüber informiert, dass gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 UG über Anerkennungsanträge spätestens zwei Monate

nach Einlangen des Antrags zu entscheiden, und gegen einen entsprechenden Bescheid ein Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

GZ 2023-00723

Anerkennung einer Leistung aus dem Bachelorstudium im Masterstudium nicht möglich

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Nachfrage, ob die Anerkennung einer Leistung aus einem Bachelorstudium ohne weitere Prüfung für ein Masterstudium abgelehnt werden könne. Es liege keine Doppelverwertung in dem Sinne vor, dass die Leistung aus dem für die Zulassung zum Masterstudium relevanten Bachelorstudium stamme.

* Maßnahmen:

Die studierende Person wurde darüber informiert, dass erfahrungsgemäß bei Leistungen aus Bachelorstudien wesentliche inhaltliche Unterschiede vorliegen, da die zu erbringenden Leistungen in Masterstudien weiter in die Tiefe gehen. Bei der Bewertung, ob keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, stelle die Einordnung gemäß Nationalem Qualifikationsrahmen (NQR), bei dem der Bachelor auf Stufe 6 und der Master auf Stufe 7 zugeordnet ist, ein relevantes Merkmal dar. Eine Rechtsgrundlage, die eine Anerkennung von Studienleistungen aus einem Bachelorstudium im Masterstudium grundsätzlich ausschließt, kennt das Universitätsgesetz nicht. Ebenso wurde die studierende Person darüber informiert, dass Anerkennungsentscheidungen gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 UG per Bescheid erfolgen, wogegen ein Rechtsmittel eingebracht werden kann.

> Ergebnis:

Der Ombudsstelle für Studierende ist nicht bekannt, ob die betroffene Person ein Rechtsmittel gegen den Bescheid eingebracht hat.

Unbekannter Hochschulsektor

GZ 2024-00367

Anerkennung gemäß Äquivalenzlisten von veralteten Studienplänen

Eine ehemalig studierende Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie ein Studium in einem Diplomstudienplan Anfang der 2000er Jahre studiert hat und dabei zwei Studienabschnitte abgeschlossen aber keine Diplomarbeit geschrieben hatte. Vor kurzem habe die Person von ehemaligen Studienkolleg*innen erfahren, dass unmittelbar nach der Umstellung des Studienplans von einem Diplomstudium auf die Bachelor/Master-Struktur, im Studienplan eine pauschale Anerkennungsrichtlinie vorgesehen war, wonach alle Studierenden, die bereits zwei Studienabschnitte des Diplomstudiums absolviert hätten, der Bachelorgrad anzurechnen sei. Seither habe es weitere Studienplanänderungen gegeben. Im aktuellen Studienplan sei eine solche pauschale Anerkennung nicht mehr vorgesehen. Die ehemals studierende Person fragt an, ob es dennoch möglich sei, ihr den Bachelorgrad zu verleihen.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die Person über die rechtlichen Grundlagen informiert sowie darüber, dass neue Curricula gewisse Übergangsbestimmungen beinhalten können, die ein Weiterstudium im davor gültigen Curriculum, sowie einen Umstieg in ein neues Curriculum regeln. Im Rahmen solcher Übergangsbestimmungen können auch Äquivalenzlisten und pauschale Anrechnungsrichtlinien enthalten sein. Sofern solche Richtlinien im gegenwärtig gültigen Curriculum nicht mehr enthalten sind, ist auch eine pauschale Anerkennung laut einem ausgelaufenen Curriculum nicht möglich.

> Ergebnis:

Die ehemalig studierende Person wurde darüber hinaus darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, nach der Zulassung zu einem Bachelorstudium bereits absolvierte Studienleistungen und berufliche sowie außerberufliche Kompetenzen, gemäß § 78 UG anerkennen zu lassen.

GZ 2023-00635

Anerkennung nach § 3 C-HG

Eine studierende Person hat bei der Ombudsstelle für Studierende nachgefragt, ob es gegenwärtig noch möglich sei eine Anerkennung nach dem Covid-19-Hochschulgesetz (C-HG) durchzuführen.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass Anträge auf Anerkennung nur nach derzeit gültiger Rechtslage möglich sind. Da das C-HG seit 30.09.2021 nicht mehr in Kraft ist, ist eine Antragstellung daher, aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende, nicht mehr möglich.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde darüber hinaus darüber informiert, dass eine Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikation nach Durchführung einer Validierung möglich ist, sofern die betroffene hochschulische Bildungseinrichtung ein solches Validierungsverfahren in der Satzung regelt.

Finanzielles

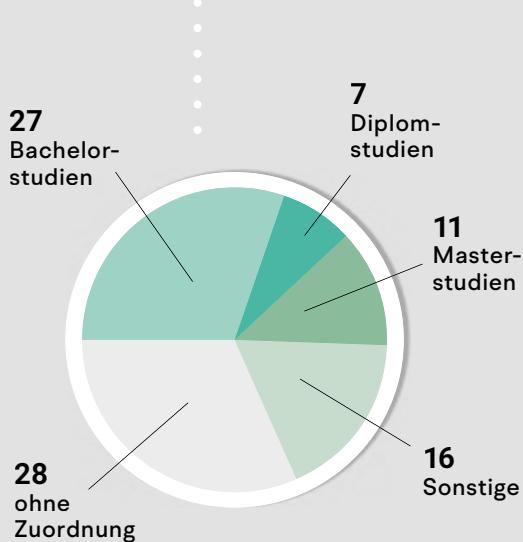
Anfragen zu dieser Themenkategorie umfassen Informationen über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, die nicht durch die Studienbeihilfe abgedeckt werden. Dabei kann es um Förderungen für Studien im Ausland oder für Forschungsaufenthalte gehen. Studierende, die das Alterslimit für den Bezug der Studienbeihilfe überschritten haben, erkundigen sich regelmäßig über mögliche finanzielle Unterstützung. Im Berichtszeitraum wurden auch Nachfragen von Quereinsteiger*innen in Lehramtsstudien betreffend finanzieller Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende gerichtet. Anfragen nach diesen diversen finanziellen Stipendien stellen den Großteil der Anliegen im Bereich Finanzielles dar.

Weitere Themen stellen finanzielle Hilfestellung in Not-situationen, Fragen zu Wohnbeihilfen und Unterstützung für nicht-österreichische Studierende dar. Unter diese Kategorie werden auch Anliegen zum Thema Familienbeihilfe subsumiert. Anliegen, die unter das StudFG fallen, werden in dieser Kategorie nicht abgebildet, da diese einer eigenen Themenkategorie zugeordnet werden.

89

Zuordnungen zum Thema Finanzielles

davon betreffend



80

Zuordnungen zu Subthemen

Stipendien (alles außer Forderungen nach StudFG)

50

Familienbeihilfe

Sozialfonds ÖH

12

18

GZ 2024-00093, GZ 2024-00427**Finanzielle Unterstützung von Bachelorstudien**

Eine studierende Person in einem Bachelorstudium aus dem Bereich Gesundheits- und Krankenpflege habe nach langjähriger Berufstätigkeit ein Studium begonnen. Für eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt habe die studierende Person die Altersgrenze überschritten. Obwohl Pflegestipendien vorhanden sind, sind diese nicht in einer Höhe vorgesehen, dass die Lebenserhaltungskosten von Studierenden am zweiten Bildungsweg gedeckt werden können. Ein Arbeitslosengeldbezug bei einem Vollzeitstudium ist nicht möglich. Die studierende Person ersucht die Ombudsstelle für Studierende um Auskunft, welche Unterstützungsmöglichkeiten ihr offenstehen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat recherchiert, ob spezifische Förderungen für das gewünschte Studium vorhanden sind.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde auf mögliche weitere Förderungen hingewiesen, die in dem Bundesland angeboten werden, um Studierende finanziell zu unterstützen, die nicht für Beihilfen nach StudFG eligibel sind. Ebenso wurde auf die Datenbank des OeAD hingewiesen, die diverse Förderungsmöglichkeiten und Stipendien in Österreich zur Verfügung stellt.



**Kooperationen
mit anderen Beratungs-
einrichtungen
stärken unsere
Unterstützungs- und
Serviceleistungen
für Studierende.**

Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

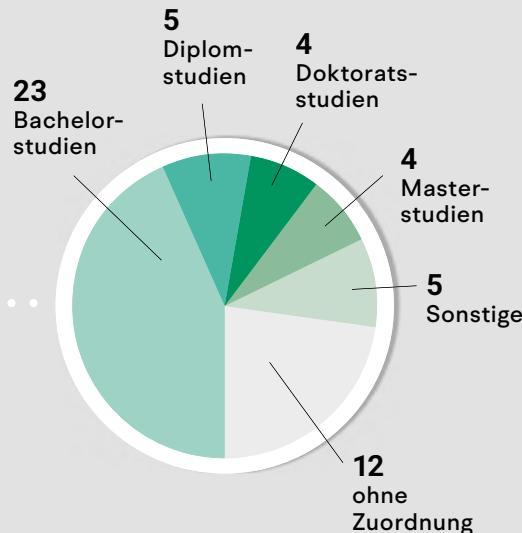
Das Erlöschen der Zulassung kann mehrere Gründe haben. Studierende können sich beispielsweise vom Studium aktiv abmelden oder es kann die Fortsetzungsmeldung nicht erfolgen. Sofern die Einzahlung des Studierenden-/Studienbeitrags nicht durchgeführt wird, erlischt die Zulassung automatisch. Dies kann mitunter schwerwiegende Folgen für Studierende mit sich bringen, wenn eine neuerliche Zulassung zu dem Curriculum nicht mehr möglich ist und durch die Gestaltung des neuen Curriculums zusätzliche Leistungen zu erbringen sind. Auch die negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung führt zum Erlöschen der Zulassung.

Anders ist dies an Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten, hier sind die Beendigungsgründe vertraglich in den Ausbildungsverträgen geregelt. Auch hier kann die nicht rechtzeitige Einzahlung des Studierendenbeitrags oder der Studiengebühr zu einer Beendigung des Vertrages führen. Die negative Beurteilung bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung beendet Ausbildungsverhältnisse auch an Fachhochschulen oder Privathochschulen/Privatuniversitäten.

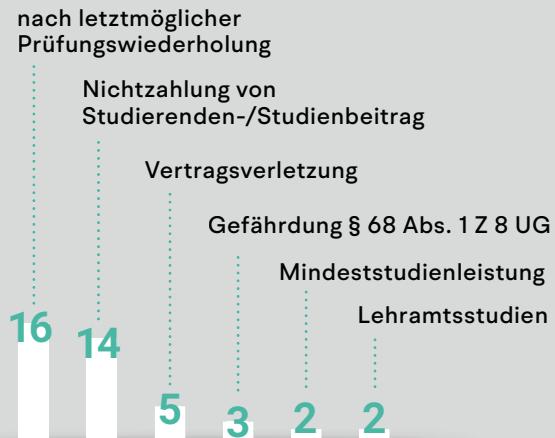
Gemäß § 68 UG und § 59 HG kann die Zulassung auch erlöschen, wenn Studierende aus dem Studium ausgeschlossen werden. Dies kann der Fall sein, wenn Studierende eine Gefahr für andere Studierende und Universitätsangehörige darstellen.

53 Zuordnungen zum Thema Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

davon betreffend



42 Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00064

Neue Betreuungsvereinbarung nach unterbrochenem Doktoratsstudium

Eine ehemals studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Sie sei bis Oktober 2023 im Doktoratsstudium einer öffentlichen Universität eingeschrieben gewesen. Da sich der Studienabschluss verzögerte und da ab dem Wintersemester 2023/24 ein Studienbeitrag zu zahlen gewesen wäre, habe die Person im Prüfungsreferat und der Studienabteilung der Universität nachgefragt, ob die Möglichkeit bestehe, den Studienbeitrag nicht einzuzahlen und sich erst wieder für das Semester neu einzuschreiben, in dem die Dissertation fertiggestellt und abgegeben werden könne. Die betroffene Person habe die Antwort erhalten, dass sie so vorgehen könne. Sie würde zwar vom Studium abgemeldet, könnte sich aber, sofern kein neuer Studienplan in Kraft treten würde, jederzeit wieder erneut zulassen.

Zwischen der studierenden Person und der Person, der die Erstbetreuung der Dissertation obliegt, habe es bereits in den Monaten vor der Unterbrechung des Studiums Konflikte und Vermittlungsversuche durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gegeben. Nach Nichteinzahlung des Studienbeitrags wurde die ehemals studierende Person von der Universität darüber informiert, dass ihre Dissertationsvereinbarung beendet worden sei. Sie wurde zudem darüber informiert, dass sie bei einer Wiederaufnahme ihres Studiums eine*n neue*n Erstbetreuer*in und gegebenenfalls ein neues Dissertationsthema benötigen würde. Beides sei der betroffenen Person nicht bewusst gewesen und sie sei darüber auch nicht im Vorhinein informiert worden.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Universität um Überprüfung der Situation sowie mögliche Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Betreuungsperson gebeten sowie darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende wichtig sei, Studierende darauf hinzuweisen welche

Konsequenzen aus der Nichteinzahlung des Studienbeitrags erwachsen können, wenn diese sich vorab erkundigen.

> Ergebnis:

Die Universität hat zugesagt, dass sie die betroffene Person bei der Suche nach einer neuen Dissertationsbetreuung unterstützen werde.

GZ 2024-00360

Temporärer Ausschluss

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende und ersuchte um rechtliche Einschätzung eines temporären Betretungsverbotes. Der studierenden Person sei durch eine Lehrperson ein zweiwöchiges Betretungsverbot der Universität erteilt worden, weil diese Person sich aus Sicht der Universität bei einer öffentlichen Veranstaltung im Universitätsgebäude unangebracht verhalten habe.

* Maßnahmen:

Nach Durchsicht der vorliegenden Informationen und Recherche der rechtlich relevanten Dokumente kam die Ombudsstelle für Studierende zur Ansicht, dass der Ausspruch des Betretungsverbotes gemäß Hausordnung vom Rektorat zu erfolgen hat. Inwiefern im konkreten Fall der Ausspruch des Betretungsverbotes vom Rektorat vorab genehmigt worden ist oder mit diesem abgesprochen worden war, kann die Ombudsstelle für Studierende nur mittels Einholung einer entsprechenden Stellungnahme erfragen.

> Ergebnis:

Die studierende Person hat einer Kontaktaufnahme mit dem Rektorat nicht zugestimmt. Das Anliegen war so hin nach Informationserteilung nicht weiter bearbeitbar.

Fachhochschulen

GZ 2024-00187

Erlöschen der Zulassung nach nicht absolviert Prüfung

Zwei studierende Personen haben sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie darüber informiert worden waren, dass ihnen das Erlöschen der Zulassung mit Ende des laufenden Semesters drohe, da sie eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht rechtzeitig absolviert hätten. An der betroffenen Fachhochschule müssen alle Module und Lehrveranstaltungen bis spätestens zum Ende des viertfolgenden Semesters abgeschlossen werden. Die beiden Studierenden hätten diese Frist bei einer Lehrveranstaltung übersehen. Abgesehen von dieser Lehrveranstaltung hätten sie alle Studienleistungen positiv absolviert.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat sich mit der Bitte an die Fachhochschule gewandt, den beiden Studierenden eine Absolvierung der ausständigen Prüfungsleistung vor dem Ausschluss aus dem Studium zu ermöglichen.

> Ergebnis:

Die Fachhochschule hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass sich solche Situationen aus der in der Prüfungsordnung geregelten Eigenverantwortung der Studierenden für die Einteilung der Prüfungen ergeben würden. Studierende hätten insgesamt acht Antrittsmöglichkeiten um die jeweilige Lehrveranstaltung positiv abzuschließen und müssten sich aktiv und bewusst von den Prüfungsterminen abmelden. Zudem würden sie im Onlinesystem über die jeweilige Abschlussfrist informiert und es gebe regelmäßige Informationsveranstaltungen zu diesem Thema.

Die Fachhochschule hat den betroffenen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung in der zweiten Prüfungswoche, die bereits nach Start des neuen Semesters angesetzt war, nachzuholen.

Mobbing/ Diskriminierung

Diese Themenkategorie umfasst alle Anliegen, bei denen die betroffenen Personen angeben, der Diskriminierung oder Belästigung durch andere Universitätsangehörige ausgesetzt zu sein. Dazu zählen Anliegen zu Mobbing, Diskriminierung auf Grundlage des Geschlechts oder der Herkunft, sowie Fälle, in denen von sexueller Belästigung berichtet wird.

Gerade in diesen Themenbereichen ist die Betroffenen Anonymität gegenüber der hochschulischen Bildungseinrichtung sehr wichtig. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot können auch während des Studiums vorkommen. Es ist wichtig, sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren zu können und bei selbst erfahrenen oder beobachteten Diskriminierungen zu wissen, an wen man sich wenden kann. Je nach Hochschulsektor kommen unterschiedliche Anlaufstellen in Frage.

Studierende an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen können sich an die an jeder öffentlichen Universität und öffentlichen Pädagogischen Hochschule eingerichteten Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (AKG) wenden. Die Aufgaben der AKGs sind, Diskriminierungen durch Organe der Universität/Pädagogischen Hochschule entgegenzuwirken und Angehörige der Universität/Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

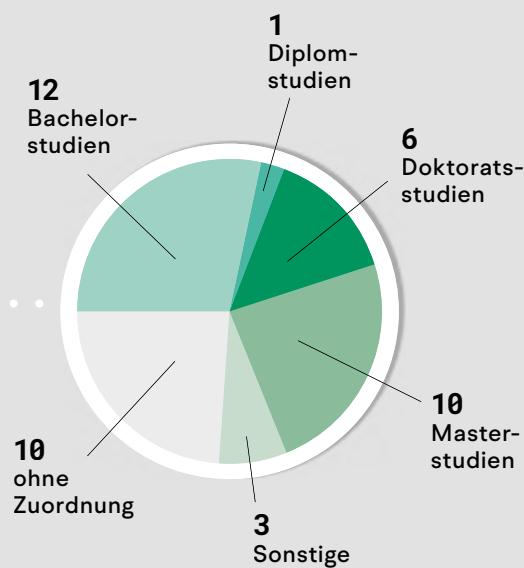
Studierende an Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten und privaten Pädagogischen Hochschulen können sich für niederschwellige Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden. Die Beratung der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist kostenlos und vertraulich. Sollte es zu Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission kommen, kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft Betroffene bei diesen begleiten.

Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung(en) bietet das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Die Behindertenanwaltschaft berät und unterstützt Menschen mit Behinderung, wenn sie von Diskriminierung betroffen sind. Zudem sind an einigen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

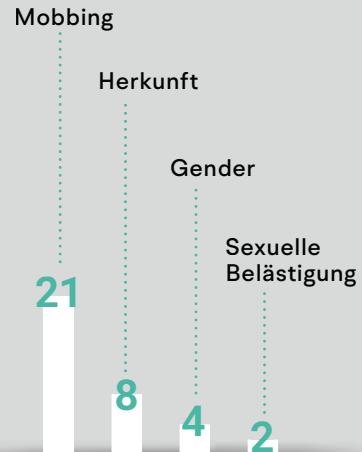
42

Zuordnungen zum Thema Mobbing/Diskriminierung

davon betreffend

**35**

Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2023- 00666

Beschwerde gegen All-Gender-Toiletten

Eine Gruppe Studierender wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da an der Universität, an der sie studieren, All-Gender-Toiletten eingerichtet werden sollen. Dies würde aus ihrer Sicht bedeuten, dass es keine Privatsphäre für weibliche oder männliche Studierende geben würde. Die Gruppe der Studierenden führte aus, dass dies zu unangenehmen Situationen führen könne und sie nicht damit einverstanden seien, dass es keine Geschlechtertrennung bei Toiletten in dem betroffenen Universitätsgebäude mehr gebe.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Universitätsleitung um Stellungnahme, inwieweit die Interessen aller Studierenden bei der Einrichtung von Toilettenanlagen berücksichtigt worden sind. Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass noch kein Umbau stattgefunden habe, vielmehr hatte die Hochschulvertretung mit einer Aktion auf eine institutionelle Diskriminierung aufmerksam gemacht und dabei Toilettenschilder überklebt. Die Universität hatte sich entschlossen, diese aktivistischen Sticker vorläufig nicht zu entfernen. Ein Umbau bestehender Toilettenanlagen sei derzeit nicht geplant. Die Universität wies in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass an Maßnahmenvorschlägen zum Thema Geschlechterinklusivität gearbeitet werde.

> Ergebnis:

Die Gruppe Studierender konnte darüber informiert werden, dass derzeit kein entsprechender Umbau geplant, und die Universität über ihre Bedenken zu diesem Thema informiert worden ist.

Fachhochschulen

GZ 2024-00397

Zuständigkeiten bei Diskriminierung im Aufnahmeverfahren

Eine studienwerbende Person an einer Fachhochschule hat sich an die Abteilung für Gleichstellung und Diversitätsmanagement im BMBWF gewandt, da sie sich im Zuge des Aufnahmeverfahrens diskriminiert gefühlt habe. Von der Fachabteilung wurde die Person über mögliche Anlaufstellen informiert und an die Ombudsstelle für Studierende verwiesen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studienwerbende Person über die Tätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die bei Fällen von Diskriminierung an Fachhochschulen zuständig ist, informiert. Zudem wurde die Person auf Angebote der betroffenen Fachhochschule selbst hingewiesen und es wurde ihr angeboten, dass auch die Ombudsstelle für Studierende mit der betroffenen Fachhochschule Kontakt aufnehmen könne.

> Ergebnis:

Die studienwerbende Person hat der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass sie sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden werde.

GZ 2024-00066

Diskriminierung bei Zulassungsverfahren

Eine studienwerbende Person an einer Fachhochschule hat die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung gebeten, da sie im Zuge des Aufnahmeverfahrens Diskriminierung erfahren. Die Person sei bereits zu einem früheren Zeitpunkt zum gewünschten Studiengang zugelassen gewesen, habe sich aber aufgrund von gesundheitlichen und privaten Problemen kurz vor dem letzten Wiederholungstermin einer ausständigen Prüfung selbst vom Studium abgemeldet. Wenige Monate darauf habe sich die Person erneut zulassen wollen. Die Studiengangsleitung sei mit diesem Vorgehen nicht einverstanden gewesen und habe der studienwerbenden Person die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den gewünschten Studiengang untersagt.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die Studiengangsleitung um eine Stellungnahme gebeten und die studienwerbende Person darüber informiert, dass die Studiengangsleitung die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nicht gegeben sehe. Die studienwerbende Person wurde darüber informiert, dass gemäß § 10 Abs. 6 FHG die Möglichkeit besteht, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium zu richten.

> Ergebnis:

Die studienwerbende Person hat eine Beschwerde an das Kollegium gerichtet. Dieser Beschwerde wurde stattgegeben und die studienwerbende Person wurde erneut zum Aufnahmeverfahren für den gewünschten Studiengang zugelassen.

Im Zuge der Bearbeitung des Anliegens wurde augenfällig, dass für studierende Personen an privaten pädagogischen Hochschulen das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) nicht anwendbar ist.

> Ergebnis:

Gemäß § 44 Universitätsgesetz (UG) ist auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) anzuwenden². Dies führt dazu, dass die Universität die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gemäß §§ 17 bis 19b B-GIBG treffen kann. Ein Schaden, der einer studierenden Person wegen einer Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung sowie ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen des Studiums durch der Universität zurechenbare Handlungen entstanden ist, ist durch die Universität zu ersetzen. Zurechenbar sind Handlungen, wenn sie von Universitätsorganen verübt wurden, oder durch Dritte, wenn die Universität es schuldhaft unterlassen hat, die betroffene Person vor weiteren Belästigungen zu schützen. Im Zuge der Bearbeitung des Anliegens hat sich herausgestellt, dass im Hochschulgesetz (HG) ein solcher Verweis auf die Regelungen des B-GIBG fehlt. Studierende an Pädagogischen Hochschulen können daher im Gegensatz zu Studierenden an öffentlichen Universitäten keinen Schadenersatz erlangen. Das B-GIBG ist im Kontext der Pädagogischen Hochschulen nur auf Angestellte der Pädagogischen Hochschule anzuwenden, sofern sie Bedienstete des Bundes sind.³ Für Fachhochschulen und Privathochschulen/-universitäten gilt das B-GIBG nicht. Hier sind die Regelungen des Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) anzuwenden.

Pädagogische Hochschulen

GZ 2023-00719

Diskriminierung an privater pädagogischer Hochschule

Eine studierende Person an einer privaten pädagogischen Hochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie sich aus nicht näher angeführten Gründen während ihres Studiums diskriminiert fühlte.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person über Einrichtungen und Anlaufstellen, die bei Vorliegen gewisser Diskriminierungstatbestände zuständig sind, darunter explizit die Behindertenanwaltschaft oder der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (bzw. im Fall einer privatrechtlichen hochschulischen Bildungseinrichtung die Gleichbehandlungsanwaltschaft). Für Studierende an privaten Pädagogischen Hochschulen sind die Regelungen des Hochschulgesetzes (HG) anzuwenden.



Siehe
Seite 68

.....

² Mit Ausnahme des 3. und 4. Abschnitts des ersten Hauptstücks des zweiten Teils und der §§ 12 und 12a.

³ Vgl. zu diesem Anliegen und dem dazugehörigen Vorschlag Hofbauer/Knapp, Diskriminierungsschutz Studierender, Zeitschrift für Hochschulrecht (2024), S. 22 ff.

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**GZ 2024-00215****Neuausstellung nach Geschlechtsänderung**

Eine ehemals studierende Person an einer Privatuniversität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie kürzlich ihren Namen und ihren Geschlechtseintrag geändert habe. Nach erfolgter Personenstandsänderung können Personen beantragen, dass Dokumente mit den geänderten Daten neuerlich ausgestellt werden. Die betroffene Person hat an einer Privatuniversität einen Lehrgang absolviert und wandte sich mit der Bitte an die Privatuniversität, das mit Abschluss des Lehrgangs ausgestellte Zertifikat erneut, mit angepasstem Geschlecht und Namen, auszustellen. Die Privatuniversität habe dies abgelehnt, da das Zertifikat, laut Begründung der Privatuniversität, zum Zeitpunkt der Ausstellung korrekt ausgestellt worden sei. Die ehemalig studierende Person bittet darum, sie darüber zu informieren, auf Basis welcher Rechtsgrundlage die Neuausstellung von Zeugnissen erfolge, um die Privatuniversität darauf hinweisen zu können.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat darüber informiert, dass für die Verleihung von akademischen Graden an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 87 Abs. 3a UG und § 65 Abs. 3a HG gilt, dass auf Antrag einer*s Absolvent*in ein neuer Verleihungsbescheid auszustellen ist, wenn eine Geschlechtsänderung durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachgewiesen wird. Im Privathochschulgesetz und im Fachhochschulgesetz sind keine äquivalenten Regelungen ausgeführt. Die Ombudsstelle für Studierende hat angeboten, mit der betroffenen Privatuniversität Kontakt aufzunehmen, falls die betroffene Person dies wünscht.

> Ergebnis:

Das Angebot der Kontaktaufnahme wurde nicht angenommen.

**Behinderung / Krankheit**

Zu diesen Themen erreichen die Ombudsstelle für Studierende Anliegen von Studieninteressent*innen, Studienwerber*innen sowie von Studierenden mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigung/en, die Herausforderungen in der Fortführung oder Aufnahme ihrer Studien hervorrufen. Die Anliegen betreffen allfällige Sonderregelungen zur Ermöglichung der Aufnahme oder Weiterführung des Studiums. Auch der barrierefreie Zugang zu hochschulischen Bildungseinrichtungen ist diesem Themenbereich zugeordnet. Genauso in diesem Themenbereich ist Studierenden mitunter die Anonymität ihrer Person wichtig, d. h. sie legen Wert darauf, dass ihre Erkrankung an der hochschulischen Bildungseinrichtung nicht bekannt wird.

Ein Schwerpunktthema der Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2023/24 war Studieren mit Behinderung. In diesem Zusammenhang wurde eine gemeinsame Veranstaltung mit der Behindertenanwaltschaft und der IMC Hochschule für angewandte Wissenschaften Krems geplant und durchgeführt. Die Erkenntnisse und Vorschläge aus dieser Veranstaltung und der Auseinandersetzung mit dem Schwerpunktthema wurden in einem Sonderbericht veröffentlicht.



Link zu
**Studieren
mit Behinderung**



**Siehe
Seite 70
und
Seite 73**

Barrierefreiheit und Inklusion stellen Qualitätsmerkmale von hochschulischen Bildungseinrichtungen dar.

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG, § 63 Abs. 1 Z 11 HG und § 13 Abs. 2 FHG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen eine Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen. Anfragen in diesem Themenbereich betreffen häufig abweichende Prüfungsmethoden.

Ebenso gibt es Anliegen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen. Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen beispielsweise Studierende, die aufgrund von chronischen Erkrankungen gängige Kommunikationswege nicht nutzen können, Fristen und Termine nicht einhalten konnten oder Hilfestellung bei der Studienwahl und Informationen zu den damit verbundenen Auswirkungen im weiteren Bildungsweg benötigen.

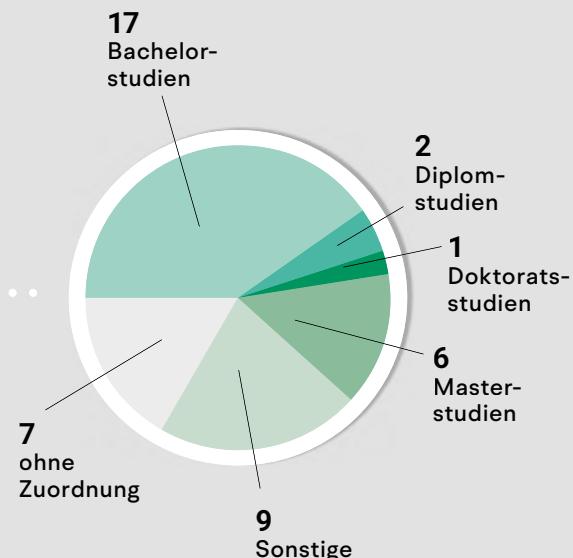
Der Subkategorie situative Erkrankungen⁴ wurden vor allem Anliegen betreffend Krankmeldungen und Prüfungsabmeldungen zugeordnet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Studierende aufgrund von kurzfristigen Erkrankungen Prüfungstermine oder Fristen verschieben oder verlängern möchten oder Krankmeldungen nicht akzeptiert werden.

⁴ Im Gegensatz zu chronischen Erkrankungen, als vorübergehende Erkrankungen definiert.

42

Zuordnungen zum Thema Behinderung/Krankheit

davon betreffend



39

Zuordnungen zu Subthemen

Abweichende Prüfungsmethode § 59



Öffentliche Universität

GZ 2024-00267 Prüfungsangst

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sich durch ihre massive Prüfungsangst der Studienfortschritt erheblich verzögert hat. Dies wirke sich nunmehr auch finanziell aus, wodurch die psychische Belastung noch größer werde. Es liege ein fachärztliches Attest vor, welches die psychische Situation bestätige.

*** Maßnahmen:**

Der studierenden Person wurde empfohlen, dass sie sich über eine abweichende Prüfungsmethode bei der zuständigen Stelle der öffentlichen Universität erkundigen solle. Zudem wurde die studierende Person über mögliche andere Unterstützungseinrichtungen bei psychischen und finanziellen Problemen informiert.

> Ergebnis:

Die studierende Person hat sich selbstständig mit der betroffenen Universität in Verbindung gesetzt.

Fachhochschule

GZ 2024-00434 Online-Prüfung als abweichende Prüfungsmethode

Eine studierende Person eines Masterstudienganges an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Die studierende Person befand sich im Ausland, um dort ihre Masterarbeit zu verfassen. An der österreichischen Fachhochschule waren noch eine Prüfung sowie die abschließende Masterprüfung zu absolvieren. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes war es der studierenden Person nicht möglich, nach Österreich zu reisen. Abgesehen von der Reisetätigkeit sah sich die studierende Person in der Lage, die Prüfungen zu absolvieren. Die studierende Person hat eine ärztliche Bestätigung vorgelegt und die Studien-

gangsleitung um die Möglichkeit einer Online-Prüfung ersucht. Eine Online-Prüfung sei nicht möglich, da nicht gewährleistet werden könne, dass die Prüfungsleistung durch die studierende Person eigenständig erbracht würde, die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen seien für Studierende unverhältnismäßig teuer und griffen teilweise in ihre Persönlichkeitsrechte ein. Die Fachhochschule bot als Alternative an, keine Prüfungstermine anzusetzen, bis die studierende Person wieder reisen können würde.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Kollegium um Überprüfung, ob der studierenden Person der Abschluss ihres Studienprogramms ohne Anreise nach Österreich ermöglicht werden könnte. Der Fachhochschule wurde angeboten, dass sich die Ombudsstelle für Studierende nach der Möglichkeit erkundigen könne, die Prüfung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation unter Nutzung der Infrastruktur einer Universität am Aufenthaltsort der studierenden Person (Räumlichkeiten, technische Infrastruktur, Prüfungsaufsicht durch eine*n Angestellte*n der Universität) durchzuführen.

> Ergebnis:

Zu Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts befand sich das Anliegen noch in Bearbeitung.

Pädagogische Hochschule

GZ 2024-00269 Möglichkeit des Lehrberufs mit psychischen Problemen

Eine studierende Person des Lehramsstudiums Primarpädagogik wandte sich mit dem Ersuchen um Beratung an die Ombudsstelle für Studierende. Momentan befasste sich die Person im Studium mit den Themen gute Kinderentwicklung, Lerntheorien etc. Durch die vermehrte Auseinandersetzung damit sei der studierenden Person erneut vor Augen geführt worden, dass in ihrer eigenen Kindheit Einiges problematisch verlaufen sei. Die studierende Person fühle sich psychisch sehr schlecht und wolle gern eine Psychotherapie in Anspruch nehmen.

men. Sie habe sich bei einem der Landesverbände für Psychotherapie erkundigt, dort sei ihr mitgeteilt worden, dass es, wenn sie eine offizielle Diagnose (z. B. Depression, PTSD) bekomme, für sie unter Umständen nicht mehr möglich sei, Lehrerin zu werden. Die Diagnose sei erforderlich, um von der Krankenkasse die Psychotherapie teilweise erstattet zu bekommen. Die studierende Person traue sich nun nicht, eine Psychotherapie aufzunehmen, da sie nicht riskieren wolle, nach dem Studium ihren Beruf nicht ausüben zu können.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die zuständige Abteilung im BMBWF sowie die zuständige Bildungsdirektion zu dieser Frage und recherchierte zusätzlich Möglichkeiten zur Psychotherapie.

> Ergebnis:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) ist das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung Voraussetzung für eine Anstellung. Eine psychische Erkrankung kann je nach Natur der Krankheit zum Entfall der persönlichen Eignung führen. Die Bildungsdirektion hat keine Einsicht in Gesundheitsdaten der Bewerber*innen, es besteht keine Verpflichtung, bestehende oder vergangene Diagnosen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens offenzulegen. Eine im Rahmen der dienstlichen Laufbahn auftretende psychische Erkrankung führt bei einem einjährigen Krankenstand zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. kann eine solche Erkrankung zur Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber führen, wenn durch die Erkrankung die Eignung für den Dienst nicht mehr gegeben ist. Eine psychische Erkrankung während des Studiums kann ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode begründen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 1 Z 11 Hochschulgesetz, HG). In diesem Fall müsste die Diagnose gegenüber der Pädagogischen Hochschule offengelegt werden. Verwiesen wurde auch auf die Psychologische Studierendenberatung⁵.

Privatuniversität

GZ 2024-00399 Finanzierung Masterlehrgang

Eine studienwerbende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende mit dem Ersuchen um Unterstützungsmöglichkeiten zur Finanzierung eines Masterlehrgangs an einer Privatuniversität. Die studienwerbende Person gibt an, dass sie eine Behinderung im Ausmaß von über 50 % habe. Die Weiterbildung sei für ihr berufliches Fortkommen von wesentlicher Bedeutung.

* Maßnahmen:

Nach Einholung weiterer Informationen über das Alter und die Vorausbildung der studienwerbenden Person konnte festgestellt werden, dass eine Studienbeihilfe aufgrund der Altersgrenze nicht in Frage kam. Zudem wurde die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass für einen Lehrgang keine Studienbeihilfe bezogen werden kann. Ein Erlass von Studienbeiträgen ist an Privatuniversitäten nicht gesetzlich vorgesehen, die Regelung findet auch an öffentlichen Universitäten für Lehrgänge keine Anwendung. Die studienwerbende Person wurde auf mögliche Landesstipendien, mögliche Unterstützungsmodelle des AMS für eine Umqualifizierung sowie Förderungen vom Sozialministeriumservice für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung hingewiesen.

> Ergebnis:

Die Information über mögliche Förderungen wurde erteilt, ob eine dieser finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden konnte, war zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

⁵ <https://www.studierendenberatung.at/>.

Studienbeitrag

Unter diese Themenkategorie fallen Fragen zur Rückerstattung bzw. zum Erlass von Studienbeiträgen vor allem, wenn Studierende das Studium während des Semesters beenden oder bei Lehrgängen vorzeitig aussteigen möchten, oder Anliegen zur Fortsetzungsmeldung. Die Fortsetzungsmeldung des Studiums erfolgt durch Einzahlung des Studierendenbeitrags („ÖH-Beitrag“). Wenn Studierende innerhalb der Frist zur Rückmeldung keine Einzahlung des Studierendenbeitrags und gegebenenfalls des Studienbeitrags vornehmen, gilt das Studium als nicht fortgesetzt. Sie müssen eine Zulassung bzw. Wiederaufnahme zum Studium im nächsten Semester erneut beantragen. Dies hat mitunter weitreichende Folgen, insbesondere wenn ein Aufnahmeverfahren neu zu durchlaufen oder

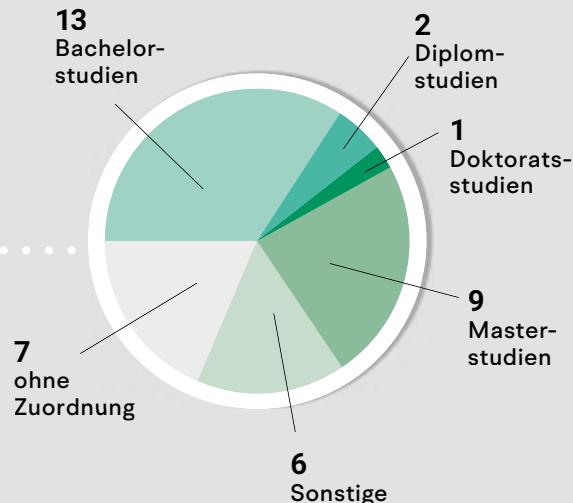
ein neues Curriculum in Kraft getreten ist und eine Zulassung zum früheren Curriculum nicht mehr möglich ist. Daraus kann die Verpflichtung zum Absolvieren zusätzlicher Studienleistungen erwachsen bzw. ein Neustart in frühere Semester erforderlich werden.

Anfragen zur Höhe des Studienbeitrags treten vor allem bei internationalen Studierenden oder Mehrfachzahlungen des Studienbeitrags auf. Gelegentlich wenden sich Studierende an die Ombudsstelle für Studierende, um sich bezüglich der Ermittlung der beitragsfreien Zeiten zu erkundigen.

38

Zuordnungen zum Thema Studienbeitrag

davon betreffend



32

Zuordnungen zu Subthemen

Rückerstattung / Erlass

Frist für Fortsetzungsmeldung

Höhe des Studienbeitrags

Ermittlung der beitragsfreien Zeit

16

9

5

2

Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00178 Erlass des Studienbeitrags aufgrund der Betreuung von Angehörigen

Eine studierende Person schildert der Ombudsstelle für Studierende, dass sie einen Antrag auf Erlass der Studiengebühren gestellt hat, weil sie den Bruder ihres Großvaters pflege. Die Universität habe den Antrag abgelehnt, da sie der Meinung sei, dass der Bruder des Großvaters nicht als Angehöriger zu werten sei.

*** Maßnahmen:**

Gemäß § 92 Abs. 4 UG ist der Studienbeitrag zu erlassen, wenn Studierende nachweislich mehr als zwei Monate durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren. Nachzuweisen sind gleichartige Betreuungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 StubeiV durch eidesstattliche Erklärung der studierenden Person, dass die zu betreuende Person von ihr betreut wird. Weitere Informationen über den Grad der Verwandtschaft legt das Gesetz nicht fest. Ebenso wird in den studienrechtlichen Bestimmungen zum Erlass des Studienbeitrags der betreffenden Universität der Angehörigenbegriff nicht näher erläutert. Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universität und ersuchte um Stellungnahme, welchen Angehörigenbegriff die Universität zur Beurteilung des Vorliegens eines Erlassgrundes herangezogen habe. Die Universität teilte mit, dass sie Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis gefordert habe, die noch nicht vorgelegt worden seien und der Antrag noch nicht abschließend entschieden worden sei.



Siehe
Seite 72

> Ergebnis:

Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen wurde der Erlass des Studienbeitrags durch die Universität gewährt. Ebenso wurden die Antragsformulare entsprechend angepasst, damit Studierende bei einer zukünftigen Antragsstellung wissen, welche Dokumente vorzulegen sind.

GZ 2024-00089 Gleichstellung nach Personengruppenverordnung

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat im Wintersemester 2023/24 ein ordentliches Studium begonnen. Die studierende Person hat die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates. Gemäß § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) haben Drittstaatsangehörige einen Studienbeitrag von 726,72 € im Semester zu entrichten. Gemäß § 91 Abs. 1 UG zahlen ordentliche Studierende, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung (PersGV) fallen, den Studienbeitrag unter denselben Bedingungen wie ordentliche Studierende, die österreichische Staatsbürger sind. Die studierende Person stellte an die öffentliche Universität im Oktober 2023 einen Antrag auf Gleichstellung gemäß § 1 Z 3 PersGV. Dieser Gruppe gehört eine Person an, wenn sie oder eine Person, die für sie gesetzlich unterhaltpflichtig ist, fünf zusammenhängende Jahre direkt vor dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zu einem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Österreich ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte. Die studierende Person hielt sich seit Herbst 2018 mit einem Schüler*innenvisum in Österreich auf und hat hier auch die österreichische Matura abgelegt. Der Antrag auf Gleichstellung der studierenden Person wurde seitens der Universität negativ entschieden, da der Hauptwohnsitz nicht fünf Jahre vor erstmaligem Antrag auf Zulassung in Österreich gewesen sei. Die studierende Person hatte bereits im Juni 2022, als sie noch die Schule besuchte, einen Antrag auf Zulassung zum außerordentlichen Studium gestellt, um auch vor Absolvieren der Matura einzelne Lehrveranstaltungen besuchen zu können, hatte sich jedoch schlussendlich nicht zulassen lassen. Über mögliche Auswirkungen ihres Antrages auf die Gleich-

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

stellung und damit die Studienbeitragspflicht war die Person damals nicht informiert worden. Damit war die in der Personengruppenverordnung angegebene Zeitspanne vor erstmaliger Antragstellung nicht eingehalten worden, da sie bereits ab Juni 2017 einen Hauptwohnsitz in Österreich hätte haben müssen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende beriet die studienwerbende Person bezüglich der rechtlichen Grundlagen zur Personengruppenverordnung sowie finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten zur Aufbringung des Studienbeitrags.

> Ergebnis:

Nach Auskunft der zuständigen Fachabteilung im BMBWF umfasst die Personengruppenverordnung die erstmalige Antragstellung auf Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien. Die Rechtsansicht der öffentlichen Universität, dass der Antrag auf Zulassung zum außerordentlichen Studium für den Zeitpunkt der Meldung des Hauptwohnsitzes maßgeblich sei, sei daher korrekt. Eine Gleichstellung nach der Personengruppenverordnung gemäß § 1 Z 3 PersGV war der studierenden Person daher aufgrund des Antrags auf Zulassung zum außerordentlichen Studium vom Juni 2022, trotz schlussendlich nicht erfolgter Zulassung, nicht möglich. Die studierende Person muss daher während ihres Studiums den erhöhten Studienbeitrag für Drittstaatsangehörige von 726,72 € pro Semester bezahlen.



**Siehe
Seite 71**

Fachhochschule**GZ 2024-00037 und GZ 2024-00431
Pauschalierte Kostenbeiträge**

Studierende an einer Fachhochschule haben sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da die Fachhochschule von allen Studierenden eines Studiengangs pauschal einen zusätzlichen Kostenbeitrag einhebe, der über den Studienbeitrag und den ÖH-Beitrag hinausgehe. Die Studierenden fragen an, ob dies erlaubt sei.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der betroffenen Fachhochschule angefragt, ob ein solcher pauschalierte Kostenbeitrag eingehoben werde. Die Fachhochschule hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass sie zwar in manchen Studiengängen einheitliche Kostenbeiträge einhebe, dass die Studierenden für diese Beiträge aber erhebliche Mehrleistungen, wie beispielsweise Skripten, Tutorien und Beratungen, erhalten würden. Die Studierenden würden zu Beginn des Studiums über diese Kosten informiert und könnten auch als gesamte Kohorte dafür optieren, diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch zu nehmen.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Fachhochschule darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 4 FHG die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, unzulässig ist. Darüber hinausgehende, tatsächlich anfallende Kosten, sind individuell zwischen Erhalter und Studierenden zu verrechnen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist eine solche individuelle Verrechnung nicht gegeben, wenn die Kohorte nur zur Gänze von den zusätzlichen Leistungen Abstand nehmen kann. Die Fachhochschule ist der Einschätzung der Ombudsstelle für Studierende gefolgt und hat angekündigt, zukünftig allen Studierenden individuell die Möglichkeit zu bieten, auf die Zusatzleistungen zu verzichten.

Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)

Eines der Schwerpunktthemen der Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2023/24 stellte wie auch schon im Vorjahr die gute wissenschaftliche Praxis (GWP) dar. Im Rahmen der World Conference on Research Integrity (WCRI) 2024 in Athen konnten Anna-Katharina Rothwangl und Markus Seethaler einen Vortrag dazu halten, warum es wichtig ist, die Werte und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens während des Studiums zu vermitteln.

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuer*in aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Studierendenalltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z. B. Kapazitätsprobleme – zu viele Studierende pro Betreuer*in; unklare, divergierende oder als zu kurzfristig wahrgenommene Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung; starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

Weiters spiegeln die Anliegen insbesondere die Notwendigkeit der Transparenz bei Verfahren im Verdachtsfall von wissenschaftlichem Fehlverhalten wider. Aus den Anliegen kann abgeleitet werden, dass die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt haben, verunsichert sind, wie sie wissenschaftlich redlich arbeiten können.

Eine besonders breit diskutierte Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist das Plagiat. Der Umgang mit Plagiaten wurde im Rahmen einer vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) beauftragten Studie (vgl. Zucha/Droll 2021) vom IHS untersucht. Eines der Ziele dieser Studie war die Erstellung eines Lagebilds der Plagiatsprävention und -prüfung an den Hochschulen. Auch Ghostwriting und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zählen zu Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen werden.

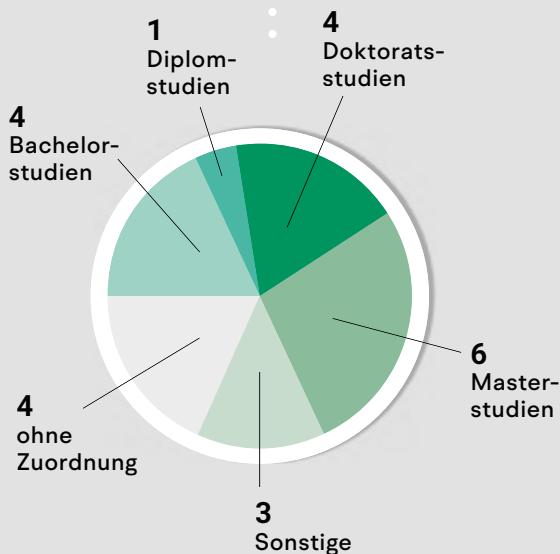
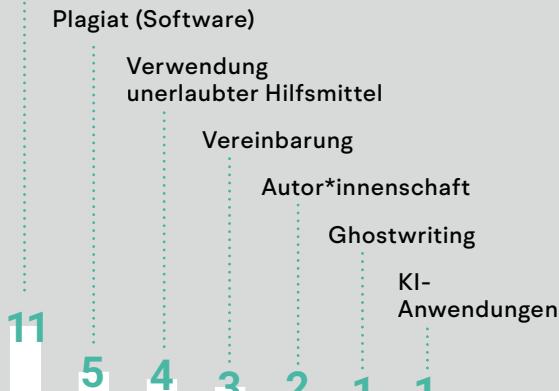
Gerade im Doktoratsstudium spielt die Frage nach der Autor*innenschaft oder der Reihung der Autor*innen eines Beitrages eine wichtige Rolle. In den letzten Jahren nimmt auch die Verwendung von KI-Tools und der Umgang mit diesen eine wichtigere Rolle ein.



Durch transparente und klare Regelungen sowie wiederholtes Training kann ein über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinausgehender Kulturwandel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität eingeleitet werden.

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**22****Zuordnungen zum Thema
Gute Wissenschaftliche Praxis**

davon betreffend

**27****Zuordnungen zu Subthemen****Betreuung****Öffentliche Universitäten****GZ 2024-00214****Ausbessern von Tippfehlern bei Abgabe
der Abschlussarbeit**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie kürzlich ihre Abschlussarbeit abgegeben und im Onlinesystem der Universität hochgeladen habe. Im Zuge dessen habe die Person auch ein Abstract im Onlinesystem hochgeladen und sich dabei bei einem Namen vertippt. Die Person habe die betroffene öffentliche Universität bereits auf diesen Tippfehler aufmerksam gemacht und um Korrektur gebeten, ihr sei dabei aber mitgeteilt worden, dass solche nachträglichen Verbesserungen nicht möglich wären, da die Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis dies untersage. Da nur das im Onlinesystem vermerkte Abstract betroffen sei, könne die studierende Person dies nicht nachvollziehen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der betroffenen öffentlichen Universität nachgefragt und wurde darüber informiert, dass eine nachträgliche Änderung des im Onlinesystems ausgefüllten Abstracts nicht vorgesehen und technisch nicht umsetzbar sei. Mögliche Korrekturen könnten erneut bei der Übertragung in den Online-Katalog der Bibliothek geprüft werden.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit der Korrektur im Zuge der Übertragung in den Online-Katalog der Bibliothek informiert.

GZ 2024-00519**Datenschutzrechtsverletzung**

Eine ehemalige studierende Person hat im Zuge ihrer Masterarbeit ein Praktikum bei einer Firma absolviert. Im Zuge dieses Praktikums habe sie einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, nach dem alle gesammelten Daten das Eigentum der Firma seien. Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe die Person, in Absprache mit

ihrem Vorgesetzten, die Daten auf einen USB-Stick transferiert, um diese für die Fertigstellung der Masterarbeit nutzen zu können. Vor kurzem sei die betroffene Person von ihrem ehemaligen Vorgesetzten informiert worden, dass auf Basis der von ihr gesammelten Rohdaten eine Publikation geplant sei, und sie wurde gebeten, die Daten zu übermitteln. Im Zuge des Datentransfers sei ein Teil der Daten verloren gegangen und für die Person nicht mehr auffindbar. Sie fürchtet nun einerseits arbeitsvertragliche Konsequenzen und andererseits, dass bezweifelt werden könnte, dass sie die Daten, die die Grundlage für ihre Masterarbeit gebildet hätten, tatsächlich gesammelt habe.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die ehemalige studierende Person über das Angebot der ersten anwaltlichen Beratung der Rechtsanwaltskammer bezüglich der arbeitsrechtlichen Fragen informiert. Zudem wurde die Person über die studienrechtlichen Regelungen zum nachträglichen Widerruf akademischer Grade gemäß § 89 Abs. 1 lit. c informiert.

> Ergebnis:

Der betroffenen Person wurde geraten, mit der IT-Abteilung des Unternehmens Kontakt aufzunehmen um zu erörtern, ob die verlorengegangenen Daten wiederhergestellt werden könnten..

Privatuniversitäten

GZ 2024-00312 Beschwerde einer Betreuungsperson über Studierende

Eine studierende Person bat die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung, da es in ihrem Betreuungsverhältnis im Zuge ihres Doktoratsstudiums zu einem Zerwürfnis mit der Betreuungsperson gekommen sei. Die studierende Person habe gegen Ende ihres Doktoratsstudiums den Eindruck bekommen, dass die Betreuungsperson sie nicht vollumfänglich unterstützte. Daher habe sie um einen Betreuungswechsel angesucht. Da die studierende Person ein Studienabschlussstipen-

dium der Privatuniversität beziehe, sei sie verpflichtet, ihre Abschlussarbeit binnen eines Monats nach Ablauf dieses Stipendiums abzugeben. Aus diesem Grund sei dieser Betreuungswechsel von dem dafür zuständigen Gremium der Privatuniversität abgelehnt worden. Daraufhin habe sich die Betreuungsperson bei der Privatuniversität über die studierende Person beschwert. Die studierende Person wisse nicht über den Inhalt dieser Beschwerde Bescheid, und mache sich Sorgen um ihren Abschluss sowie über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses. Zudem würde es ihr gesundheitlich nicht gut gehen, weshalb sie um eine Unterbrechung ihres Studiums angesucht habe.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die Privatuniversität kontaktiert und zum aktuellen Stand des Beurlaubungsansuchens der studierenden Person sowie nach Prüfung der Möglichkeiten einer Vermittlung zwischen Betreuungsperson und studierender Person ersucht.

> Ergebnis:

Die Privatuniversität hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass dem Beurlaubungsansuchen der studierenden Person stattgegeben wurde. Die Beschwerde der Betreuungsperson befindet sich gerade in Bearbeitung und würde seitens der Privatuniversität untersucht. Für den Zeitraum der Untersuchung habe die Betreuungsperson beschlossen, den Kontakt mit der studierenden Person einzuschränken. Die Privatuniversität hat zugesagt, der studierenden Person nach deren Rückkehr aus der Beurlaubung eine Betreuung entweder in Form der bisherigen Betreuungsperson nach Abschluss der Untersuchung oder durch eine alternative Betreuungsperson zur Verfügung zu stellen.

Mit Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts war dieses Anliegen noch in Bearbeitung.

GZ 2024-00503**Betreuung Bachelorarbeit**

Eine studierende Person an einer Privatuniversität hat im Zuge einer Bachelorarbeit auch Teile der bereits davon von ihr in einem anderen Studium fertiggestellten Masterarbeit wiederverwendet. Die studierende Person habe die Betreuungsperson mehrmals gefragt, ob dies zulässig sei. Die Betreuungsperson habe diese Frage nicht explizit beantwortet. Nach Abgabe der fertiggestellten Bachelorarbeit habe die Betreuungsperson diese positiv bewertet. Daraufhin sei diese von einem*einer Zweitgutachter*in bewertet worden. Im Zweitgutachten sei ein mögliches Selbstplagiat festgestellt worden. Die Betreuungsperson sehe daher das Vertrauensverhältnis erschüttert und möchte die Arbeit nicht weiter betreuen. Die studierende Person hat die Ombudsstelle für Studierende um eine Einschätzung gebeten, wie sie in dieser Situation weiter vorgehen könne.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat in den relevanten Richtlinien und Unterlagen der betroffenen Privatuniversität recherchiert und der studierenden Person angeboten, mit der Privatuniversität Kontakt aufzunehmen. Zudem wurde die studierende Person darüber informiert, dass sie die Bachelorarbeit wiederholen kann.

> Ergebnis:

Die studierende Person hat eine Kontaktaufnahme durch die Ombudsstelle für Studierende abgelehnt.

Unbekannter Hochschulsektor**GZ 2024-00352****Ghostwriting einer Masterarbeit**

Eine Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Nachfrage, wer bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Masterarbeiten zuständig sei. Konkret schilderte die Person, dass eine ihr bekannte Person eine Masterarbeit abgegeben habe, die sie nicht selbst verfasst habe. Das Verfassen der Masterarbeit sowie die Auswertung der Fragebögen seien von einem*r Ghostwriter*in vorgenommen worden. Die Fragebögen, deren Auswertung einen Teil der Masterarbeit bilde, habe der*die Auftraggeber*in zum größten Teil selbst beantwortet und damit die der Masterarbeit zugrundeliegenden Daten erfunden. Beweisen könne die einbringende Person das Ghostwriting der Masterarbeit, da sie die Masterarbeit formatiert habe. Die Kosten für das Ghostwriting hätten mehrere tausend Euro betragen, die Plagiatsprüfung, die nach der Abgabe der Masterarbeit von der öffentlichen Universität durchgeführt worden sei, sei nicht auffällig gewesen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die einbringende Person über die rechtliche Situation informiert, wonach der Verleihungsbescheid des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gemäß § 89 Abs. 1 UG vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen ist, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser durch schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erschlichen worden ist. Ghostwriting wird unter solches Fehlverhalten subsumiert. Der Person wurde empfohlen, sich mit ihrem Verdacht an das zuständige studienrechtliche Organ zu wenden, damit eine Überprüfung eingeleitet werden kann.

> Ergebnis:

Bis zum Redaktionsschluss lag noch kein Ergebnis vor.

Studentenheime

Auch Anfragen zu Studentenheimen erreichen die Ombudsstelle für Studierende. Unter anderem werden Anliegen zu bereits unterzeichneten oder zur Unterzeichnung vorgelegten Verträgen eingebracht. Darunter fallen beispielsweise Fragen zur Verlängerungsmöglichkeit, zur Reduktion des Benützungsentgelts aufgrund eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten einzelner Einrichtungen oder zu den Kriterien bei der Vergabe von Heimplätzen.

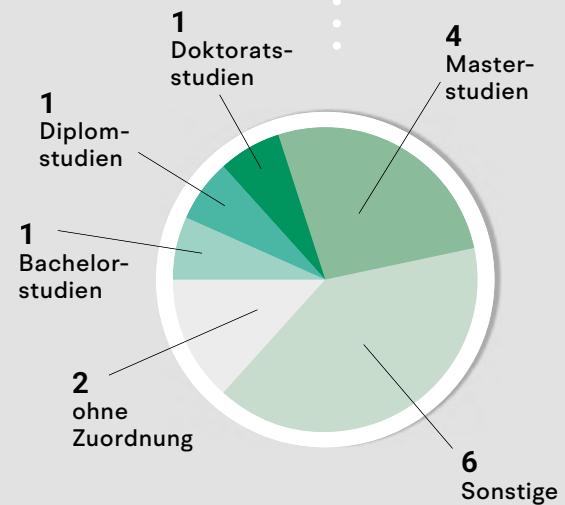
Auch Fragen zur Tätigkeit der Heimvertretung werden vorgebracht. Beispielsweise wurde angefragt, wie die Wahl von Heimvertretungen vorgenommen wird und ob diese verpflichtend ist, oder auch welche Regelungen für die Heimvertretung gelten. Weitere Anliegen betreffen das Benützungsentgelt und die Kündigungsmöglichkeit von Heimverträgen.

Nachfolgend sind exemplarisch Anliegen aus diesem Hauptthema beschrieben.

15

Zuordnungen zum Thema Studentenheime

davon betreffend



16

Zuordnungen zu Subthemen

Vertrag § 5 StudHG

Kündigung § 12 StudHG

Benützungsentgelt § 13 StudHG

Schllichtungsverfahren § 18 StudHG



GZ 2024-00255**Einsicht in Kalkulationsunterlagen**

Die Heimvertretung eines gemeinnützigen Studentenheimes wandte sich im Frühjahr 2024 an die Ombudsstelle für Studierende. Die Heimvertretung versuchte seit einigen Monaten Einsicht in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime maßgeblichen Kalkulationsunterlagen zu erhalten. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 StudHG hat die Heimvertretung das Recht jährliche Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Nach einigen Monaten sei Einsicht gewährt worden, die zur Verfügung gestellten Unterlagen seien aber nicht ausreichend gewesen, um die Höhe des Benützungsentgelts nachvollziehen zu können.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Leitung des Studentenheims und ersuchte um Stellungnahme sowie um Ermöglichung der Einsichtnahme in jene Kalkulationsunterlagen, die ein Nachvollziehen der Höhe des Benützungsentgelts ermöglichten.

> Ergebnis:

Der Studentenheimbetreiber gab an, dass er die Einsichtnahme ermöglichen werde. Zu Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts stand noch kein Datum für eine Einsichtnahme fest.

**GZ 2024-00324****Altersgrenze Benützungsvertrag und Sommervermietung**

Eine studierende Person, die ein Zimmer in einem gemeinnützigen Studentenheim bewohnte, wandte sich im Frühjahr 2024 mit dem Ersuchen um Information und Vermittlung an die Ombudsstelle für Studierende. Ihr Benützungsvertrag war bis Ende Juni abgeschlossen, danach wollte sie den Vertrag um ein Semester verlängern. Über die Sommermonate sei laut Studentenheimbetreiber eine Verlängerung aufgrund der Vermietung der Heimzimmer an Tourist*innen nicht möglich. Hinsichtlich des Wintersemesters sei ihr gesagt worden, dass eine Verlängerung nicht möglich sei, da sie mit 30 Jahren die Altersgrenze für das Wohnen in diesem Studentenheim überschritten habe. Die studierende Person beklagte, dass es an ihrem Studienort generell sehr schwer sei leistungsbaren Wohnraum zu finden.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte den Studentenheimbetreiber und ersuchte um Stellungnahme sowie um Überprüfung der Möglichkeit, der studierenden Person eine Verlängerung des Benützungsvertrages zu ermöglichen.

Gemäß § 10 StudHG kann ein Studentenheim während der lehrveranstaltungsfreien Zeit auch ganz oder teilweise als Beherbergungsbetrieb geführt werden. In gemeinnützigen Studentenheimen sind Betriebsüberschüsse aus einem solchen Beherbergungsbetrieb ausschließlich für Zwecke des Studentenheimes zu verwenden. Der Studentenheimbetreiber ist verpflichtet, Heimbewohner*innen, die nachweislich aufgrund ihres Studiums während der lehrveranstaltungsfreien Zeit am Studienort verbleiben müssen, einen Heimplatz zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Fall traf dies nicht zu, da die studierende Person keinen zwingenden Grund vorzuweisen hatte, da ein Ferienjob oder Lernen während der Ferien auf freiwilliger Basis erfolgt wären.

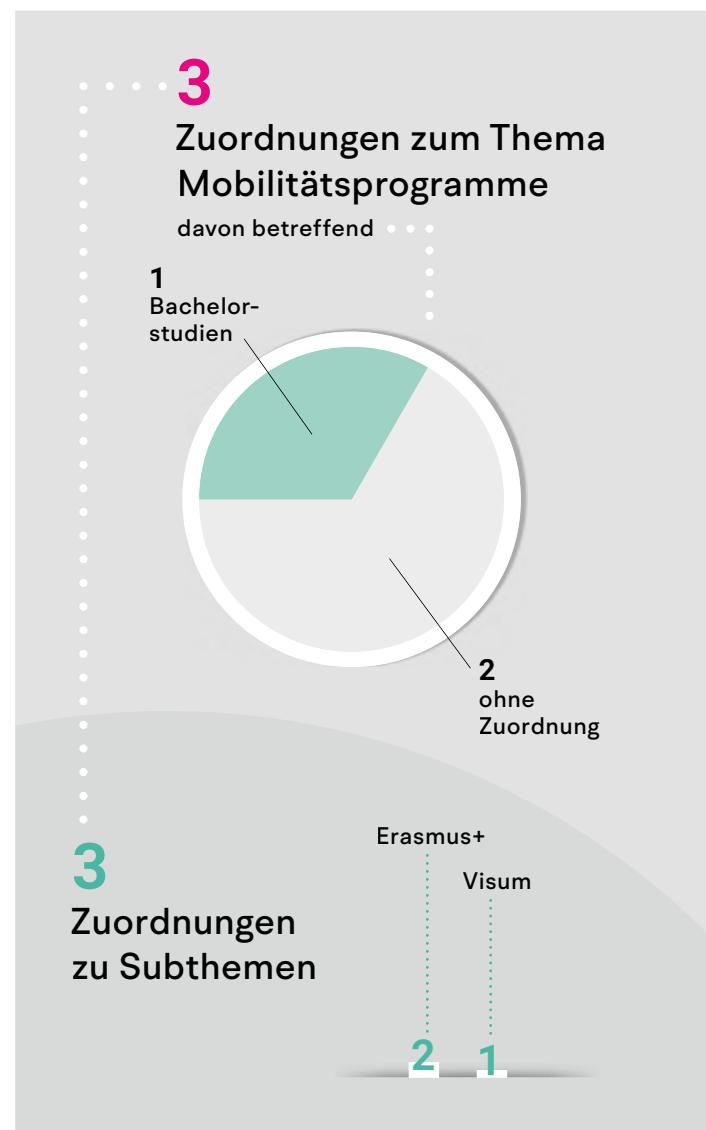
Die im Heimstatut vorgesehene Altersgrenze von 30 Jahren ist im Studentenheimgesetz nicht geregelt. Diese wurde vom Studentenheimbetreiber damit argumentiert, dass insbesondere jüngeren Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, dass sie an den Studienort ziehen können. Eine Diskriminierung nach Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) ist nicht gegeben, da bezüglich Wohnraums als verbotene Diskriminierungsgründe lediglich die ethnische Zugehörigkeit und das Geschlecht vorgesehen sind. Zusätzlich kann die Förderung junger Studierender als legitimes Ziel angesehen werden. Zu bedenken ist hinsichtlich der Einführung solcher Altersgrenzen, dass laut dem aktuellen Eurostudent Report 50 % der österreichischen Studierenden über 25 Jahre alt sind (davon 21 % über 30 Jahre) und österreichische Studierende damit hinsichtlich ihres Alters über dem europäischen Durchschnitt liegen.⁶

> Ergebnis:

Nachdem die studierende Person fristgerecht im Sommersemester um eine Verlängerung des Benützungsvertrages angesucht habe und das betreffende Heimstatut, in dem die Altersgrenze für Studierende festgelegt ist, erst im Herbst 2024 in Kraft getreten ist, sagte das Studentenheim auf Betreiben der Ombudsstelle für Studierende zu, den Benützungsvertrag der studierenden Person auch für das Wintersemester zu verlängern, sofern ein Heimzimmer frei werde.

Mobilitätsprogramme

Anliegen in dieser Themenkategorie betreffen Anfragen zur Finanzierung von allgemeinen Mobilitätsprogrammen, die Voraussetzungen für Mobilitätsprogramme und allgemeine Anfragen zum Erasmus+-Programm. Dazu zählen beispielsweise Fragen, die im Zuge des Bewerbungsprozesses auftreten und nicht direkt an der hochschulichen Bildungseinrichtung geklärt werden können.



.....

⁶ Eurostudent-Report: Social and Economic Conditions of Student Life in Europe. Eurostudent 8 Synopsis of Indicators 2021-2024.

GZ 2023-00557**Bewerbung bei Mobilitätsprogramm**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich für ein Auslandssemester im Rahmen des Erasmus+-Mobilitätsprogrammes während ihres Masterstudiums beworben. Sie habe alle Bewerbungsunterlagen fristgerecht am letzten Tag der Bewerbungsfrist abgegeben und bereits am nächsten Tag eine Absage ohne Begründung erhalten. Auf Nachfrage bei der Universität wurde darauf verwiesen, dass die begrenzten Plätze bereits vergeben seien. Die studierende Person habe von Mitstudierenden erfahren, dass diese bereits eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist eine Zusage für Studienplätze an den Orten erhalten hätten, für die sich die betroffene Person beworben hatte. Ein Hinweis darauf, dass nach Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbung entschieden werde, sei im gesamten Bewerbungsverfahren nicht ersichtlich. Die studierende Person habe daher den Eindruck, dass gar nicht alle Bewerbungen ordnungsgemäß geprüft werden könnten.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene öffentliche Universität um eine Stellungnahme und Informationen zum geschilderten Bewerbungsverfahren gebeten.

> Ergebnis:

Laut Auskunft der Universität sei ein Fehler passiert, indem bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist Zusagen an Studierende ergangen seien. Dafür habe sich die zuständige Person bei der betroffenen studierenden Person entschuldigt. Der Antrag der studierenden Person sei dennoch ordnungsgemäß geprüft worden und man habe sich versichert, ob die zugewiesenen Plätze nachträglich zu widerrufen seien. Die studierende Person sei auch anhand der ausgeschriebenen Kriterien zurückgereiht worden und ein Widerruf bereits zugewiesener Plätze sei laut Auskunft der Universität nicht gerechtfertigt gewesen. Zurückgereichte Studierende würden, sofern alle Sprachnachweise vorliegen, in den meisten Fällen in den folgenden Semestern einen Platz ihrer Wahl erhalten.

GZ 2023-00726**Umrechnung eines konvertierten Notendurchschnittes für Stipendiumsantrag**

Eine Person hat sich nach ihrem Studienabschluss an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie sich für ein Stipendium im Ausland beworben hat. Das Stipendium wird von einer staatlichen Organisation des Landes vergeben, in dem die studierende Person weiterstudieren möchte. Im Zuge der Bewerbung würde sie auch einen Notendurchschnitt benötigen, der in ein in dem ausgewählten Land gängiges Format konvertiert werden müsse. Die österreichische Universität, an der sie ihren Abschluss gemacht hat, würde ihr einen solchen umgerechneten Notendurchschnitt nicht ausstellen.

*** Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat in den Kriterien zu dem entsprechenden Stipendium recherchiert, dass es möglich ist, einen entsprechenden Notendurchschnitt selbst mittels online verfügbaren Umrechnungstools zu errechnen und in weiterer Folge von der Universität bestätigen zu lassen. Daraufhin wurde die öffentliche Universität mit diesem Vorschlag kontaktiert.

> Ergebnis:

Die Universität hat zugesagt, eine entsprechende Umrechnung zu bestätigen, sofern diese nachvollziehbar und vollständig in der Form vorgelegt werde, in der sie in weiterer Folge beim Stipendiengabe eingereicht werde.

Your complaint is an opportunity!

Bei strukturellen Problemen, die durch Anliegen sichtbar werden,
macht die Ombudsstelle für Studierende Änderungsvorschläge
an den Gesetzgeber.

Vorschläge

Vorschläge an den Gesetzgeber

Universitätsgesetz/Hochschulgesetz

- * Aufnahme eines Verweises auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in das Hochschulgesetz
- * Sprachnachweis für Zulassung zum Studium

Fachhochschulgesetz

- * Festlegung einer Mindestanzahl von Wiederholungsmöglichkeiten schriftlicher Arbeiten
- * Verpflichtender Nachteilsausgleich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Fachhochschulen

Fachhochschulgesetz / Privathochschulgesetz

- * Regelungen zur Neuausstellung von akademischen Graden an Privathochschulen/Privatuniversitäten und Fachhochschulen

Studentenheimgesetz

- * Fristen für die Gewährung von Rechten in § 8 StudHG

Sonstiges

- * Personengruppenverordnung – Zeitpunkt für Gleichstellung
- * Studienbeitragsverordnung – Nachweis gleichartiger Betreuungspflichten

Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen

- *
- * Zentrale Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen an der jeweiligen Organisationseinheit
- * Frühzeitige Information an Studieninteressent*innen bei zu geringer Studierendenzahl
- * Erweiterung des Barrierefreiheitsbegriffs in § 65a Abs. 3 2. Satz, § 71b Abs. 7 Z 4 letzter Satz Universitätsgesetz und § 52e Abs. 3 2. Satz Hochschulgesetz

Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten

- *
- * Klarstellung der Frist zur Anerkennung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
- * Klarstellung des Gefährdungsbegriffs in § 68 Abs. 1 Z 8 UG (§ 59 Abs. 1 Z 8 HG)
- * Angleichung der Fristen zur Verleihung von akademischen Graden im FHG
- * Begründungspflicht bei der Ablehnung von Anerkennungsanträgen im FHG

Vorschläge an den Gesetzgeber

1. Universitätsgesetz/Hochschulgesetz

1.1 Aufnahme eines Verweises auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in das Hochschulgesetz

Gemäß § 44 UG ist auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerber*innen um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) anzuwenden¹. Dies führt dazu, dass die Universität die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gemäß §§ 17 bis 19b B-GIBG treffen kann, sofern es zu Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes kommt. Ein Schaden, der einer studierenden Person wegen Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung sowie ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen des Studiums durch eine der Universität zurechenbare Handlung entstanden ist, ist durch die Universität zu ersetzen. Zurechenbar sind Handlungen, wenn sie von Universitätsorganen verübt wurden, oder durch Dritte, wenn die Universität es schuldhaft unterlassen hat, die betroffene Person vor weiteren Belästigungen zu schützen. Im Hochschulgesetz (HG) fehlt ein solcher Verweis auf die Regelungen des B-GIBG. Studierende an Pädagogischen Hochschulen steht daher im Gegensatz zu Studierenden an öffentlichen Universitäten kein Schadenersatz nach B-GIBG zu. Das B-GIBG ist im Kontext der Pädagogischen Hochschulen nur auf Angestellte der Pädagogischen Hochschule anzuwenden, sofern sie Bedienstete des Bundes sind.²

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt basierend auf dem Anliegen auf Seite 49 vor, eine ähnliche oder wortgleiche Bestimmung wie in § 44 UG in das Hochschulgesetz aufzunehmen.

.....

¹ Mit Ausnahme des 3. und 4. Abschnitts des ersten Hauptstücks des zweiten Teils und der §§ 12 und 12a.

² Vgl. zu diesem Anliegen und dem dazugehörigen Vorschlag Hofbauer/Knapp, Diskriminierungsschutz Studierender, Zeitschrift für Hochschulrecht (2024), S. 22 ff.

1.2 Sprachnachweise gemäß § 63 Abs. 10b UG

Aus mehreren Anfragen von internationalen Studienwerber*innen an die Ombudsstelle für Studierende ist erkennbar, dass durch eine sehr hohe Zahl an Anträgen auf Zulassung, eine fristgerechte Erliedigung seitens der hochschulischen Bildungseinrichtungen vor Semesterbeginn kaum möglich bzw. unmöglich ist. Im laufenden Berichtszeitraum ist es dazu gekommen, dass Fristen zur Entscheidung über die Zulassung bei internationalen Studienwerber*innen aufgrund zu hoher Antragszahlen verschoben werden mussten. Einige hochschulische Bildungseinrichtungen berichten der Ombudsstelle für Studierende, dass die Zahl der Zulassungsanträge von internationalen Studierenden kontinuierlich ansteigt. Hinzukommt, dass der positive Zulassungsbescheid einer hochschulischen Bildungseinrichtung für internationale Studierende nur einen Teil des Prozesses darstellt, der zu durchlaufen ist, um in Österreich ein Studium beginnen zu können. Internationale Studienwerber*innen wenden sich daher regelmäßig an die Ombudsstelle für Studierende, weil sich durch verzögerte Zulassungsentscheidungen auch weitere erforderliche Prozesse (Termine bei Botschaften, Entscheidungen von Aufenthaltsbehörden, Vorlage von Dokumenten) verzögern.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 189 BlgNR XXVI. GP, 42) wurde mit der damaligen Einführung des § 63 Abs. 10b UG (BGBl. I Nr. 56/2018) festgehalten, dass „durch das Erfordernis des vorgelagerten Nachweises eines Mindestniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, um eine Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorschreiben zu können, davon ausgegangen werden kann, dass im Wesentlichen nur wirklich am Studium und der Ausbildung Interessierte eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium anstreben.“

Der Gesetzgeber hat mit der damaligen Aufnahme eines bestimmten Sprachniveaus als gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang eine höhere Verbindlichkeit der Studieninteressierten angenommen. Aus den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen ist ersichtlich, dass durch die stetig steigende Anzahl an Zulassungsanträgen von internationalen Studierenden und daraus entstehenden Verlängerungen von Entscheidungsfristen, Nachteile für alle internationalen Studienwerber*innen entstehen.

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist es aus folgenden Gründen (auch dargelegt im Anliegen auf Seite 24, GZ 2024-0515 et al.) sinnvoll, das Sprachniveau für die Zulassung zum Studium von gegenwärtig A2 auf das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats festzulegen:

- Verringerung der Anzahl der Zulassungsanträge, um eine reelle Chance für die Studienwerber*innen zu bieten, die durch die bereits angeeigneten Deutschkenntnisse eine höhere Verbindlichkeit vermuten lassen.
- Fristenläufe können dadurch besser eingehalten werden, sodass internationale Studierende rechtzeitig einen Visumsantrag stellen und Behördetermine einhalten können.
- Im Vorstudienlehrgang ist es leichter, binnen vier Semestern von B1 auf das für das Studium geforderte Sprachniveau von B2 bzw. C1 zu kommen, um in das reguläre Studium aufgenommen zu werden.

Es wird vorgeschlagen, dass in § 63 Abs. 10b UG das nachzuweisende Sprachniveau auf B1 Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats geändert wird.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass die hochschulischen Bildungseinrichtungen mit besonders vielen Zulassungsanträgen Maßnahmen setzen, um dem gestiegenen Interesse von internationalen Studienwerber*innen zu entsprechen.

2. Fachhochschulgesetz

2.1 Festlegung einer Mindestanzahl von Wiedervorlagemöglichkeiten für Masterarbeiten

Gemäß § 19 Abs. 2 FHG ist eine nicht approbierte Masterarbeit zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen. Das FHG legt die Anzahl der möglichen Wiedervorlagen einer Masterarbeit nicht explizit fest. Grundsätzlich sollten wissenschaftliche Arbeiten nicht schlechter gestellt sein als Prüfungen, welche laut § 18 FHG zumindest zweimal wiederholt werden können. An die Ombudsstelle für Studierende herangetragene Anliegen zeigen, dass wissenschaftliche Arbeiten an manchen Fachhochschulen nur einmal wiederholt werden dürfen (siehe Seite 21).

Im UG ist ebenfalls keine Anzahl möglicher Wiederholungen für die Vorlage von Diplom- und Masterarbeiten festgelegt. Die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG) sind auf diese Arbeiten nicht anzuwenden. Nach der herrschenden Rechtsmeinung gibt es keine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten von negativ beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten.³

Eine Durchsicht der Satzungen der österreichischen Fachhochschulen zeigt, dass die Satzungen von sechs Fachhochschulen eine Wiedervorlagemöglichkeit und die Satzungen von fünfzehn Fachhochschulen zwei oder mehr Wiedervorlagemöglichkeiten für Masterarbeiten vorsehen, bevor der Ausbildungsvertrag beendet wird.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, im FHG für alle Fachhochschulen explizit eine Mindestanzahl von zwei Wiederholungsmöglichkeiten, gleich den Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen, vorzusehen.

.....

³ Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG3.02 § 81 Rz 2 (Stand 1.9.2023, rdb.at).

2.2 Verpflichtender Nachteilsausgleich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Fachhochschulen

Gemäß § 13 Abs. 2 FHG ist ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode für Studierende im Rahmen des Studiums an Fachhochschulen vorgesehen. Im Zuge der von der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Behindertenanwaltschaft und der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems durchgeführten Veranstaltung „Studieren mit Behinderung“ wurde besprochen, dass für Aufnahmeverfahren im FHG nicht festgelegt ist, dass studienwerbende Personen ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode haben.

Es wird vorgeschlagen, auch in § 11 FHG ein Recht auf ein abweichendes Aufnahmeverfahren bei Nachweis einer Behinderung aufzunehmen, wenn die Inhalte und Anforderungen des Aufnahmeverfahrens durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

3. Fachhochschulgesetz/ Privathochschulgesetz

3.1 Regelungen zur Neuausstellung von akademischen Graden an Privathochschulen/ Privatuniversitäten und Fachhochschulen

Aus dem auf Seite 50 beschriebenen Anliegen ist ersichtlich, dass Unsicherheiten an Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten dazu bestehen, wie mit dem Wunsch der Neuausstellung von Verleihungsbescheiden/-urkunden zu akademischen Graden aufgrund einer Namens- und Geschlechtsänderung umzugehen ist. In einem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 21. November 2019 (P.R. v. Austria, Application No. 200/15) kommt dieser zu dem Schluss, dass die Erstellung eines Duplikats mit geändertem Namen bzw. die Adaptierung einer Verleihungsurkunde keine negativen Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit solcher Dokumente oder die Verleihung akademischer Grade selbst

haben. Obwohl der EGMR anerkennt, dass dies einen Verwaltungsaufwand erzeuge, könne dies allein kein Grund sein, eine Neuausstellung zu verweigern, da das Fehlen einer mit neuem Namen ausgestellten Urkunde signifikante Nachteile im Berufsleben der Betroffenen zur Folge habe.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, in das PrivHG und FHG analoge Regelungen zu § 87 Abs. 3a UG/§ 65 Abs. 3a HG aufzunehmen, wonach auf Antrag von Absolvent*innen neue Urkunden zu den verliehenen akademischen Graden auszustellen sind, sofern diese eine Geschlechtsänderung durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachweisen.

4. Studentenheimgesetz

4.1 Fristen für die Gewährung von Rechten in § 8 StudHG

Das auf Seite 62 beschriebene Anliegen macht deutlich, dass hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von im Studentenheimgesetz verankerten Rechten der Heimvertretung aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende Überarbeitungsbedarf besteht. § 8 StudHG enthält eine Auflistung der der Heimvertretung zukommenden Rechte und Aufgaben. Ein zeitlicher Rahmen, zur Gewährung der Rechte ist im Gesetz nicht enthalten. Das StudHG enthält keine definierten Konsequenzen für den Fall, dass die in § 8 StudHG enthaltenen Rechte nicht oder nicht im gesetzlich vorgesehenen Maße eingeräumt werden.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, Fristen für die Gewährung der Rechte des § 8 StudHG in das Gesetz aufzunehmen.

5. Sonstiges

5.1 Personengruppenverordnung – Zeitpunkt für Gleichstellung

Gemäß § 59 Abs. 1a UG hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung Personengruppen festzulegen, die aufgrund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zur Republik Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich, entweder wie österreichische Staatsangehörige (§§ 61 Abs. 3 Z 4, 63 Abs. 3 Z 4, 64a Abs. 4 Z 2 und 91 Abs. 1 UG) oder wie Inhaberinnen und Inhaber von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen (§ 71c Abs. 5 UG) zu behandeln sind (Personengruppenverordnung).

Die Personengruppenverordnung (PersGV) wurde zuletzt 2019 novelliert, § 1 Z 3–Z 5 lauten wie folgt: „Für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife im Rahmen des Zulassungsverfahrens gelten Reifezeugnisse folgender Personen als in Österreich ausgestellt:

[...] 3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist; [...]

Gemäß § 91 Abs. 1 UG sind Studierende, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen, bezüglich der Höhe des Studienbeitrags wie ordentliche Studierende mit Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zu betrachten.

In dem auf den Seiten 55 und 56 beschriebenen Anliegen wird deutlich, dass es in manchen Fällen problematisch sein kann, dass § 1 Z 3 PersGV auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzielt. Sinnvoller wäre es, den Zeitpunkt der Zulassung zum Studium als den relevanten

Zeitpunkt zu definieren, bis zu dem die fünfjährige Frist erfüllt sein muss. Ein Zulassungsantrag kann jederzeit gestellt werden, auch wenn die Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium noch nicht gegeben sind. Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 1 Z 3 PersGV würde auch ein Zurückziehen des Antrages nichts daran ändern, dass die Möglichkeit zur Gleichstellung nach PersGV für immer verwirkt ist. Die Auswirkungen einer solchen verfrühten Antragstellung sind weitreichend, da Drittstaatsangehörige gemäß § 91 Abs. 2 UG einen Studienbeitrag von 726,72 Euro für jedes Semester leisten müssen, während mit Inländer*innen gleichgestellte Personen einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten haben, sofern sie die vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten. Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, § 1 Abs. 3 PersGV dahingehend abzuändern, dass die erstmalige Zulassung zu einem Studium relevant ist und nicht die erstmalige Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium.

Vorgeschlagen wird daher § 1 Abs. 3 PersGV wie folgt abzuändern:

„Für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife im Rahmen des Zulassungsverfahrens gelten Reifezeugnisse folgender Personen als in Österreich ausgestellt:

[...] 3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor **der erstmaligen Zulassung** zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist; [...]

5.2 Studienbeitragsverordnung – Nachweis gleichartiger Betreuung

Gemäß §§ 92 Abs. 1 Z 4 UG sowie 71 Abs. 1 Z 6 HG ist ordentlichen Studierenden der Studienbeitrag für Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren. Der Studienbeitrag ist bei Vorliegen der Gründe vom Rektorat auf Antrag der*des Studierenden bescheidmäßig zu erlassen. Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 StubeiV ist für den Nachweis des oben zitierten Erlassgrundes einer gleichartigen Betreuungspflicht eine eidesstattliche Erklärung der*des Studierenden vorzulegen, dass die*der zu Betreuende von ihr*ihm betreut wird.

Anlassgebend für die Durchsicht mehrerer Satzungen öffentlicher Universitäten war das auf Seite 55 beschriebene Anliegen. Diese Recherche hat ergeben, dass für den Erlass des Studienbeitrags aufgrund gleichartiger Betreuungspflichten neben der eidesstattlichen Erklärung an den meisten öffentlichen Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen andere Nachweise wie Meldezettel, fachärztliche Bestätigung, Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse und Bezug der Pflegestufe etc. vorzulegen sind. Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 StubeiV ist nur eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Es ist seitens der Ombudsstelle für Studierende nachvollziehbar, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen über die eidesstattliche Erklärung hinausgehende Nachweise verlangen.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher eine Umformulierung des § 4 Abs. 2 Z 4 StubeiV, dass neben der eidesstattlichen Erklärung weitere geeignete Nachweise gefordert werden können, vor. Zur besseren Verständlichkeit für Studierende wird im Gegenzug vorschlagen, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen in den rechtlichen Grundlagen die geeigneten Unterlagen entsprechend definieren.

Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen

1. Zentrale Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen an der jeweiligen Organisationseinheit

Gemäß § 79 Abs. 5 UG, § 48b Abs. 2 HG, § 13 Abs. 6 FHG ist einer*einem Studierenden Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie*er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 PrivHG ist die Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen an Privathochschulen/Privatuniversitäten in den Bestimmungen über die Studien- und Hochschul- oder Universitätslehrgänge zu regeln. Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 84 Abs. 1 UG und § 44 Abs. 3 HG sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. In einem an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen (siehe Seite 18) hat sich gezeigt, dass diese Einsichtnahme trotz rechtem Anspruch nicht realisiert werden kann, wenn die betroffene Lehrperson die Unterlagen selbst verwaltet und entweder aufgrund eines Langzeitkrankenstandes oder aufgrund eines ausgelaufenen Dienstverhältnisses für die hochschulische Bildungseinrichtung nicht mehr verfügbar ist.

3. Erweiterung des Barrierefreiheitsbegriffs in § 65a Abs. 3 2. Satz, § 71b Abs. 7 Z 4 letzter Satz Universitätsgesetz und § 52e Abs. 3 2. Satz Hochschulgesetz

Gemäß § 65a Abs. 3 2. Satz UG sowie § 52e Abs. 3 HG ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer Behinderung im Sinne des BGStG nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-)Assistenz, vorzusehen. Gemäß § 71b Abs. 7 Z 5 UG ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien eine abweichende Prüfungsmethode möglich, sofern das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar bleibt und der*die Studienwerber*in eine Behinderung nachweist, die ihm*ihr die Ablegung der Aufnahmeprüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Auch in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die (Sprach-)Assistenz verwiesen: Bei Bedarf sind geeignete Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-)Assistenz vorzusehen.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, die Aufbewahrungspflicht gemäß § 84 UG (§ 44 HG) so auszugestalten, dass eine Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen zentral an der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt, sodass eine Einsichtnahme auch bei Verhinderung der Lehrperson möglich ist.

2. Frühzeitige Information an Studieninteressent*innen bei zu geringer Studierendenzahl

In den Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen findet sich häufig ein Passus dazu, dass die Fachhochschule den Studiengang absagen kann, sofern sich nicht ausreichend qualifizierte Studierende für den betroffenen Studiengang anmelden. Ein an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenes Anliegen (siehe Seite 20) zeigt, dass solche Absagen gegebenenfalls mit erheblichen Herausforderungen für die betroffenen Studieninteressent*innen einhergehen können, wenn diese bereits berufliche, familiäre und wohnortbezogene Vorkehrungen getroffen haben.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass Studierende bei sich abzeichnendem zu geringem Interesse frühzeitig über eine mögliche Absage des betroffenen Studiengangs und mögliche Alternativen informiert werden, um entsprechende Planungen zu ermöglichen.

Im Zuge der von der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Behindertenanwaltschaft und der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems abgehaltenen Veranstaltung zum Thema „Studieren mit Behinderung“, wurde berichtet, dass der Verweis auf die (Sprach-)Assistenz im UG und im HG in der Praxis dazu führt, dass diese als vorrangige Methode bei Ausgleichsmaßnahmen betrachtet wird und andere Methoden nicht im gleichen Ausmaß berücksichtigt werden. Die Gesetzesgrundlage sieht die (Sprach-)Assistenz aber nur als eine hervorgehobene Methode und nicht als einzige mögliche vor.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, dass die hochschulischen Bildungseinrichtungen den gesetzlich vorgesehenen Rahmen nutzen und auch andere Maßnahmen für ein barrierefreies Aufnahmeverfahren vorsehen.

Umsetzung von Vorschlägen aus früheren Tätigkeitsberichten

Folgende Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende aus dem Tätigkeitsbericht zum Studienjahr 2022/2023 wurden vom Gesetzgeber mit dem Hochschulrechts-paket 2024 umgesetzt.

Der Vorschlag der Ombudsstelle, eine **einheitliche und allgemeingültige positive Definition der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) und akademischen Integrität** zu schaffen, wurde in den neuen Bestimmungen über die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich in § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) berücksichtigt.

Mit der Bestimmung in § 25 Abs. 6 Z 7 HS-QSG, wonach die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ-Austria) **Informationen zum Verfahrensstand auch dann veröffentlichen kann, wenn Rechtsmittel gegen den Bescheid eingebbracht wurden**, wurde ein weiterer Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, im Sinne einer umfassenden Entscheidungsgrundlage für studienwerbende Personen, teilweise umgesetzt.

Ebenso übernommen wurde der Vorschlag der Ombudsstelle, die **Formulierung der Anerkennungsbestimmungen im Fachhochschulgesetz an die Begrifflichkeiten der Anerkennungsbestimmungen im Universitätsgesetz anzulegen** (§ 12 Fachhochschulgesetz, FHG), damit auch im Fachhochschulbereich bei Anerkennungen die wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen herangezogen werden. Gemäß den neu eingefügten Regelungen in § 12 Abs. 1 Z 3 und Z 7 Privathochschulgesetz (PrivHG) **sind in die Satzungen von Privatuniversitäten und Privathochschulen Bestimmungen über die Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen sowie Regelungen über den Widerruf akademischer Grade aufzunehmen**, womit einem weiteren Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende entsprochen wurde.

Die Vorschläge zur **Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis** sind auch in der Universitätsfinanzierungsverordnung berücksichtigt worden.

Ab 1. Jänner 2025 stellt die Implementierung von Grundsätzen und Richtlinien für Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb (z. B. durch curriculare Schwerpunktsetzungen und Schulungsangebote) eine der in der Universitätsfinanzierungsverordnung genannten qualitätsichernden Maßnahmen in der Lehre dar.

Vollständig oder teilweise umgesetzte Vorschläge aus dem Tätigkeitsbericht zum Studienjahr 2022/23

- * **Eine einheitliche und allgemeingültige positive Definition der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) und akademischen Integrität sowie Mindeststandards für deren Erfüllung**
– berücksichtigt in § 2a HS-QSG.
- * **Verpflichtung der zuständigen Behörde im Akkreditierungsverfahren, Verfahrensergebnisse unverzüglich, auch bevor diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, zu veröffentlichen**
– teilweise umgesetzt in § 25 Abs. 6 Z 7 HS-QSG.
- * **Angleichung der Formulierung der Anerkennungsbestimmungen im Fachhochschulgesetz an die Begrifflichkeiten der Anerkennungsbestimmungen im Universitätsgesetz – umgesetzt in § 12 FHG.**
- * **Verpflichtende Verankerung von Bestimmungen über die Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle in den Satzungen von Privatuniversitäten – umgesetzt in § 12 Abs. 1 Z 3 PrivHG.**
- * **Verpflichtende Verankerung von Bestimmungen über den Widerruf akademischer Grade in den Satzungen von Privatuniversitäten**
– umgesetzt in § 12 Abs. 1 Z 7 PrivHG.
- * **Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis als qualitätssichernde Maßnahme**
– vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z 1 lit. c Universitäts-Finanzierungsverordnung (ab 1.1.2025).

Link zu
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Die Ombudsstelle

Seit Juni 2023 wird die Ombudsstelle für Studierende von Anna-Katharina Rothwengl geleitet. Eine verstärkte Schnittstelle zu den hochschulischen Bildungseinrichtungen bildet die ehemalige Vizerektorin der Wirtschaftsuniversität Wien Edith Littich als Ministerbeauftragte unter dem Titel der „Hochschulombudsfrau“.

Insgesamt hat die Ombudsstelle für Studierende derzeit vier Vollzeitmitarbeiter*innen, eine Teilzeitmitarbeiterin und eine gegenwärtig karenzierte Mitarbeiterin. Mit Emma Maslak hat eine sehr geschätzte Mitarbeiterin die Ombudsstelle für Studierende im letzten Studienjahr verlassen. Ihre Aufgaben, zu denen unter anderem auch die Erstanlaufstelle an der Hotline zählt, wurden von unserem neuen Mitarbeiter Corvin Kunak übernommen.

Das Büro der Ombudsstelle für Studierende befindet sich in der Rosengasse 2-6 in 1010 Wien. Anliegen können telefonisch unter der gebührenfreien Hotline an Werktagen von 9-16h, per Online-Formular oder mittels E-Mail eingebracht werden. Persönliche Termine können sowohl vor Ort als auch über Videokonferenz nach vorheriger Vereinbarung stattfinden.



**ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ
Edith Littich
Hochschulombudsfrau**

- Ministerbeauftragte
- Schnittstelle zwischen Hochschulen, Ombudsstelle für Studierende und dem Bundesminister



**Cindy Keler
persönliche
Assistentin
der Leitung
derzeit karenziert**



Mag.^a

Anna-Katharina Rothwangl

Leiterin der Ombudsstelle
für Studierende

- Anliegenbearbeitung
- Vortragstätigkeit • Publikationstätigkeit
- ständiges Board-Mitglied von ENOHE
- Mitarbeit im International Relations Committee und im Professionalisation and Development Committee von ENOHE



Mag. Dr.

Markus Seethaler

Stellvertretender Leiter
der Ombudsstelle für Studierende

- Anliegenbearbeitung
- Vortragstätigkeit • Publikationstätigkeit
- Mitarbeit im Publication and Research Committee von ENOHE



Mag.^a

Mirjam Meindl

Referentin

- Anliegenbearbeitung
- Publikationstätigkeit
- Analysen gesetzlicher Grundlagen



Ernst Holub

Referent

- Anliegenbearbeitung
- Erstberatung bei Bildungsmessen
- Homepagebetreuung
- Budgetverwaltung



Corvin Kunak

Amtsassistent

- Erstberatung bei Bildungsmessen
- Erstanlaufstelle für die Hotline
- Datenmanagement
- Koordination der Parlamentarischen Anfragen

Feedback

Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ombudsstelle für Studierende wurde von 1. Juli 2024 bis 30. September 2024 ein Feedbackverfahren durchgeführt. Das Ziel dieses Feedbacks bestand darin, eine Rückmeldung von den Personen einzuholen, die sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Nach Versand der abschließenden Erledigung an die Anliegenteinbringer*innen wurde den betroffenen Personen ein Link zu einer Umfrage auf SoSci Survey mit dazugehörigem Teilnahmecode per E-Mail übermittelt. Um Mehrfachbeteiligungen auszuschließen, waren die Teilnahmecodes nur einmalig verwendbar. Die Anliegenteinbringer*innen wurden im E-Mail über die Intention der Umfrage sowie die geschätzte Dauer (ca. zwei Minuten) informiert und um ihre Teilnahme gebeten.

Fragen

Insgesamt wurden den Teilnehmer*innen, je nach gegebenen Antworten, folgende sechs oder sieben Fragen mit dazugehörigen Antwortoptionen gestellt. Frage 5 wurde nur angezeigt, wenn man bei Frage 4 angegeben hatte, eher nicht oder gar nicht zufrieden gewesen zu sein.

1. Würden Sie die Ombudsstelle für Studierende weiterempfehlen?

ja/eher ja/eher nein/nein/keine Angabe

2. Wie verständlich war die Kommunikation der Ombudsstelle für Studierende?

sehr verständlich/eher verständlich/eher nicht verständlich/gar nicht verständlich/keine Angabe

3. Durch welche Quellen haben Sie von der Ombudsstelle für Studierende erfahren? (Mehrfachauswahl möglich)

Internetsuche, Medien (Zeitungsaufnahmen, Fernsehberichte etc.)/Soziale Netzwerke/Hinweis anderer Beratungsstellen (Gleichbehandlungsanwaltschaft, ÖH, Behindertenanwaltschaft, Arbeiterkammer etc.)/Bildungsmessen/Empfehlungen von Freund*innen oder Kolleg*innen/Hinweis der hochschulichen Bildungseinrichtung (Lehrveranstaltungsleiter*in, Mitarbeiter*in, Rektorat etc.)/Information in Lehrveranstaltung, Sonstige

4. Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit Ihrer Erfahrung mit der Ombudsstelle für Studierende?
sehr zufrieden/eher zufrieden/eher nicht zufrieden/gar nicht zufrieden/keine Angabe

5. Wenn Sie eher nicht zufrieden oder nicht zufrieden waren, woran liegt das?

Nicht zufrieden mit dem Ergebnis meines Anliegens/Nicht zufrieden mit der Serviceleistung der Ombudsstelle für Studierende/Nicht zufrieden mit der Kommunikation (Dauer der Rückmeldung, Aufbau oder Sprache der Rückmeldung)/Sonstige Gründe

6. Wohin hätten Sie sich mit Ihrem Anliegen gewandt, wenn Sie nicht über die Ombudsstelle für Studierende Bescheid gewusst hätten? (offene Antwortmöglichkeit)

7. Haben Sie weitere Kommentare und Anmerkungen an die Ombudsstelle für Studierende? (offene Antwortmöglichkeit)

Auswertung

Im Zeitraum von drei Monaten wurden 114 Feedbackbögen ausgeschickt. Der Fragebogen wurde von 37 Personen geöffnet. In 25 Fällen wurde das Feedback abgeschlossen wobei 24 davon alle Fragen ausgefüllt haben. In einem Fall wurden nur die ersten zwei Fragen beantwortet und das Feedback danach abgeschlossen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse des Feedbacks, dass die Mehrheit der Personen, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wenden, sehr oder eher zufrieden mit der Bearbeitung ihres Anliegens sind und die Ombudsstelle für Studierende weiterempfehlen würden. Aus den Daten lässt sich ablesen, dass einige Anliegenseinbringer*innen nicht wüssten, an welche andere Stelle sie sich mit ihrem Anliegen wenden sollten oder keine andere Stelle für geeignet ansehen. Auch wenn die Mehrheit derer, die Feedback abgegeben haben, die Kommunikation der Ombudsstelle für Studierende als gut verständlich eingestuft haben, zeigt sich, dass die Verständlichkeit noch weiter verbessert werden kann.

Auf die Frage, ob sie die Ombudsstelle für Studierende weiterempfehlen würden, haben 19 der an dem Feedback teilnehmenden Personen mit „ja“ geantwortet und vier Personen mit „eher ja“. Jeweils eine Person hat für „eher nein“ und „nein“ gestimmt.

Die Verständlichkeit der Kommunikation der Ombudsstelle für Studierende wurde von 17 Personen für „sehr verständlich“ und von sieben für „eher verständlich“ befunden. Eine Person fand die Kommunikation „gar nicht verständlich“.

Insgesamt 18 Personen haben die Ombudsstelle für Studierende über eine Internetrecherche gefunden. Über Hinweise von anderen Beratungsstellen (Gleichbehandlungsanwaltschaft, ÖH, Behindertenanwaltschaft, Arbeiterkammer etc.) haben vier Personen die Ombudsstelle für Studierende gefunden. Insgesamt zwei Personen sind durch einen Hinweis der hochschulichen Bildungseinrichtung (Lehrveranstaltungsleiter*in, Mitarbeiter*in, Rektorat etc.) auf die Ombudsstelle für Studierende aufmerksam geworden. Und eine Person durch Empfehlungen von Freund*innen oder Kolleg*innen.

Mit der Bearbeitung „sehr zufrieden“ waren 14 Personen und sieben waren „eher zufrieden“. „Eher nicht zufrieden“ waren zwei Personen und eine Person war „gar nicht zufrieden“. Die Personen, die angegeben haben, eher oder gar nicht zufrieden gewesen zu sein, wurden auch gefragt, woran dies gelegen habe. Dabei haben zwei angeführt, dass sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden waren und eine Person hat angegeben, mit der Serviceleistung der Ombudsstelle für Studierende nicht zufrieden gewesen zu sein.

Auf die offene Frage, wohin sich die Personen gewandt hätten, wenn sie nicht über die Ombudsstelle für Studierende Bescheid gewusst hätten, haben sechs Personen geantwortet, dass sie sich an die ÖH gewandt hätten. An das Ministerium hätten sich drei Personen gewandt und eine an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Insgesamt acht Personen haben explizit angeführt, dass sie sich an keine andere Stelle gewandt hätten.

Schlussfolgerungen

Die Ombudsstelle für Studierende interpretiert das Ergebnis des Feedbackverfahrens als sehr positiv. Die überwiegende Mehrheit der an diesem Feedback teilnehmenden Personen ist sowohl mit der Serviceleistung als auch mit der Kommunikation der Ombudsstelle für Studierende zufrieden. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Tätigkeit liegt ein Hauptaugenmerk, das durch das Feedbackverfahren identifiziert wurde, auf der noch zugänglicheren Formulierung der schriftlichen Erledigungen. Angesichts der verhältnismäßig hohen Anzahl an Teilnehmer*innen im Feedbackverfahren die angegeben haben, dass sie sich an keine Stelle gewandt hätten, wenn ihnen die Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt gewesen wäre, sind auch weitere Schritte in der Sichtbarmachung der Tätigkeit der Ombudsstelle für Studierende geplant.

Feedback

1.

Würden Sie die Ombudsstelle für Studierende weiterempfehlen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

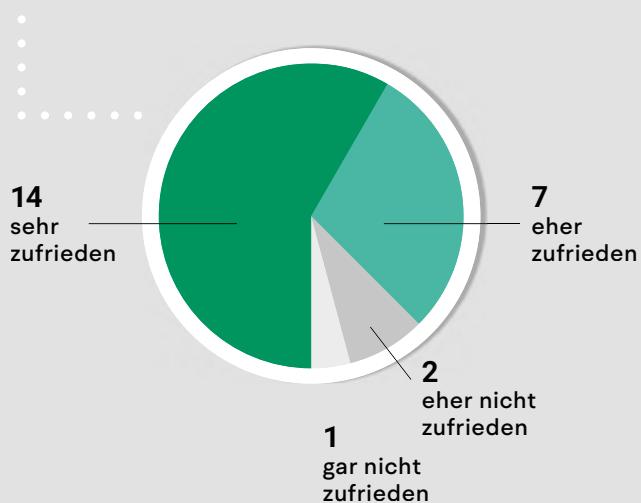
.....

.....

.....

4.

Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit Ihrer Erfahrung mit der Ombudsstelle für Studierende?

**5.**

Wenn Sie eher nicht zufrieden oder nicht zufrieden waren, woran liegt das?

Nicht zufrieden mit dem Ergebnis meines Anliegens

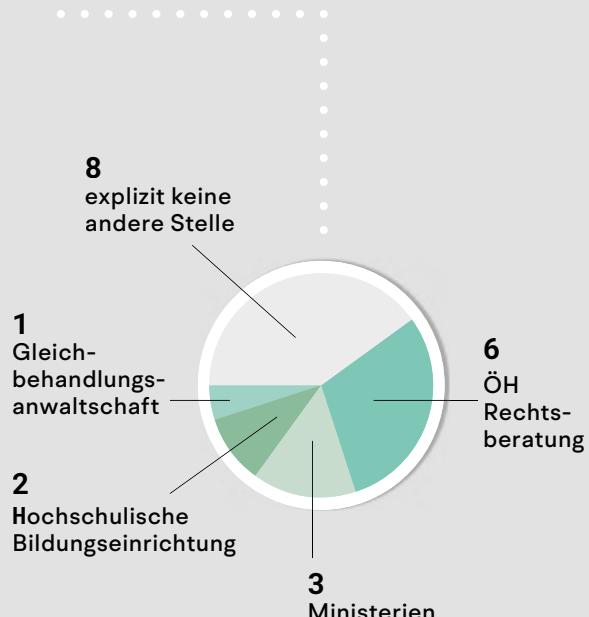
- Nicht zufrieden mit der Serviceleitung der Ombudsstelle für Studierende
- Nicht zufrieden mit der Kommunikation (Dauer der Rückmeldung, Aufbau oder Sprache der Rückmeldung)
- Sonstige Gründe

2 1 0 0

6.

Wohin hätten Sie sich mit Ihrem Anliegen gewandt, wenn Sie nicht über die Ombudsstelle für Studierende Bescheid gewusst hätten?

(offene Antwortmöglichkeit)



Ombuds – What the heck?

**Das Wort hat seinen Ursprung in Skandinavien.
In seiner ursprünglichen Form bedeutet es
Auftrag/Vollmacht/Stellvertreter.**

Ombuds-netzwerke

Nationale Netzwerke

Hochschulombudsnetzwerk Österreich

Link zum Netzwerk:

<https://hochschulombudsstelle.at/netzwerk/>



2016 in Klagenfurt gegründet, bietet das Hochschulombudsnetzwerk Informationen für dezentrale Ombudsstellen und ähnliche Beratungsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an. Über eine Discussionlist können sich interessierte Teilnehmer*innen austauschen. Ein gemeinsames Trainingsprogramm ist seit 2023 implementiert.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmer*innen in den oben erwähnten Aufgabenbereichen u. a. durch folgende Tätigkeiten:

- Entscheidungsträger*innen sowie Mitarbeiter*innen an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen,
- Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen,
- institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern sowie
- engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombuds in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie zu transnationalen Projekten zu halten.

Aktivitäten 2024

Link zu Veranstaltungen der Ombudsstelle:
<https://hochschulombudsstelle.at/veranstaltungen>



Trainingsprogramm

Im Rahmen der Netzwerkaktivitäten hat die Ombudsstelle für Studierende ein Trainingsprogramm etabliert. Dieses findet einmal im Semester mit dem Angebot einer Trainingseinheit durch eine externe Person kostenfrei für Mitglieder des Netzwerks statt.

Netzwerktreffen mit Trainingsprogramm

Das zweite Netzwerktreffen dieser Art fand am Freitag, den 19. Jänner 2024, in Wien statt. Es war in zwei Teile gegliedert. Am Vormittag ging es um den internen Austausch der Hochschulombudsstellen und die Weiterführung und Weiterentwicklung des Netzwerkes. Am Nachmittag wurde ein Trainingsprogramm zu Konfliktlösungsmethoden angeboten. Das Trainingsprogramm wurde von Dr. Stephan Proksch, MAS geleitet.

Virtueller Informationsaustausch

Die Ombudsstelle für Studierende organisiert in regelmäßigen Abständen virtuelle Veranstaltungen, die als 30-minütige Austauschformate konzipiert sind. Zu aktuellen, für Ombudsstellen relevanten Themen werden Vortragende eingeladen, die mit einem kurzen Input zu dem jeweiligen Thema hinführen. Anschließend bietet sich die Gelegenheit für Diskussion und Austausch.

Bedrohungsmanagement an Hochschulen, 14. September 2023

Die zweite Ausgabe des Informationsaustausches fand am Donnerstag, den 14. September 2023, zum Thema „Bedrohungsmanagement an Hochschulen“ statt. Josef Scheibenpflug (Sicherheits-/Securitymanager in der Abteilung für Arbeitnehmer*innenschutz und Infrastrukturelles Facility Management und Leiter des Bedrohungsmanagements der Universität Wien) gab einen Überblick zur Frage des Bedrohungsmanagements an Hochschulen. Der Umgang mit Studierenden oder anderen Universitätsangehörigen, welche Drohungen gegenüber anderen Personen aussprechen oder diese durch ihr Verhalten gefährden, kann eine besondere Herausforderung für Ombudspersonen darstellen. In diesem virtuellen Austausch wurden sowohl der rechtliche Rahmen als auch Präventionsmechanismen und konkrete Hilfestellungen besprochen.

Psychische Belastungen von Studierenden, wie können Ombudsstellen damit umgehen? 30. November 2023

Im Zuge des dritten virtuellen Austausches hat Frau Mag.^a Stefanie Ivády (Psychotherapeutin, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin der Psychologischen Studierendenberatung Wien) von der Psychologischen Studierendenberatung einen Überblick über aktuelle Zahlen und häufige Themen bzgl. der psychischen Belastung von Studierenden gegeben. Sie ging außerdem auf den Umgang mit herausfordernden Situationen und Gesprächen ein und stellte weitere Anlauf- und Beratungsstellen für Studierende mit psychischen Belastungen vor.

**Grundlagen des Gleichbehandlungsgesetzes
und besondere Anwendungaspekte im
Hochschulbereich,
15. Februar 2024**

Frau Mag.^a Lisa Herburger von der Gleichbehandlungsanwaltschaft hat uns einen Einblick in die Grundlagen des Gleichbehandlungsgesetzes im konkreten Anwendungsbereich der Hochschulen gegeben. Dabei wurde sowohl darauf eingegangen, wie genau Diskriminierung definiert ist, welche Diskriminierungsgründe in welchen Bereichen gelten und an wen sich betroffene Personen wenden können. Auch die Tätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft wurde dargestellt.

**Die Aufgaben der Österreichischen Agentur
für wissenschaftliche Integrität – ÖAWI,
11. April 2024**

Dieser virtuelle Austausch stand im Zeichen der Service- und Beratungsleistungen der ÖAWI. Sabine Chai, Ph. D. hat die Struktur und die Aufgaben der ÖAWI vorgestellt. Im Mittelpunkt standen dabei (internationale) Kooperationen sowie Beratungs- und Trainingsangebote. Auch der Ablauf einer Untersuchung bei vermeutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten und die Arbeitsweise der Kommission für wissenschaftliche Integrität wurden präsentiert.

**Fragen von internationalen Studierenden zum
studentischen Aufenthalt,
27. Juni 2024**

Frau Mag.^a Chiara Gregorich von der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) hat im Rahmen dieses virtuellen Austausches einen Überblick über die komplexe Thematik des Aufenthaltsrechts für Studierende gegeben sowie aktuelle Problemfelder erörtert. Neben einer Übersicht zu den verschiedensten Aufenthaltsmodellen für Studierende wurden auch mögliche Ansprechstellen und praktische Erfahrungen ausgetauscht.

Internationale Netzwerke

ENOHE

Link zu ENOHE:
<https://enohe.net>



Das European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) ist ein Netzwerk, das sich der Arbeit von Personen im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten widmet. Es handelt sich um einen Verein nach österreichischem Vereinsrecht mit Mitgliedern aus europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Mission von ENOHE ist es Personen, die im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten tätig sind sowie an dieser Tätigkeit interessierte Personen, zu vernetzen. Die Organisation zielt unter anderem darauf ab, das Verständnis für das Hochschulombudswesen zu stärken, Aktivitäten rund um die Rolle und Funktion von Ombudspersonen im hochschulischen Bildungsbereich zu unterstützen, professionelle Standards in diesem Feld zu entwickeln, Informationen über good-practice-Beispiele zu teilen, und mit anderen Institutionen, Vereinen und Netzwerken zu kooperieren.

Im Jahr 2023 wurden die Statuten von ENOHE überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat die Ombudsstelle für Studierende die Funktion des permanenten administrativen Office für ENOHE übernommen. Aktuell erstellt die Ombudsstelle für Studierende in dieser Funktion eine neue Wahlordnung für den Verein.

Eine Mitgliedschaft bei ENOHE und damit Zugang zu Informationen, Netzwerkmöglichkeiten und Veranstaltungen, kann auf der ENOHE-Homepage beantragt werden: <https://www.enohe.net/become-a-member>

Aktivitäten 2024

Training Activity Programme, 11. Juni in Covilhã, Portugal

Am 11. Juni 2024 fand das zweite vom European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) organisierte und entwickelte Training Activity Programme (TAP) an der Universidade da Beira Interior statt. Ziel des TAP ist es, grundlegende Fähigkeiten, die für eine Tätigkeit als Ombudsperson wesentlich sind, zu erlernen und zu festigen. Im Mittelpunkt stehen dabei Kenntnisse zu Mediation, Umgang mit Beschwerden und Konfliktlösungsansätze.

19th Annual ENOHE conference 2024



Link:

[https://www.ubi.pt/
Entidade/xix_enohe](https://www.ubi.pt/Entidade/xix_enohe)

Von 12. bis 14. Juni 2024 fand die 19. jährliche Konferenz des European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) an der Universidade da Beira Interior (UBI) in Covilhã in Portugal statt.

Neben dem Austausch zwischen an Hochschulen tätigen Ombudspersonen aus verschiedenen Ländern und der Auseinandersetzung mit relevanten Themen und Herausforderungen stand im Rahmen der diesjährigen Konferenz auch die Weiterentwicklung und fortschreitende Professionalisierung des Vereins selbst im Mittelpunkt. Während zwei plenary sessions wurden sowohl die Ideen der Mitglieder zu einer breiteren Beteiligung als auch die Analyse von Stärken und Schwächen des Vereins thematisiert.

An der Ombudsstelle für Studierende ist seit Juni 2023 das administrative Office von ENOHE eingerichtet und die Leiterin fungiert als permanentes Boardmitglied.

Die Ombudsstelle für Studierende war durch Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler bei der diesjährigen Konferenz vertreten. Anna-Katharina Rothwengl hat im Zuge ihrer Vorträge darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, einen gesamteuropäischen gesetzlichen Rahmen für das Ombudswesen im Hochschulbereich zu schaffen sowie über die Tätigkeiten, Zielsetzungen und Aktivitäten von Ombudsstellen in Tätigkeitsberichten an die richtigen Zielgruppen zu berichten. Markus Seethaler hat argumentiert, dass Einblicke in die philosophische Debatte über Meinungsverschiedenheiten eine bereichernde Rolle für das Selbstverständnis und die Handlungen von Ombudspersonen bieten.

Weitere Themen, die im Zuge der Konferenz angesprochen wurden, waren unter anderem die Demokratisierung des Hochschulbereichs und die Förderung der Einbindung Studierender; die Frage, ob und wie die Resultate der Arbeit von Ombudsstellen für Studierende messbar gemacht werden können; welche Rolle Ombudspersonen bei der Herstellung inklusiver Exzellenz (inclusive excellence) spielen; wie man Kooperationen erhalten und gleichzeitig unangenehme Tatsachen ansprechen kann; sowie welche Methoden und Werkzeuge Ombudspersonen zur Verfügung stehen und wie diese weiterentwickelt werden können.

Rückblick

Themen des Monats

2023

Oktober 2023:

**Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
für Studierende**

November 2023:

**Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungs-
verbot im Studium – Anlaufstellen und
Besonderheiten**

Dezember 2023:

Antragsfrist für die Studienbeihilfe

Informationen zu aktuellen
Studierendenthemen werden in
Kurzbeiträgen in der Rubrik Thema
des Monats von der Ombudsstelle für
Studierende veröffentlicht.

Link zu News/Thema des Monats:

<https://hochschulombudsstelle.at/news>



2024

Jänner 2024:

**Vermittlungsagenturen für
internationale Studierende**

Februar 2024:

Leitfaden Erstgespräch

März 2024:

Studieren mit Behinderung

April 2024:

**Grundwehrdienst und Zivildienst
während des Studiums**

Mai 2024:

**Prüfungen: Beurteilungskriterien,
Einsichtnahme und Rechtsschutz**

Juni 2024:

**Änderungen im Studienrecht an öffentlichen
Universitäten und Pädagogischen Hochschulen**

Juli 2024:

**Änderungen im Studienrecht an Fachhoch-
schulen und Privatuniversitäten**

August 2024:

**Erhöhung der Zuverdienstgrenze zur
Familien- und Studienbeihilfe**

September 2024:

**Änderungen im Hochschulrecht zu wissen-
schaftlicher und künstlerischer Integrität im
Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb**

Vergangene Veranstaltungen

Veranstaltung Studierende im FOKUS: Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis, 10.–11. Oktober 2023, Innsbruck

Organisiert von der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) gemeinsam mit der Universität Innsbruck und dem Kompetenzzentrum für Akademische Integrität der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am 10. und 11. Oktober 2023 fand in der Aula der Universität Innsbruck eine Tagung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis (GWP) und den Auswirkungen von neuen Entwicklungen rund um künstliche Intelligenz (KI) auf die GWP statt. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Unterstützung von Studierenden bei der Handhabung von GWP in ihrem Studienalltag und insbesondere bei schriftlichen Arbeiten gelegt.

DACH-Treffen wissenschaftliche Integrität/GWP, 19.–20. Februar 2024, Wien

Von 19. bis 20. Februar 2024 fand im Palais Wellenstein ein von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und der Ombudsstelle für Studierende organisiertes Austauschtreffen mit Vertreter*innen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich statt. Neben der ÖAWI und der Ombudsstelle für Studierende haben sich die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), der Ombudsmann für die Wissenschaft, die ETH Zürich, die Universität Basel, die Akademien der Wissenschaften Schweiz, die Ombudsstelle der Universität Hamburg, die Ombudsstelle für GWP der Universität Wien, das Eidgenössische Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Abteilung Hochschulen und Allgemeinbildung) und die AQ Austria an diesem länderübergreifenden Austausch beteiligt. Zudem wurde der Gesetzesentwurf der Novelle des Hochschulrechtspakets vom BMBWF vorgestellt. Vom Zentrum für Hochschulrecht der Universität Graz hat eine Studierende, die sich wissenschaftlich mit dem Thema befasst, ebenso teilgenommen.

Zentrale Themen des Treffens waren:

- Sich gegenseitig über die **rechtlichen Grundlagen** zu wissenschaftlicher Integrität und guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Land zu informieren.
- **Gegenwärtige Entwicklungen und Praktiken** vorzu stellen sowie vorhandene und geplante Strukturen zu erläutern und zu vergleichen.
- **Prozessabläufe, Herausforderungen und Lösungsvorschläge** bei der Bearbeitung von grenzüberschreitenden Fällen zu besprechen.

Studieren mit Behinderung, 13. Mai 2024, Krems

Am Montag, den 13. Mai 2024, fand an der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems eine gemeinsame Veranstaltung der Behindertenanwaltschaft, der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems und der Ombudsstelle für Studierende zum Thema „Studieren mit Behinderung“ statt.

Die Ziele des gemeinsamen Austausches lagen darin, Herausforderungen für Studierende mit Behinderungen im Studienalltag ebenso zu thematisieren, wie die Fragen, inwiefern bestehende Regelungen praktisch umsetzbar und mit definierten Ausbildungszügen vereinbar sind und wie eine Weiterentwicklung, dahingehend Inklusion aktiv zu leben, an hochschulischen Bildungseinrichtungen umgesetzt werden kann.

Zentrale Themen des Treffens waren:

- Die Forderung, eine **soziale Definition von Behinderung** anstelle einer strikt medizinisch orientierten im Studienzusammenhang anzuwenden und damit stärker auf tatsächliche Hindernisse abzuzielen.
- Das Bedürfnis, einen **Beseitigungsanspruch** im Fall von Diskriminierung aufgrund von Behinderung einzuführen.
- Die Notwendigkeit, das **Bewusstsein über Behinderungen und Barrierefreiheit** bei allen Universitätsangehörigen zu schärfen.
- Der Anspruch, dass **Barrierefreiheit und Inklusion Qualitätsmerkmale von hochschulischen Bildungseinrichtungen** darstellen sollten.
- Das Bedürfnis nach **klaren und transparenten Definitionen und Formulierungen von Ausbildungs- und Lehrzielen** in Curricula und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.
- Das Erfordernis, **studienrechtliche Regelungen** nachzuschärfen, wo gegenwärtig Lücken bestehen.

8th World Conference on Research Integrity, 2.–5. Juni 2024, Athen, Griechenland

Im Rahmen der schwerpunktmäßigen Auseinandersetzung der Ombudsstelle für Studierende mit dem Thema wissenschaftliche Integrität haben Markus Seethaler und Anna-Katharina Rothwangl einen Vortrag über die Wichtigkeit, Werte und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens während des Studiums zu vermitteln, gehalten. Ebenso wurde der Europäische Verein der Ombudspersonen im Hochschulbereich (European Network of Ombuds in Higher Education – ENOHE) bei der Konferenz mit einem Poster präsentiert.

Jährliches Austauschtreffen zum Thema „Wohnen im Studentenheim“, 9. September 2024

Am 9. September 2024 lud die Ombudsstelle für Studierende zum jährlichen Austauschtreffen zum Thema „Wohnen im Studentenheim“ ein. Teilnehmende waren Vertreter*innen von Institutionen, die Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende im Zusammenhang mit Studentenheimen anbieten. Dazu zählen Vertreter*innen der Wohnrechtsberatung der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH), der Wohnrechtsberatung der Arbeiterkammer Wien, der Mietberhilfe Wien sowie der Verbraucherschlichtungsstelle. Themen des Treffens waren aktuelle Anliegen und Themenstellungen, sowie rezente Beobachtungen aus der Praxis der Studentenheime. Zusätzlich wurden einzelne Bestimmungen im StudHG erörtert und weitergehende Vernetzungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Einzelfällen besprochen.

Vorträge bei Konferenzen

Anna-Katharina Rothwengl:

Principle 5: Conflict Resolution and the role of the ombuds across the European and national landscape, 16. Dezember 2023, PLA des Erasmus+ Projekts PLAR-U-PAG, Gent, Belgien.

Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler:
Ombuds in Higher Education in Austria: Benefits and Challenges of a System with Ombuds at Different Levels, 7. Mai 2024, The Annual Symposium of the Centre for Informal Dispute Resolution (CIDR)
– The Ombuds: Foundations, Best Practices, and Development, Ottawa, Canada.

Mirjam Meindl:

Ansprechpartner, die man kennen sollte: die Ombudsstelle für Studierende des BMBWF, 28. Mai 2024, Veranstaltungsreihe „Research Integrity: Aktuell (RIA)“ der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).

Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler:
The Necessity to Teach Research Integrity Values, 8th World Conference on Research Integrity, 4. Juni 2024, Athen, Griechenland.

(Posterpräsentation) Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler: **ENOHE – European Network of Ombuds in Higher Education**, 8th World Conference on Research Integrity, 4. Juni 2024, Athen, Griechenland.

Anna-Katharina Rothwengl, Anna Cybulko und Emilio Olias Ruiz:

„verba volant scriptae manent“: Three insights on how (and for whom and how often) to write ombuds reports, 11. Juni 2024, 19th Annual ENOHE conference, Universidade da Beira Interior (UBI), Covilhã, Portugal.

Anna-Katharina Rothwengl:

ALL ROADS LEAD TO ROME from Rome towards a (European) legal frameworks, 14. Juni 2024, 19th Annual ENOHE conference, Universidade da Beira Interior (UBI), Covilhã, Portugal.

Markus Seethaler:

How to deal with irresolvable disagreement in a rational way: the philosophical debate about disagreement and its importance for ombuds, 13. Juni 2024, 19th Annual ENOHE conference, Universidade da Beira Interior (UBI), Covilhã, Portugal.

Anna-Katharina Rothwengl:

Gelebte wissenschaftliche Integrität stärken: Kulturwandel durch Training und Prävention, 17. September 2024, AQ Austria Jahrestagung: Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität, Ein Qualitätsmerkmal für den österreichischen Hochschulraum, Wien, Österreich.

Publikationen

Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler:
„Benefits and Challenges for Federal and Local Student Ombuds in Austria“, ENOHE Yearbook 2024, S. 59–66.

BeSt³- Teilnahmen

- **BeSt³ Graz**
19.–21. Oktober 2023
- **BeSt³ Salzburg**
23.–26. November 2023
- **BeSt³ Wien**
7.–10. März 2024

Kommunikationen

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2023/24 persönliche Gespräche mit leitenden Mitgliedern aus den hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen fortgesetzt. Ziel der Gespräche ist es, die Kommunikation zwischen den hochschulischen Bildungseinrichtungen, Interessenvertretungen und der Ombudsstelle für Studierende zu intensivieren.

Die bereits im vergangenen Jahr gestartete Tour d'Autriche, bei der die Leitung der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Hochschulombudsfrau hochschulische Bildungseinrichtungen besucht und den Austausch vertieft, wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt.

Mindestens einmal pro Semester findet ein institutionalisierter Austausch mit der Bundesvertretung der ÖH statt, um allgemeine Themen zu erörtern, systemische Anliegen zu analysieren und mögliche Zusammenarbeiten zu diskutieren. Ebenso fanden Gespräche zu relevanten Themen mit der Bundesbehindertenanwältin, verschiedenen Wohnrechtsberatungsstellen und anderen Beratungseinrichtungen für Studierende statt.

Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen

Analog zu einer Initiative der britischen Kolleg*innen (OIAHE¹), den „annual letters“, gibt es für jede hochschulische Bildungseinrichtung mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen pro Studienjahr bei öffentlichen Universitäten, bzw. mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe. In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die jeweilige hochschulische Bildungseinrichtung betreffend zusammengefasst und den Hochschulleitungen übermittelt.

¹ Office of the Independent Adjudicator for Higher Education – OIAHE.

Ausblick

BeSt³-Teilnahmen

- **BeSt³ Klagenfurt**
17.–19. Oktober 2024
- **BeSt³ Innsbruck**
27.–29. November 2024
- **BeSt³ Wien**
6.–9. März 2025

Veranstaltungen ab Oktober 2024

Am 3. Oktober 2024 von 11:30–12:00 Uhr findet der **virtuelle Austausch** zum Thema „Studieren mit Behinderung“ statt.

Das nächste Treffen des **Österreichischen Netzwerks der studentischen Ombudsstellen** an hochschulichen Bildungseinrichtungen findet in Wien am 26. November 2024 statt.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Ombudsstelle für Studierende, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI), des Kompetenzzentrums für akademische Integrität der mdw und der Technischen Universität Wien zum **Thema „Digitale Kultur und wissenschaftliche Integrität“** findet in Wien am 4. Dezember 2024 statt.

Das nächste Treffen der Teilnehmer*innen des **länderübergreifenden Koordinationsteams zur wissenschaftlichen Integrität** im DACH-Raum findet am 5. Dezember 2024 in Wien statt.

Weitere Informationen zu den kommenden Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende werden zeitnah ausgeschickt und auf **www.hochschulombudsstelle.at** veröffentlicht.

Abkürzungen

Abs.	Absatz	GWP	gute wissenschaftliche Praxis
AKG	Arbeitskreis(e) für Gleichbehandlungsfragen	GZ	Geschäftszahl
AMS	Arbeitsmarktservice	HG	Hochschulgesetz 2005
ao.	außerordentlich	HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria	HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
Art.	Artikel	iVm	in Verbindung mit
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	IHS	Institut für Höhere Studien
BA	Bachelor of Arts	KI	Künstliche Intelligenz
BAS	Beihilfen für Auslandsstudien	lit.	litera (Buchstabe)
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LV	Leistungsvereinbarung
BGStG	Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz	MA	Master of Arts
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz	MBA	Master of Business Administration
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates	MOS	Mobilitätsstipendium
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	MPr	Master Professional
C-HG	Covid-19-Hochschulgesetz	NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft	NARIC	National Academic Recognition
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System		Information Centres in the European Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	NQR	Nationaler Qualifikationsrahmen
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region	OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung
ENOHE	European Network of Ombuds in Higher Education	ÖAWI	Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität
ENRIO	European Network of Research Integrity Offices	ÖH	Österreichische Hochschüler_ innenschaft
EU	Europäische Union	PIG	Psychologengesetz 2013
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	PersGV	Personengruppenverordnung
f./ff.	folgende/fortfolgende (Seiten)	PrivHG	Privathochschulgesetz
FH	Fachhochschule	SAS	Studienabschlussstipendium
FHG	Fachhochschulgesetz	StubeiV	Studienbeitragsverordnung
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen	StudFG	Studienförderungsgesetz 1992
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz	StudHG	Studentenheimgesetz
		TAP	Training Activity Programme
		UG	Universitätsgesetz 2002
		VBG	Vertragsbedienstetengesetz
		vgl.	vergleiche
		WCRI	World Conference on Research Integrity
		Z	Ziffer



**Ombudsstelle
für Studierende**

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Telefon: 0800 311650
E-Mail: info@hochschulombudsstelle.at
www.hochschulombudsstelle.at

